

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Institutionen	3
T001 - Stadt Nienburg/Weser	3
T003 - Landkreis Nienburg/Weser	8
T005 - Samtgemeinde Steimbke	13
T006 - Landkreis Heidekreis	14
T008 - Region Hannover	15
T010 - Stadt Neustadt am Rübenberge	21
T011 - Gemeinde Wedemark	24
T012 - Stadt Burgwedel	25
T013 - Gemeinde Isernhagen	33
T015 - Stadt Burgdorf	34
T016 - Stadt Lehrte	36
T017 - Stadt Sehnde	40
T018 - Landkreis Peine	42
T020 - DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	43
T021 - Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	44
T025 - Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest	45
T027 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	47
T028 - EBA Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover	48
T030 - NLD Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	49
T031 - LWK Landwirtschaftskammer Niedersachsen	50
T036 - NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Betriebsstelle Sued	52
T039 - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst -	57
T041 - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Landesvermessung und Geobasisinformation - Landesbetrieb -, Fachgebiet 232 - Festpunktfelder	58
T042 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	59
T043 - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Nienburg	65
T044 - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Hannover	67
T045 - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Verden	69
T048 - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel	70
T049 - LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	72
T051 - ArL Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	73
T052 - RV-BS Regionalverband Großraum Braunschweig	74
T053 - DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord	75
T056 - Windwärts Energie GmbH	78
T061 - DEAN Dezentrale Energie Anlagen Beteiligungs-, und Verwaltungsgesellschaft mbH, (dean-Gruppe --> siehe auch EcoJoule)	79
T063 - WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	82
T065 - ABO Wind AG	83

T066 - Bundesnetzagentur, Referat 226	87
T067 - Deutsche Telekom GmbH	90
T068 - Avacon Netz GmbH	91
T069 - Wintershall Dea Deutschland GmbH	92
T070 - GASCADE Gastransport GmbH	93
T074 - Enercity Netz GmbH	94
T075 - enercity AG	96
T076 - Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen	98
T083 - Kreisverband für Wasserwirtschaft	99
T096 - MBG-Leinepark e.V.	100
T111 - Landvolk Niedersachsen, Landvolk Hannover e.V.	101
T117 - Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	102
T121 - Industrie- und Handelskammer Braunschweig	103
T125 - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	104
T128 - Fernstraßen-Bundesamt	105
T131 - Jägerschaft-Neustadt	107
T133 - UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Niederlassung Hannover	110
T145 - Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover	114
T146 - Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Nienburg	116
T148 - TenneT TSO GmbH	117
T160 - wpd AG	118
T167 - Avacon AG	119
T168 - NLF Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Fuhrberg	120
T171 - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Zentraler Geschäftsbereich 4 - Dezernat 42 / Sachgebiet Luftverkehr	123
T172 - JUWI GmbH	124
T173 - Innovation 4 Energy UG	126
T174 - Wasserverband Garbsen-Neustadt	127
T175 - BNetzA Ref. 511	128

Institutionen

T001 - Stadt Nienburg/Weser

T001.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedebken gegen den Ersatzneubau einer 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Landesbergen und Mehrum/Nord, sofern</p> <p>a) die Vorzugsvariante Lutter Süd zu Ausführung kommt,</p> <p>b) die zu ersetzende 220 kV-Bestandsleitung nach Inbetriebnahme der Neubau-Leitung abgebaut wird,</p> <p>c) die 110 kV-Leitung der Avacon von der Neubau-Leitung mitgenommen werden kann.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Vorzugswürdigkeit der eingereichten Variantenkorridore der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser, obliegt. Die Nennung eines Vorzugskorridors durch die Vorhabenträgerin stellt lediglich eine Empfehlung dar.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist weiterhin darauf hin, dass es sich bei dem im Verfahren befindlichen Projekt um ein sogenanntes Ersatzneubauprojekt handelt, die bestehende 220 kV-Höchstspannungsleitung durch eine leistungsstärkere 380 kV-Höchstspannungsleitung ersetzt wird. Nach Inbetriebnahme der Ersatzneubauleitung wird die aktuelle Bestandsleitung außer Betrieb genommen und zurückgebaut werden.</p> <p>Eine Mitnahme der 110 kV-Leitung der Avacon auf die Maste der Ersatzneubauleitung wird bestätigt.</p>
2	<p>Gegen die Wahl der Variante Lutter Nord bestehen Bedenken. Der Vorzugskorridor wird gern. Arbeitsentwurf für die Neuaufrstellung des RROP im Bereich der alten Fulde sowie Steinhuder Meerbach ca. 2,5 km östlich des Ortsrandes von Landesbergen von zwei Vorranggebieten Hochwasserschutz überlagert. Diese Belange sind bei der Planung der Standorte für die Strommasten zu berücksichtigen und mit der Wasserbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme mit dem Hinweis, dass die finale Entscheidung zur Vorzugswürdigkeit einer der Korridorvarianten der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser, obliegt.</p> <p>Wie im UVP-Bericht (S.176 ff, Band C der Raumordnungsunterlagen) dargestellt, befinden sich im Abschnitt Umspannwerk Landesbergen - Elze drei Vorbehaltsgebiete (VB) Hochwasserschutz. Eines der drei VB erstreckt sich vollständig über die Korridorbreite des Vorzugskorridors und erreicht eine Ausdehnung von mehreren Kilometern. Es ist daher nicht überspannbar und kann nicht umgangen werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, da auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen definiert werden. Im Rahmen des aktuellen Planungsstands lässt sich bereits feststellen, dass von den Fundamenten und Masten keine raumbedeutsame Reduzierung des Retentionsvolumens ausgehen wird, da die Flächeninanspruchnahme für die Fundamente und Masten im Vergleich zur Größe des Überschwemmungsgebiets äußerst gering sein wird.</p> <p>Das VB Hochwasserschutz westlich von Heidhausen (Gemeinde Leese und Landesbergen) liegt südlich des Umspannwerks Landesbergen und kann deshalb umgangen werden, so dass eine Betroffenheit dieses Gebiet vermieden werden kann.</p> <p>Das VB bei Mandelsloh befindet sich außerhalb des Trassenkorridors und ist daher nicht betroffen. Die von der Planung berührten Wasserbehörden werden am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
3	<p>Im Bereich des Nienburger Bruches, östlich der B 6 und ca. 700m nordöstlich des Bahnhofs Linsburg schneidet der Vorzugskorridor Waldgebiete, die im Arbeitsentwurf für das RROP 2030 als Vorranggebiet Wald festgelegt sind. Es sollte versucht werden, den Ersatzneubau ebenso wie die 220 kV-Bestandsleitung außerhalb dieser Waldgebiete zu führen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme.</p> <p>Vorranggebiete (VR) Wald wurden im September 2022 in das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen aufgenommen und stellen aufgrund seiner hochwertigen Einordnung als Schutzgut ein Ziel der Raumordnung dar.</p> <p>Die Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Waldbestände, insbesondere in VR Wald und vergleichbare Gehölz-Schutzgüter, wurde bereits im Rahmen der bisherigen Planung beachtet und wird ebenso im weiteren Planungsverlauf Berücksichtigung finden.</p>

4	<p>Begründung: Die Bestandsleitung wird im noch gültigen RROP 2003 als Elt-Leitung dargestellt, weil sie zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich ist. Im Landesraumordnungsprogramm ist die Trasse als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt. Diese Leitungen sind- zu sichern (D 3.5 07 RROP 2003) sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen sind (D 3.5 09), - so zu führen, dass eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden wird. - sofern sie nicht mehr benötigt werden, durch Rückbau zu beseitigen. <p>Diese Leitungen sind- zu sichern (D 3.5 07 RROP 2003) sind,- möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen sind (D 3.5 09),- so zu führen, dass eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden wird.- sofern sie nicht mehr benötigt werden, durch Rückbau zu beseitigen. Die o.g. Grundsätze und Ziele der Regionalplanung werden durch einen Ersatzneubau im Korridor der Bestandstrasse weitgehend berücksichtigt. Durch die Alternativvariante Lutter-Nord würden bisher von Stromleitungen unberührte Räume im Bereich der Samtgemeinde Steimbke in Anspruch genommen.</p> <p>Der Korridor würde dann ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, - teilweise ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft bei Klein-Varlingen, - Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Erholung überspannen. <p>Insbesondere würde aber eine neue Zerschneidung der Landschaft erfolgen. Dies widerspricht den o.g. Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird die Hinweise im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass während der Trassenvoruntersuchung (TVU) an vereinzelten Stellen Variantenkorridore abseits der Bestandsleitung entwickelt und von der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser, im Zuge der Antragskonferenz im März 2022 zur weitergehenden Untersuchung bestätigt wurden. Hintergrund der Entwicklung von alternativen Variantenkorridoren ist, dass eine technische Machbarkeit der Trassierbarkeit an einzelnen Stellen während der TVU nicht abschließend bestätigt werden konnte. Im fraglichen Bereich liegt die initiale planerische Unwägbarkeit im Windpark Büren begründet.</p> <p>Während der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens konnte die technische Machbarkeit bestätigt werden, weshalb der Korridor Lutter Süd durch die Vorhabenträgerin als Vorzugskorridor in das Verfahren eingebracht wurde. Die Vorhabenträgerin weist jedoch darauf hin, dass die Nennung eines Vorzugskorridors durch die Vorhabenträgerin lediglich als Empfehlung zu werten ist. Die Entscheidung über die Vorzugswürdigkeit eines Korridors obliegt dem ArL Leine-Weser als verfahrensführende Behörde.</p>
5	<p>Die methodische Herangehensweise sowie die genutzten Kriterien zur Ermittlung eines Vorzugskorridors können nachvollzogen werden. Die auf Ebene eines ROV geforderte eher größere Abarbeitung von FFH-Vor- und FFH-Prüfungen sowie artenschutzrechtlichen Prüfungen ist erfolgt. Mit Festlegung des abschließenden Korridors für das Planfeststellungsverfahren durch die landesplanerische Feststellung sind in der Folge die vorgenannten Prüfungen detailscharf bezogen auf diesen Korridor zu konkretisieren. Der Bewertung, die zu dem empfohlenen Vorzugskorridor geführt hat, kann gefolgt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. In Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren wird das Ersatzneubauprojekt 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG, mit einer dem Planfeststellungsverfahren angemessenen Untersuchungstiefe, auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen vom Vorhaben berührter Natura 2000 Gebiete überprüft, welche potenziell erheblich beeinträchtigt werden könnten.</p>
6	<p>Bei Weiterverfolgung dieses Vorzugskorridors im Bereich nördlich von Linsburg weise ich jedoch auf die folgenden zwei Gebiete hin, die gern, dem aktuellen Landschaftsrahmenplan 2020 (Karte 6) die Voraussetzungen zur Ausweisung zum Naturschutzgebiet erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> -NSG 66 Linsburger Bauernbruch, ca. 13,9 ha -NSG 64 Wendener Bruch mit Führser Mühlbach, 113,7 ha <p>Im Rahmen der Trassenkonkretisierung in einem anschließenden Planfeststellungsverfahren wird aufgrund der besonderen Empfindlichkeit der vorgenannten Gebiete eine Leitungsführung so dicht wie möglich an der Bestandsleitung naturschutzfachlich eingefordert.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Die im Landschaftsrahmenplan 2020 des Landkreises Nienburg/Weser dargestellten potenziellen Naturschutzgebiete sind im UVP-Bericht berücksichtigt worden (Band C "UVP-Bericht", S. 27 und Band C Anlage 2, Blatt 1). Ausgehend von den Datengrundlagen des Raumordnungsverfahrens werden in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren, vertiefende Untersuchungen des von der weiteren Planung berührten Raumes stattfinden.</p> <p>Hinsichtlich der Forderung nach einer Planung des Trassenverlaufs möglichst nah an der Bestandsleitung weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass den Planungsgrundsätzen folgend, ohnehin ein möglichst kurzer und geradliniger Leitungsverlauf angestrebt wird. Zudem ist die geplante 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/ Nord als Ersatzneubau neben bestehender Trasse definiert. Eine detaillierte Planung des konkreten Trassenverlaufs erfolgt jedoch erst in Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens.</p>

7	Die geplanten Stromtrassenkorridore queren oder tangieren diverse Gewässer II. und III. Ordnung. Die Umsetzung ist so gewässerschonend wie möglich zu planen. Grundsätzlich gilt, dass nach der Wasserrahmenrichtlinie alle notwendigen Maßnahmen zu treffen sind, um eine Verschlechterung des aktuellen Zustandes der Gewässer zu vermeiden. Um eine nach Wasserrecht beabsichtigte eigendynamische Entwicklung der Gewässer weiterhin zu ermöglichen, ist bei der Wahl der Maststandorte ein Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers zwingend einzuhalten (bei Gewässern II. Ordnung möglichst 10 m). Darüber hinaus sind die Belange der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen. Anlagen, die an einem Gewässer und/oder innerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Hinweise zur Kenntnis. In Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens ist ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie geplant, um den Schutz des Grund- und Oberflächenwassers zu gewährleisten. Weiterhin werden im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen u.a. die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen konzentriert beantragt.
8	Die Trassen queren das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Steinhuder Meerbaches. Wenn möglich ist dieses Gebiet freizuhalten; ansonsten bedürfen die Maststandorte einer wasserrechtlichen Genehmigung. Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten sind in der hochwasserarmen Jahreszeit d.h. im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. umzusetzen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen. In Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens ist ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie geplant, um den Schutz des Grund- und Oberflächenwassers zu gewährleisten. Weiterhin werden im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen u.a. die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen konzentriert beantragt.
9	Je nach bauzeitlichem Grundwasserstand können für die Herstellung der Mastfundamente geschlossene Grundwasserabsenkungen über Tiefendrainage oder Vakuumfilter erforderlich werden. Der Lastfall Grundwasserabsenkung ist demnach für alle Standorte anzunehmen. Daraus ergibt sich u.a. die Notwendigkeit, für die Grundwasserabsenkungen bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/W. unter Verwendung dort erhältlicher Vordrucke ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 in Verbindung mit § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die jeweiligen Standorte zu stellen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. In Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens ist ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie geplant, um den Schutz des Grund- und Oberflächenwassers zu gewährleisten. Weiterhin werden im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen u.a. die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen konzentriert beantragt.
10	Die untere Denkmalschutzbehörde teilt zu dem o.g. Vorhaben für die Bereiche Samtgemeinde Steimbke und Samtgemeinde Mittelweser mit, das aus denkmalpflegerischer Sicht bitte folgendes bei der Aufstellung des ROV für die 380-kVHöchstspannungsfreileitung Landesbergen-Mehrum/Nord zu berücksichtigen ist: Das Plangebiet umfasst Teile der Samtgemeinde Mittelweser und der Samtgemeinde Steimbke. Gemäß §8 NDSchG sind bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals so zu gestalten, dass das Erscheinungsbild des Baudenkmals nicht beeinträchtigt wird. Baumaßnahmen an oder in der Umgebung eines Baudenkmals sind gem. §8 NDSchG in Verbindung mit §10 NDSchG genehmigungspflichtig. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 10 Abs. 3 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. In der Umgebung des Vorzugskorridors, bzw. auf dem Alternativkorridor befinden sich Baudenkmale verschiedener Prägung:	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird diese im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen. Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens werden die im Untersuchungsraum liegenden Baudenkmäler im UVP-Bericht dargestellt (Band C der ROV-Unterlagen, S. 251 ff.). Gemäß den Inhalten des UVP-Berichts sind keine Konflikte mit den im Trassenkorridor liegenden Baudenkmalern zu erwarten. Die notwendigen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen werden im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen konzentriert beantragt.
11	Die Südspitze der SG Steyerberg ist nicht betroffen. (SG Steimbke)	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme.

12	<p>Im markierten Alternativkorridor befinden sich im Süden des Ortes Wenden, im Südosten des Ortes Wendenborstel und im betroffenen Bereich des Ortes Rodewald schützenswerte Kulturdenkmale. Da die mögliche Beeinträchtigung für die Kulturdenkmale durch die geplante Maßnahme zum aktuellen Planstand noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ist eine weitere Abstimmung und Prüfung des konkreten Antrags erforderlich. (Alternative SG Steimbke)</p>	<p>Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens werden schützenswerte Kulturdenkmale als eines der Bewertungskriterien des Schutzguts "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" berücksichtigt (Band C der Raumordnungsunterlagen, UVP-Bericht S. 248 ff.). In diesem Verfahrensschritt wird die grundsätzliche Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung geprüft, daher unterscheidet sich der räumliche Bezug/ die Maßstabsebene entsprechend von dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren. Ausgehend von den Datengrundlagen des Raumordnungsverfahrens werden dann in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren, vertiefende Untersuchungen des von der weiteren Planung berührten Raumes stattfinden und ggf. Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern definiert werden. Die verfahrensführende Behörde, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, wird im Planfeststellungsverfahren flächenscharf prüfen, inwieweit der Bau und Betrieb einer detailliert geplanten Freileitung mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbart werden kann, da es sich bei dem Denkmalschutz planungsrechtlich um einen abwägungserheblichen Belang handelt.</p>
13	<p>Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Diese kann gern. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Mit folgenden Nebenbestimmungen ist zu rechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor Beginn der Erdarbeiten muss eine systematische Prospektion der archäologischen Verdachtsflächen im Plangebiet mit der Metallsonde durch archäologisches Fachpersonal erfolgen. (A) 2. Zur Verbesserung der Planungssicherheit muss im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen oder bauvorbereitenden Untersuchungen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden. (A) 3. Der Oberbodenabtrag hat bei den Untersuchungen mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer durch den Bauherren zu beauftragenden archäologischen Fachfirma zu erfolgen. (A) 4. Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten. (A) 5. Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeberg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) zu richten. 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen. Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens werden die im Untersuchungsraum liegende Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen im UVP-Bericht dargestellt (Band C der ROV-Unterlagen, S. 248 ff.). Ausgehend von den Datengrundlagen des Raumordnungsverfahrens werden in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren, vertiefende Untersuchungen des von der weiteren Planung berührten Raumes stattfinden und ggf. Maßnahmen zum Umgang mit archäologischen Bodenfunden definiert werden. Weiterhin werden im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen u.a. die notwendigen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen konzentriert beantragt.</p>

14	<p>Der geplante Grobkorridor der 380kV-Trasse Landesbergen-Mehrum/Nord verläuft im Landkreis Nienburg (Weser) durch zahlreiche bekannte archäologische Fundstellen mit einer zeitlichen Tiefe von der Steinzeit bis in die Zeit des Zweiten Weltkriegs (Absturzstellen von Kriegsflugzeugen). Einige der Denkmale sind obertägig erhalten und von einem Umgebungsschutz in Form eines Grabungsschutzgebietes betroffen, so beispielsweise die Burganlage der Fundstelle Husum 1 oder die erhaltenen Hügelgräber in Schessinghausen. Die anderen, oberirdisch nicht mehr sichtbaren Fundstellen sind bei Geländebegehungen, durch Luftbilddaufnahmen, durch Auswertung historischer Karten oder durch Zufallsfunde bekannt geworden und über ihre Ausdehnung oder Erhaltungssqualität im Boden lässt sich ohne systematische Erforschung u.a. in Form von Bodeneingriffen, keine Aussage treffen, sie müssen daher bei geplanten Erdbodeneingriffen oder starker Belastung des Bodens (z.B. Kranstellflächen oder Lagerplätze) bauvorbereitend untersucht werden. Bei übergeordneten Trassen-Projekten übernimmt in der Regel das NLD die detaillierte Erfassung der bekannten Bodendenkmale und die Weitergabe der lagebezogenen Daten an den Vorhabenträger. So beispielsweise auch in der Vergangenheit bei den Planungen für die 380kV-Leitung Stade-Landesbergen, die aktuell in Abschnitt 7 im Landkreis Nienburg archäologisch begleitet wird.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen. Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens werden die im Untersuchungsraum liegenden und zu berücksichtigenden Denkmäler sowie archäologischen Fundstellen im UVP-Bericht dargestellt (Band C der ROV-Unterlagen, S. 248 ff.). Ausgehend von den Datengrundlagen des Raumordnungsverfahrens werden in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren, vertiefende Untersuchungen des von der weiteren Planung berührten Raumes stattfinden und ggf. Maßnahmen zum Umgang mit archäologischen Bodenfunden definiert werden.</p> <p>Weiterhin werden im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen u.a. die notwendigen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen konzentriert beantragt.</p> <p>Das NLD wird als Träger öffentlicher Belange am weiteren Verfahren beteiligt werden.</p>
15	<p>Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit, dass bezüglich der Variante "Vorzugskorridor und Alternativkorridor" bei beiden Trassenverläufen Altablagerungsflächen und Altlastverdachtsflächen durchzogen werden. Betroffene Flächen sowie deren Lage sind aus den nachfolgenden Tabellen und den Übersichtsplänen 1-4 (Anhang) zu entnehmen. (Tabelle 1, siehe Stellungnahme)</p> <p>Die Flächen der Altablagerungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es dürfen keine Trassenverlegungen auf Deponiekörpern stattfinden bzw. es dürfen keine Abfälle auf diesen Flächen, im Zuge der Erarbeiten, freigelegt werden. Es liegen für die Altlastflächen keine hinreichenden Kenntnisse über die genauen Lagen der Abfalleinlagerungen vor. Darüber hinaus sind verschiedene Abfälle (Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle, Bauschutt, u. a.) eingelagert worden. Gegen die Trassenverläufe bestehen nach keine Bedenken, unter Berücksichtigung der vorgenannten Flächen.</p> <p>Hinweis</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass für das gesamte Vorhaben eine bodenkundliche Baubegleitung stattfinden muss. Die bodenkundliche Baubegleitung ist bereits in der Planungsphase in das Vorhaben einzubinden, um ein Bodenschutzkonzept für das Bauvorhaben erstellen zu können. Konkrete Anforderungen bezüglich des Bodenschutzkonzeptes werden in Stellungnahmen, nach erneuter Beteiligung bei feststehendem Trassenverlauf, mitgeteilt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird die darin enthaltenen Hinweise in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zum Bodenschutz, Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen sowie allgemeingültige Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigung des Bodens und seiner lebendigen Schicht sind im Rahmen der Planfeststellungsverfahren geplant.</p> <p>Die Vorhabenträgerin sagt eine bodenkundliche Baubegleitung zu. Ein Bodenschutzkonzept wird, abhängig von den Ergebnissen der Umweltunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan), im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erstellt.</p>

T003 - Landkreis Nienburg/Weser

T003.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Landesbergen (Landkreis Nienburg/Weser) und Mehrum/Nord, sofern</p> <p>a) die Vorzugsvariant Lutter Süd zu Ausführung kommt,</p> <p>b) die zu ersetzende 220-kV Bestandsleitung nach Inbetriebnahme der Neubau-Leitung abgebaut wird,</p> <p>c) die 110 kV-Leitung der Avacon von der Neubau-Leitung mitgenommen werden kann.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Ein von der Vorhabenträgerin vorgeschlagener Vorzugskorridor stellt nicht die Entscheidung über den endgültigen Korridor dar. Die Entscheidung über die finale Vorzugswürdigkeit einer der Varianten obliegt der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser. Die 220-kV-Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme der neuen Leitung rückgebaut werden. Die Vorhabenträgerin bestätigt die Mitnahme der 110 kV-Leitung der Avacon auf die Maste der Ersatzneubauleitung.</p>
2	<p>Gegen die Wahl der Variante Lutter Nord bestehen Bedenken.</p> <p>Des Weiteren werden folgende Anregungen und Hinweise gegeben:</p> <p>1. Der Vorzugskorridor wird gern. Arbeitsentwurf für die Neuaufstellung des RROP im Bereich der alten Fulde sowie Steinhuder Meerbach ca. 2,5 km östlich des Ortsrandes von Landesbergen von zwei Vorranggebieten Hochwasserschutz überlagert.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme mit dem Hinweis, dass die finale Entscheidung zur Vorzugswürdigkeit der Korridorvarianten der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser, obliegt.</p> <p>Wie im UVP-Bericht (S.176 ff, Band C der Raumordnungsunterlagen) dargestellt, befinden sich im Abschnitt Umspannwerk Landesbergen - Elze drei Vorbehaltsgebiete (VB) Hochwasserschutz. Eines der drei VB erstreckt sich vollständig über die Korridorbreite des Vorzugskorridors und erreicht eine Ausdehnung von mehreren Kilometern. Es ist daher nicht überspannbar und kann nicht umgangen werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, da auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen definiert werden.</p> <p>Das VB Hochwasserschutz westlich von Heidhausen (Gemeinde Leese und Landesbergen) liegt südlich des Umspannwerks Landesbergen und kann deshalb umgangen werden, so dass eine Betroffenheit dieses Gebiet vermieden werden kann.</p> <p>Das VB bei Mandelsloh befindet sich außerhalb des Trassenkorridors und ist daher nicht betroffen.</p>

3	<p>Diese Belange sind bei der Planung der Standorte für die Strommasten zu berücksichtigen und mit der Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>2. Im Bereich des Nienburger Bruches, östlich der B 6 und ca. 700m nordöstlich des Bahnhofs Linsburg schneidet der Vorzugskorridor Waldgebiete, die im Arbeitsentwurf für das RROP 2030 als Vorranggebiet Wald festgelegt sind. Es sollte versucht werden, den Ersatzneubau ebenso wie die 220 kV-Bestandsleitung außerhalb dieser Waldgebiete zu führen.</p> <p>Begründung: Die Bestandsleitung wird im noch gültigen RROP 2003 als Elt-Leitung dargestellt, weil sie zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich ist. Im Landesraumordnungsprogramm ist die Trasse als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt. Diese Leitungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu sichern (D 3.5 07 RROP 2003) sind, - möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen sind (D 3.5 09), - so zu führen, dass eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden wird. - sofern sie nicht mehr benötigt werden, durch Rückbau zu beseitigen. <p>Die o.g. Grundsätze und Ziele der Regionalplanung werden durch einen Ersatzneubau im Korridor der Bestandstrasse weitgehend berücksichtigt.</p> <p>Durch die Alternativvariante Lutter-Nord würden bisher von Stromleitungen unberührte Räume im Bereich der Samtgemeinde Steimbke in Anspruch genommen. Der Korridor würde dann ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, - teilweise ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft bei Klein-Varlingen, - Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Erholung überspannen. Insbesondere würde aber eine neue Zerschneidung der Landschaft erfolgen. <p>Dies widerspricht den o.g. Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird die enthaltenen Hinweise im Zuge der weitergehenden Planungen berücksichtigen.</p> <p>Vorranggebiete (VR) Wald wurden im September 2022 in das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen aufgenommen und stellen aufgrund seiner hochwertigen Einordnung als Schutzgut ein Ziel der Raumordnung dar.</p> <p>Die Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Waldbestände, insbesondere in VR Wald und vergleichbare Gehölz-Schutzgüter, wurde bereits im Rahmen der bisherigen Planung beachtet und wird ebenso im weiteren Planungsverlauf Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass während der Trassenvoruntersuchung (TVU) an vereinzelt Stellen Variantenkorridore abseits der Bestandsleitung entwickelt und von der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser, im Zuge der Antragskonferenz im März 2022 zur weitergehenden Untersuchung bestätigt wurden. Hintergrund der Entwicklung von alternativen Variantenkorridoren ist, dass eine technische Machbarkeit der Trassierbarkeit an einzelnen Stellen während der TVU nicht abschließend bestätigt werden konnte. Im fraglichen Bereich liegt die initiale planerische Unwägbarkeit im Windpark Büren begründet.</p> <p>Während der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens konnte die technische Machbarkeit bestätigt werden, weshalb der Korridor Lutter Süd durch die Vorhabenträgerin als Vorzugskorridor in das Verfahren eingebracht wurde. Die Vorhabenträgerin weist jedoch darauf hin, dass die Nennung eines Vorzugskorridors durch die Vorhabenträgerin lediglich als Empfehlung zu werten ist. Die Entscheidung über die Vorzugswürdigkeit eines Korridors obliegt dem ArL als verfahrensführende Behörde.</p>
4	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Die methodische Herangehensweise sowie die genutzten Kriterien zur Ermittlung eines Vorzugskorridors können nachvollzogen werden. Die auf Ebene eines ROV geforderte eher größere Abarbeitung von FFH-Vor- und FFH-Prüfungen sowie artenschutzrechtlichen Prüfungen ist erfolgt. Mit Festlegung des abschließenden Korridors für das Planfeststellungsverfahren durch die landesplanerische Feststellung sind in der Folge die vorgenannten Prüfungen detailscharf bezogen auf diesen Korridor zu konkretisieren. Der Bewertung, die zu dem empfohlenen Vorzugskorridor geführt hat, kann gefolgt werden.</p> <p>Bei Weiterverfolgung dieses Vorzugskorridors im Bereich nördlich von Linsburg weisen ich jedoch auf die folgenden zwei Gebiete hin, die gern, dem aktuellen Landschaftsrahmenplan 2020 (Karte 6) die Voraussetzungen zur Ausweisung zum Naturschutzgebiet erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - NSG 66 Linsburger Bauernbruch, ca. 13,9 ha - NSG 64 Wendener Bruch mit Führser Mühlbach, 113,7 ha <p>Im Rahmen der Trassenkonkretisierung in einem anschließenden Planfeststellungsverfahren wird aufgrund der besonderen Empfindlichkeit der vorgenannten Gebiete eine Leitungsführung so dicht wie möglich an der Bestandsleitung naturschutzfachlich eingefordert.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und Hinweise und wird sie im weitergehenden Verfahren berücksichtigen.</p> <p>In Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren wird das Ersatzneubauprojekt 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG, mit einer dem Planfeststellungsverfahren angemessenen Untersuchungstiefe, auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen vom Vorhaben berührter Natura 2000 Gebiete überprüft, welche potenziell erheblich beeinträchtigt werden könnten</p> <p>Eine Konkretisierung des zukünftigen Trassenverlaufs kann erst im Zuge der Vorbereitung des PfV erfolgen. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt im Rahmen der detaillierten Planung den Trassenverlauf in einer Form zu entwickeln, in der alle relevanten Belange größtmögliche Berücksichtigung finden.</p>

5	<p>Untere Wasserbehörde Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ergibt sich folgendes: Gewässerquerungen/Gewässerrandstreifen Die geplanten Stromtrassenkorridore queren oder tangieren diverse Gewässer II. und III. Ordnung. Die Umsetzung ist so gewässerschonend wie möglich zu planen. Grundsätzlich gilt, dass nach der Wasserrahmenrichtlinie alle notwendigen Maßnahmen zu treffen sind, um eine Verschlechterung des aktuellen Zustandes der Gewässer zu vermeiden. Um eine nach Wasserrecht beabsichtigte eigendynamische Entwicklung der Gewässer weiterhin zu ermöglichen, ist bei der Wahl der Maststandorte ein Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers zwingend einzuhalten (bei Gewässern II. Ordnung möglichst 10 m). Darüber hinaus sind die Belange der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen. Anlagen, die an einem Gewässer und/oder innerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Überschwemmungsgebiete: Die Trassen queren das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Steinhuder Meerbaches. Wenn möglich ist dieses Gebiet freizuhalten; ansonsten bedürfen die Maststandorte einer wasserrechtlichen Genehmigung. Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten sind in der hochwasserarmen Jahreszeit d.h. im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. umzusetzen. Grundwasserhaltung: Je nach bauzeitlichem Grundwasserstand können für die Herstellung der Mastfundamente geschlossene Grundwasserabsenkungen über Tiefendrainage oder Vakuumfilter erforderlich werden. Der Lastfall Grundwasserabsenkung ist demnach für alle Standorte anzunehmen. Daraus ergibt sich u.a. die Notwendigkeit, für die Grundwasserabsenkungen bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/W. unter Verwendung dort erhältlicher Vordrucke ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gern. § 8 in Verbindung mit § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die jeweiligen Standorte zu stellen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen. In Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens ist ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie geplant, um den Schutz des Grund- und Oberflächenwassers zu gewährleisten. Weiterhin werden im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen u.a. die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen konzentriert beantragt.</p>
6	<p>Untere Denkmalschutzbehörde Die untere Denkmalschutzbehörde teilt zu dem o.g. Vorhaben für die Bereiche Samtgemeinde Steimbke und Samtgemeinde Mittelweser mit, dass aus denkmalpflegerischer Sicht bitte folgendes bei der Aufstellung des ROV für die 380-kVHöchstspannungsfreileitung Landesbergen- Mehrum/Nord zu berücksichtigen ist: Das Plangebiet umfasst Teile der Samtgemeinde Mittelweser und der Samtgemeinde Steimbke. Gemäß §8 NDSchG sind bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals so zu gestalten, dass das Erscheinungsbild des Baudenkmals nicht beeinträchtigt wird. Baumaßnahmen an oder in der Umgebung eines Baudenkmal sind gern. §8 NDSchG in Verbindung mit §10 NDSchG genehmigungspflichtig. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gern. § 10 Abs. 3 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. In der Umgebung des Vorzugskorridors, bzw. auf dem Alternativkorridor befinden sich Baudenkmale verschiedener Prägung: SG Mittelweser: Im südwestlichen Bereich Landesbergens und im Bereich des Ortes Schessinghausen sind mehrere Baudenkmale nahe des markierten Korridors bekannt. SG Steimbke:</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen. Auf Ebene des Raumordnungsverfahren werden die im Untersuchungsraum liegenden Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen im UVP-Bericht dargestellt (Band C der ROV-Unterlagen, S. 248 ff.). Ausgehend von den Datengrundlagen des Raumordnungsverfahrens werden in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren, vertiefende Untersuchungen des von der weiteren Planung berührten Raumes stattfinden und ggf. Maßnahmen zum Umgang mit archäologischen Bodenfunden definiert werden. Weiterhin werden im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen u.a. die notwendigen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen konzentriert beantragt. Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis zum NLD, welches bei der weiteren Planung bedarfsbezogen beteiligt werden wird.</p>

Die Südspitze der SG Steyerberg ist nicht betroffen.

Alternativkorridor SG Steimbke:

Im markierten Alternativkorridor befinden sich im Süden des Ortes Wenden, im Südosten des Ortes Wendenborstel und im betroffenen Bereich des Ortes Rodewald schützenswerte Kulturdenkmale.

Da die mögliche Beeinträchtigung für die Kulturdenkmale durch die geplante Maßnahme zum aktuellen Planstand noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ist eine weitere Abstimmung und Prüfung des konkreten Antrags erforderlich.

Aus Archäologischer Sicht:

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen

Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Diese kann gern. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Mit folgenden Nebenbestimmungen ist zu rechnen:

1. Vor Beginn der Erdarbeiten muss eine systematische Prospektion der archäologischen Verdachtsflächen im Plangebiet mit der Metallsonde durch archäologisches Fachpersonal erfolgen. (A)
2. Zur Verbesserung der Planungssicherheit muss im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen oder bauvorbereitenden Untersuchungen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden. (A)
3. Der Oberbodenabtrag hat bei den Untersuchungen mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer durch den Bauherren zu beauftragenden archäologischen Fachfirma zu erfolgen. (A)
4. Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten. (A)
5. Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere DenkmalSchutzbehörde des Landkreises sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeberg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) zu richten. (A)

Der geplante Grobkorridor der 380kV-Trasse Landesbergen-Mehrum/Nord verläuft im Landkreis Nienburg (Weser) durch zahlreiche bekannte archäologische Fundstellen mit einer zeitlichen Tiefe von der Steinzeit bis in die Zeit des Zweiten Weltkriegs (Absturzstellen von Kriegsflugzeugen). Einige der Denkmale sind obertägig erhalten und von einem Umgebungsschutz in Form eines Grabungsschutzgebietes betroffen, so beispielsweise die Burganlage der Fundstelle Husum 1 oder die erhaltenen Hügelgräber in Schessinghausen.

Die anderen, oberirdisch nicht mehr sichtbaren Fundstellen sind bei Geländebegehungen, durch Luftbildaufnahmen, durch Auswertung historischer Karten oder durch Zufallsfunde bekannt geworden und über ihre Ausdehnung oder Erhaltungsqualität im Boden lässt sich ohne systematische Erforschung u.a. in Form von Bodeneingriffen, keine Aussage treffen, sie müssen daher bei geplanten Erdbodeneingriffen oder starker Belastung

	<p>des Bodens (z.B. Kranstellflächen oder Lagerplätze) bauvorbereitend untersucht werden.</p> <p>Bei übergeordneten Trassen-Projekten übernimmt in der Regel das NLD die detaillierte Erfassung der bekannten Bodendenkmale und die Weitergabe der lagebezogenen Daten an den Vorhabenträger. So beispielsweise auch in der Vergangenheit bei den Planungen für die 380kV- Leitung Stade-Landesbergen, die aktuell in Abschnitt 7 im Landkreis Nienburg archäologisch begleitet wird.</p>	
7	<p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit, dass bezüglich der Variante "Vorzugskorridor und Alternativkorridor" bei beiden Trassenverläufen Alttablagerungsflächen und Altlastverdachtsflächen durchzogen werden.</p> <p>Betroffene Flächen sowie deren Lage sind aus den nachfolgenden Tabellen und den Übersichtsplänen 1-4 (E-Mail-Anhang/T003) zu entnehmen. Die Flächen der Alttablagerungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es dürfen keine Trassenverlegungen auf Deponiekörpern stattfinden bzw. es dürfen keine Abfälle auf diesen Flächen, im Zuge der Erdarbeiten, freigelegt werden.</p> <p>Es liegen für die Altlastflächen keine hinreichenden Kenntnisse über die genauen Lagen der Abfalleinlagerungen vor. Darüber hinaus sind verschiedene Abfälle (Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle, Bauschutt, u. a.) eingelagert worden.</p> <p>Gegen die Trassenverläufe bestehen nach keine Bedenken, unter Berücksichtigung der vorgenannten Flächen.</p> <p>Hinweis</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass für das gesamte Vorhaben eine bodenkundliche Baubegleitung stattfinden muss. Die bodenkundliche Baubegleitung ist bereits in der Planungsphase in das Vorhaben einzubinden, um ein Bodenschutzkonzept für das Bauvorhaben erstellen zu können. Konkrete Anforderungen bezüglich des Bodenschutzkonzeptes werden in Stellungnahmen, nach erneuter Beteiligung bei feststehendem Trassenverlauf, mitgeteilt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird die darin enthaltenen Hinweise in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin sagt eine bodenkundliche Baubegleitung sowie bei Bedarf die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zu.</p> <p>Die Vorhabenträgerin sagt eine Beteiligung im nachfolgenden Verfahren zu.</p>

T005 - Samtgemeinde Steimbke

T005.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Die Samtgemeinde Steimbke und ihre Mitgliedsgemeinden Linsburg, Rodewald, Steimbke und Stöckse begrüßen den Umstand, dass sich die Variante Lutter Süd als Vorzugsvariante herausgestellt hat.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Der Vorschlag des Vorzugskorridors durch TenneT stellt jedoch nicht die finale Entscheidung über den endgültigen Korridor dar. Die Entscheidung über den Korridor obliegt der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.

T006 - Landkreis Heidekreis

T006.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar (Bodenversiegelung, Landschaftsbild). Gem. § 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz sind diese Eingriffe vom Verursacher zu beschreiben und durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen. Der Landkreis Heidekreis orientiert sich hier an dem NLT-Papier Hochspannungsleitungen und Naturschutz 2011 zur Ausarbeitung der Eingriffe. Im Zuge der Ausarbeitungen der Unterlagen sind mögliche Eingriffe wie bspw. Zugvögel im Aller-Leine-Tal aufzuzeigen. Hier empfiehlt sich der Einsatz von Vogelmarkern entlang der Freileitung. Zudem ist aufzuzeigen, welche Beeinträchtigungen aufgrund der neuen Trasse sich auf das Landschaftsbild im Heidekreis auswirken.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werden bereits erste Auswirkungen auf Natur und Umwelt untersucht und in den Unterlagen dargestellt (UVP-Bericht, Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung) sowie potentiell mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt. Diese Unterlagen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens öffentlich ausgelegt.</p> <p>Zudem werden im Zuge der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens, welches sich dem Raumordnungsverfahren anschließt, nochmals detaillierte Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt durchgeführt, einschließlich möglicher Auswirkungen auf die Avifauna und das Landschaftsbild.</p> <p>Grundsätzlich gilt bei Eingriffen in Natur und Landschaft das Vermeidungsgebot. Können Eingriffe nicht vermieden werden, so sind diese durch sogenannte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst zu minimieren oder auszugleichen (Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG).</p> <p>Die Erarbeitung einer detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und entsprechender Maßnahmenpläne, dargestellt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erfolgt auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens, da erst mit einem flächenscharfen Trassenverlauf eine solche Bilanz vorgenommen werden kann.</p>
2	<p>Das Vorhaben befindet sich zwar nicht direkt im Landkreis Heidekreis, dennoch sind Materialtransporte durch den Heidekreis denkbar. Sollten Materialtransporte (besonders mit Maßen über das Lichtraumprofil) im Heidekreis notwendig sein, sind diese direkt mit aufzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Materialtransporte und deren Auswirkungen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens und werden erst im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren bzw. Bauausführungsplanung betrachtet. Betroffene Gemeinden werden im Zuge der weiteren Planungen beteiligt.</p>

T008 - Region Hannover

T008.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Die Region Hannover begrüßt die gemeinsame Trassenführung der 380-kV-Freileitung der TenneT TSO GmbH sowie der 110-kV-Freileitung der Avacon AG. Aufgrund der hohen Siedlungs- und damit auch Infrastrukturdichte in der Region Hannover wird eine solche Bündelung als unerlässlich angesehen.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.
2	Die Region Hannover führt derzeit die 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Neu-Festlegung der Windenergienutzung durch (Bekanntgabe der Planungsabsichten für den sachlichen Teilabschnitt Windenergienutzung gemäß Beschluss des Regionsausschusses vom 07.07.2020 im Amtsblatt Nr. 28 vom 16.07.2020). Vorbehaltlich des Beschlusses des Regionsausschusses in der Sitzung vom 07.11.2023 ist das Beteiligungsverfahren für den Dezember 2023 und Januar 2024 vorgesehen. Die Unterlagen wurden der Vorhabenträgerin bereits zur Verfügung gestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) äußern.
3	Engstelle 5: Windpark Büren Die o. g. Windpark ist im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen. Unabhängig davon ist ein Repowering der dortigen Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 3 S. 1 BauGB auch außerhalb des festgelegten Windenergiegebietes bis zum 31. Dezember 2030 möglich. Eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit etwaigen Windenergieprojektierern wäre daher notwendig.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im Rahmen weiterer Planungen berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin befindet sich bereits in Kommunikation mit verschiedenen Windenergie-Projektierern und sagt eine Abstimmung mit den Projektierern, welche im Bereich der Engstelle 5: Windpark Büren Planungen anstreben, zu.
4	Engstellen 11, 12a, 12b: Großburgwedel/Kleinburgwedel, Wettmar (Burgwedel Mitte), Wettmar (Burgwedel Ost) Im Bereich Kleinburgwedel/Großburgwedel und Thönse werden drei Alternativen diskutiert. Während bei den Alternativen 12a und 12b bisher unbelastete und unzerschnittene Teilräume erstmals in Anspruch genommen würden und ebenfalls zusätzliche Betroffenheiten der Bevölkerung mit sich führen würden, orientiert sich der Trassenverlauf 11 an der Bestandstrasse, welche als Vorranggebiet Leitungstrasse im Landes-Raumordnungsprogramm (LRÖP) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) und steht damit im Einklang mit den Zielen der Raumordnung. Gleichwohl ist diese Alternative alles andere als konfliktfrei. Eine zu frühe Vorfestlegung auf diese Variante sollte im Raumordnungsverfahren vermieden werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und ist sich der Konflikte aller Varianten bei Burgwedel bewusst. Jedoch können durch den Korridor Burgwedel West im Gegensatz zu den Korridoren Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost neue Betroffenheiten vermieden werden. Unbelastete und unzerschnittene Teilräume werden umgangen. Eine Vermeidung von neuen Betroffenheiten in den Korridoren Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost resultiert zudem unweigerlich in einem Konflikt mit dem Waldgebiet "Rahden", einem Vorranggebiet Wald, dessen Schutz seit dem 17. September 2022 im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen als Ziel der Raumordnung definiert ist. Eine Konformität mit beiden Zielen der Raumordnung (Wohnbebauung und Vorranggebiet Wald) ist in den Varianten Burgwedel Mitte und Ost nicht herstellbar. Die Bezeichnung des Korridorsegments Burgwedel West als Vorzugskorridor stellt lediglich eine Empfehlung der Vorhabenträgerin auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen dar. Die Entscheidung über die finale Vorzugswürdigkeit der eingereichten Antragskorridore obliegt dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser im Rahmen des Raumordnungsverfahrens.

5	<p>Engstelle 16 Windpark Lehrte Die o. g. Windpark ist im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen. Die Bestandsleitungen wurden dabei ausgespart. Unabhängig von einer Festlegung als Windenergiegebiet ist ein Repowering der dortigen Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 3 S. 1 BauGB auch außerhalb des festgelegten Windenergiegebietes bis zum 31. Dezember 2030 möglich. Eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit etwaigen Windenergieprojektierern wäre daher notwendig.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im Rahmen weiterer Planungen berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin befindet sich bereits in Kommunikation mit verschiedenen Windenergie-Projektierern und sagt eine Abstimmung mit den Projektierern, welche im Bereich der Engstelle 16: Windpark Lehrte Planungen anstreben, zu. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass zwar die Bestandsleitungen und die damit einhergehenden Vorranggebiete (VR) Leitungstrasse von den VR Windenergienutzung ausgespart wurden, jedoch die Rotor-Out-Planungsmöglichkeit gegeben ist. Dadurch besteht das Risiko, dass aufgrund einer Positionierung von Windenergie-Anlagen (WEA) randlich der VR Windenergienutzung das VR Leitungstrasse derart eingeschränkt wird, dass ein potenzieller trassengleicher Ersatzneubau zwischen den VR Windenergienutzung nicht mehr realisierbar ist. Nach Lesart der Vorhabenträgerin ist es nach Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 19 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRÖP-VO) vom 17.09.2022 als Ziel der Raumordnung definiert, das Vorranggebiet Leitungstrasse von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung [der Höchstspannungsleitung] planfestgestellt ist.</p>
6	<p>der Korridor für die Leitung ist aus Sicht des Naturschutzes so zu wählen, dass er außerhalb von Schutzgebieten (insbesondere von NSGs) und für die Avifauna bedeutenden Gebieten verläuft. Dabei ist gerade im Bereich der Schutzgebiete wie dem NSG Blankes Flat, dem NSG Altwarmbüchener Moor und dem NSG Hahnenkamp die Planung so anzupassen, dass das jeweilige Schutzgebiet nicht in seinem Schutzzweck und seinen Erhaltungszielen beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn in der weiteren Planung berücksichtigen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werden bereits erste Auswirkungen auf Natur und Umwelt untersucht und in den Unterlagen dargestellt (UVP-Bericht, Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung) sowie potentiell mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt. Diese Unterlagen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens öffentlich ausgelegt. Zudem werden im Zuge der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens, welches sich dem Raumordnungsverfahren anschließt, nochmals detaillierte Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt durchgeführt, einschließlich möglicher Auswirkungen auf die Avifauna, Naturschutzgebiete und das Landschaftsbild. Grundsätzlich gilt bei Eingriffen in Natur und Landschaft das Vermeidungsgebot. Können Eingriffe nicht vermieden werden, so sind diese durch sogenannte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst zu minimieren oder auszugleichen (Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG). Die Erarbeitung einer detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und entsprechender Maßnahmenpläne, dargestellt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erfolgt auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens, da erst mit einem flächenscharfen Trassenverlauf eine solche Bilanz vorgenommen werden kann.</p>
7	<p>Die Moorböden-Standorte (Hochmoor, Niedermoer, Moorgley) des Oldhorster Moores (großflächiges Biotop nach § 30 BNatSchG), des Randbereiches des Altwarmbüchener Moores (südl. Beinhorn bis östlich Heeßel Stadt Burgdorf) und NW von Plumhof (Wedemark) sollten als Tabu-Bereiche bei der Standortwahl der Masten ausgeschlossen werden. § 2a NNatSchG verbietet die Umnutzung von Moorgrünland.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt sie zur Kenntnis. Eingriffe in schützenswerte Gebiete wie Moorböden-Standorte werden, soweit möglich, vermieden bzw. minimiert. Unvermeidbare Eingriffe in wertvolle Biotope, einschließlich der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte, sowie Kompensationsflächen, sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Gegenstand des sogenannten <i>Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)</i> und werden auf Basis der abschließenden Feintrassierung behandelt.</p>

8	Insgesamt sollten alle gesetzlich geschützten Biotop, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile im Trassenverlauf als Maststandorte ausgeschlossen werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt sie zur Kenntnis. Eingriffe in schützenswerte Gebiete werden soweit wie möglich vermieden bzw. minimiert. Unvermeidbare Eingriffe in Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und wertvolle Biotop, einschließlich der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte, sowie Kompensationsflächen, sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Gegenstand des sogenannten <i>Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)</i> und werden auf Grundlage der abschließenden Feintrassierung behandelt.
9	Zu den Nassabbaugebieten in Thönse, Engensen, Beinhorn, Kleinburgwedel, Röddensen, Steinwedel und Aligse soll zum Schutz von Vögeln möglichst Abstand gehalten werden bzw. sollten Vogelschutzmarker etc. angebracht werden. Letzteres auch, da mit dem Hainholzbach der Lebensraum des Schwarzstorchs gequert wird. Vor diesem Hintergrund des Schutzes der Avifauna wird im Bereich Lehrte die Vorzugsvariante auch aus naturschutzfachlicher Sicht bevorzugt.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Sie wird im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigt. Im Zuge der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens wurden eine Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung (vgl. Band D) sowie eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (vgl. Band E) vorgenommen. Im Zuge der genannten Untersuchungen wurden potenzielle Wirkfaktoren auf die Avifauna sowie potenziell mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen ermittelt, welche geeignet sind, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Diese Maßnahmen beinhalten unter anderem die Optimierung des zukünftigen Trassenverlaufs sowie Vogelschutzmarker. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die finale Entscheidung über die Vorzugswürdigkeit der Varianten der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, obliegt.
10	bei der Inanspruchnahme von Wald können entsprechende Ersatzflächen nötig werden. Diese Ersatzflächen sind mindestens so groß wie die umzuwandelnden Waldbereiche, je nach Wert dieser Waldbereiche kann das Kompensationsverhältnis auch bis zu 1 : 5 betragen. Dieser waldbrechtliche Ersatzbedarf kann ggf. auf den naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf angerechnet werden. Umgekehrt ist das nur eingeschränkt möglich, weil der waldbrechtliche Ersatz immer eine mindestens flächengleiche Neuanlage von Wald erfordert und nur der darüber hinausgehende Ersatzbedarf in andere Maßnahmen in bestehenden Wäldern gelenkt werden kann. Für Waldumwandlungen sind daher regelmäßig externe Ersatzflächen nötig, die bislang kein Wald sind und die daher aufgeforstet werden können.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Zuge der weitergehenden Planungen berücksichtigen. Der Umfang des wald- und naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs kann erst im Zuge der Planungen zum konkreten Trassenverlauf und der damit einhergehenden Flächeninanspruchnahme ermittelt werden.
11	Auch für Waldflächen, die nur vorübergehend beansprucht werden (z. B. Zufahrten, Baustelleneinrichtung, Provisorien), ist neben der anschließenden Wiederaufforstung eine externe Ersatzaufforstung notwendig, wenn die Fläche mehr als zwei Jahre unbewaldet bleibt.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4 f. NWaldLG ist im Falle einer befristeten Genehmigung zur Waldumwandlung, die jeweils in Anspruch genommene Fläche innerhalb angemessener Frist wieder aufzuforsten.
12	Für eine abschließende Stellungnahme wird sich auf die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten berufen.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

13	<p>Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken sofern folgende Nebenbestimmungen beachtet werden:</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Das Schutzgut Boden und Bodenfunktionserfüllung sind im Rahmen der UVP-Prüfung ausreichend betrachtet worden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind die Trassenvarianten zu bevorzugen für die Böden mit möglichst geringerer Schutzwürdigkeit festgestellt wurden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens die frühzeitige Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung in die Planung, Ausschreibung und die Bauausführung gefordert werden wird. Zur konkreten Festlegung der Maststandorte ist durch bodenkundliche Felduntersuchungen die tatsächliche Schutzwürdigkeit der Böden an den potentiellen Eingriffsorten zu ermitteln. Sofern schützenswerte oder seltene Böden angetroffen werden, ist eine Verlegung oder Überspannung der Maststandorte plausibel zu prüfen. Die untere Bodenschutzbehörde (UBB) ist in den Prüfungsprozess einzubinden. Die konkreten Maststandorte im Bereich schützenswerter oder seltener Böden sind durch die UBB freigeben zu lassen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im weiteren Planungsprozess berücksichtigen.</p> <p>Der Vorschlag des Vorzugskorridors durch die Vorhabenträgerin stellt jedoch nicht die finale Entscheidung über den endgültigen Korridor dar. Die Entscheidung über den Korridor obliegt der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.</p> <p>Die Vorhabenträgerin hat die Absicht, während der Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Vorhandene Hinweise zu schützenswerten oder seltenen Böden nimmt die Vorhabenträgerin gerne auch vorab entgegen.</p>
14	<p>Nachsorgender Bodenschutz</p> <p>In beiden Trassenvarianten befinden sich punktuell Altablagerungen sowie altlastverdächtige Flächen. Durch Anpassung der Maststandorte (Verlagerung) oder Überspannung kann ein Eingreifen in die potentiell schadstoffbelasteten Bodenbereiche vermieden werden. In der im Anhang befindlichen Shape-Datei sind die Altablagerungen im Bereich der Trassenvarianten dargestellt.</p> <p>Im Bereich der Leine-Aue ist mit schwermetallbelasteten Böden zu rechnen (Neustadt am Rübenberge).</p> <p>Im Bereich des Gleisdreiecks in Lehrte sind nachgewiesene Boden- und Grundwasserbelastungen vorhanden.</p> <p>In Burgwedel liegen insgesamt 4 Erdgas-Fördersondenplätze innerhalb der Trassen. Bei Überbauungen, Abgrabungen und Grundwassereingriffen ist das Bergamt zu beteiligen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird sie bei der weiterführenden Planung berücksichtigen.</p>
15	<p>Es bestehen keine Bedenken wenn die Retentionsflächen im Überschwemmungsgebiet ausgeglichen werden und von den eingesetzten Materialien, insbesondere in den Bereichen der WSG, keine Gefährdungen für das Grundwasser ausgehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiterführenden Planung berücksichtigt.</p>
16	<p>Es soll die vorhandene 220-kV-Leitung durch eine neue 380-kV-Leitung mit zwei Systemen vom Umspannwerk (UW) Landesbergen über das UW Lehrte zum UW Mehrum / Nord ersetzt werden. Nach Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung wird die bestehende 220-kV-Leitung zurückgebaut. Für dieses Vorhaben müssen neue Stahlgittermasten mit unterschiedlich möglichen Fundamenttypen errichtet werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme.</p>
17	<p>Seitens der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover können im derzeitigen Planungsstatus nur allgemeine Hinweise gegeben werden, da einzelne wasserrechtliche Tatbestände bis dato nicht ausgeplant / detailgeplant sind. Es ergeben sich nach Prüfung der Antragsunterlagen voraussichtlich folgende wasserrechtliche Tatbestände</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser - § 9 Abs. (1) Nr. 5 WHG (2) Einbringen und Einleiten von Stoffen (EVS) in Gewässer - § 9 Abs. (1) Nr. 4 WHG (3) Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen - § 9 Abs. (2) Nr. 2 WHG (4) Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser - § 47 WHG (5) Anreicherung von Grundwasser - § 51 Abs. (1) Nr. 2 WHG 	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird die Hinweise im nächsten Planungsschritt entsprechend berücksichtigen.</p>

18	<p>Grundwasser (Nebenbestimmungen)</p> <p>1) Grundwasserabsenkungen bzw. wasserrechtliche Tatbestände sind nach den Merkblättern der Region Hannover frühzeitig anzuzeigen und mit den entsprechenden Antragsunterlagen zu belegen.</p> <p>2) Beginn und Ende der jeweiligen Grundwasserförderung sind in einem Bautagebuch zu dokumentieren und der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover wöchentlich vorzulegen.</p> <p>3) Grundsätzlich ist eine Überwachung der tatsächlich geförderten Grundwassermengen mittels geeichter Wasseruhr; Wasserzähler oder Wassermengenmesser notwendig. Die Zählerstände sind täglich abzulesen. Die Ergebnisse und sonstige Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dieses muss auf der Baustelle zur Einsichtnahme und für Eintragungen ausliegen.</p> <p>4) Die zur Grundwasserabsenkung und -förderung benutzten Anlagen sind nach dem Allgemeinen Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben, insbesondere ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen können.</p> <p>5) Die Grundwasserförderung ist so zu betreiben, dass lediglich die Wassermenge entnommen wird, die unbedingt erforderlich ist, um das jeweilige Absenkziel zu erreichen. Die Absenktiefe und Pumpenleistungen sind dem Baufortschritt anzupassen.</p> <p>6) Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung sind die Brunnenschächte mit unverschmutztem Bodenmaterial aufzufüllen und zu verdichten. Alle Bauwerkteile der Grundwasserabsenkungsanlage sind zu beseitigen.</p> <p>7) Die Grundwasserhaltung ist so zu betreiben, dass eine Ausspülung von Feinmaterial (Suffosion) während der Wasserhaltung verhindert wird.</p> <p>8) Eine Verschleppung von möglichen Schadstofffrachten ist strengstens zu vermeiden ebenso wie eine Beeinflussung von möglichen Sanierungsmaßnahmen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird sie im Rahmen der weiterführenden Planungen berücksichtigen.</p> <p>Während der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens werden ein Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie sowie ein Wasserhaushaltskonzept erstellt. Zusätzlich wird sich die Vorhabenträgerin mit den Unteren Wasserbehörden abstimmen und über die notwendigen Maßnahmen Einvernehmen herstellen.</p>
21	<p>Zu den Punkten 2.2.5.7 und 3.2.2 des Erläuterungsberichts Band A werden folgende Hinweise gegeben. In den Gemeinden Wedemark, Burgwedel, Burgdorf werden die Wasserschutzgebiete Fuhrberger Feld, Wettmar, Ramlingen und das Trinkwassergewinnungsgebiet Burgdorfer Holz gekreuzt. Hier sind die jeweiligen WSG-Verordnungen zu berücksichtigen, ggf. wird beim Bau eine Befreiung, bzw. Ausnahmegenehmigung bzgl. der Gründung der Masten erforderlich. Die jeweiligen liegen dieser Stellungnahme als Anlage bei.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im Rahmen der weiterführenden Planungen berücksichtigen.</p> <p>Im Falle der Kreuzung von Wasserschutzgebieten werden die notwendigen Anträge bzgl. Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden gestellt.</p>
22	<p>Die zuständigen Wasserversorger sind im Zuge der weiteren Planung zu beteiligen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin sagt eine Beteiligung der zuständigen Wasserversorger im Zuge der weiteren Planungen zu.</p>
23	<p>Die Wasserschutzgebiete sind teilweise bewaldet. Bei notwendigem Ausbau von Feldwegen, Waldwegen und Wirtschaftswegen für die Anfahrt zur Trasse ist die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWAG) als Planungsrichtlinie verbindlich zu nutzen.</p>	<p>Im Falle des Ausbaus von Feld-, Wald- und Wirtschaftswegen in Wassergewinnungsgebieten wird die Richtlinie RiStWAG entsprechend berücksichtigt.</p>
24	<p>Bei der Einrichtung von Baustellen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Zuge der weitergehenden Planungen berücksichtigen.</p>
25	<p>Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover rechtzeitig anzuzeigen.</p>	<p>Die TenneT sagt der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover eine entsprechende Anzeige des Baubeginns zu.</p>

26	<p>Der geplante Neubau der Höchstspannungsleitung zieht in einem Bogen von Nordwesten nach Südosten durch die Region Hannover. Betroffen sind die Kommunen Neustadt am. Rübenberge, Wedemark, Burgwedel, Isernhagen, Burgdorf, Lehrte und Sehnde. Für die Bereiche der Kommunen Burgwedel, Isernhagen und Sehnde ist die Region Hannover zuständige Untere Denkmalschutzbehörde, die wie folgt Stellung nimmt: Sowohl im Vorzugskorridor als auch in den Korridoralternativen sind Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Die Daten zu den bislang bekannten Kulturdenkmälern sind dem mit der Erarbeitung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren betrauten Institut für Umweltplanung seitens der Denkmalfachbehörde zur Verfügung gestellt worden und in die Ausarbeitung eingeflossen. Allerdings werden darin die Bodendenkmäler aus nicht nachvollziehbaren Gründen in Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen unterteilt. Jedoch ist jede archäologische Fundstelle ein Bodendenkmal gemäß § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme. Die Unterscheidung zwischen Bodendenkmal und Archäologischer Fundstelle ergibt sich aus der vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) übermittelten Datenstruktur. In dieser wird eine Unterscheidung in NKD-Objekte (Nds. Denkmal-Kartei) und FSt-Objekte (Fundstellen-Kartei) vorgenommen. In der gutachterlichen Praxis gibt es unterschiedliche Auffassungen, was die Bewertung dieser beiden Objektkategorien betrifft. Vereinzelt werden NDK-Objekte als hochwertiger angesehen. Im Rahmen der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens hat sich die Vorhabenträgerin dafür entschieden, die Kategorisierung in NDK und FStK zu übernehmen. Im UVP-Bericht wurden beide Kategorien jedoch gleichwertig behandelt (mittleres Restriktionsniveau), da gemäß § 6 NDSchG alle Kulturdenkmale zu erhalten und zu schützen sind, unabhängig davon, ob sie in einem Verzeichnis nach § 4 NDSchG erfasst sind.</p>
27	<p>Der Analyse und Bewertung der Betroffenheit von Bodendenkmälern (Definition gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG) in den verschiedenen Trassenkorridoren wird grundsätzlich zugestimmt. Lediglich für die Variante Burgwedel Mitte wird kritisch angemerkt, dass die Bewertung unzutreffend bzw. nicht ausreichend ist: Das Grabhügelfeld Thönse FStNr. 1 am Südrand des Korridors und die Fundstelle Kleinburgwedel FStNr. 9 (Gruppe abgepflügter Grabhügel) in der Mitte des Korridors sind als Einheit zu werten und deuten auf ein großes zusammenhängendes, in Teilen abgepflühtes Grabhügelfeld hin, dass sich von Thönse bis mindestens zur Fundstelle Kleinburgwedel FStNr. 9 erstreckt. Eine sinnvolle Umgehung wäre nur nordwestlich der Fundstelle Kleinburgwedel FStNr. 9 möglich.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird sie im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigen. Weitere Hinweise zu Bodendenkmälern nimmt die Vorhabenträgerin gerne bereits vorab entgegen.</p>
28	<p>Seitens der Baudenkmalpflege werden keine Ergänzungen vorgebracht, da die nur wenigen in den Trassenkorridoren liegenden Baudenkmale unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Regelungen des § 7 NDSchG nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und wird sie im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigen.</p>

T010 - Stadt Neustadt am Rübenberge

T010.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Grundsätzlich begrüße ich die Tatsache, dass der geplante Ersatzneubau weitgehend neben der bestehenden Trasse geplant werden soll und der Verlauf des Vorzugskorridors dies berücksichtigt. Ferner ist es positiv zu bewerten, dass TenneT und der Verteilnetzbetreiber Avacon sich auf die Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung verständigt haben. Damit sind Sie den von uns bereits zu Beginn des Verfahrens vorgebrachten zentralen Anregungspunkten gefolgt.</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.</p>
2	<p>Ich möchte Sie jedoch darauf hinweisen, dass der nördliche Landschaftsraum der Stadt Neustadt a. Rbge., durch große Windparks geprägt ist. Vier dieser Windparks, bei denen aktuell oder in absehbarer Zeit Repoweringvorhaben geplant sind, werden durch den Vorzugs- oder Alternativkorridor durchschnitten. Der potenzielle Leitungsverlauf sollte daher nicht nur die Bestandswindenergieanlagen berücksichtigen, sondern die Abgrenzung der Konzentrationsflächen für Windenergie des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. insgesamt, da sonst einige dieser Flächen für Repoweringvorhaben nicht mehr nutzbar sein werden.</p>	<p>Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werden die in das Verfahren eingereichten Korridore unter anderem auf ihre Raumverträglichkeit geprüft. Dabei werden auch bereits in Planung befindliche Repowering-Maßnahmen berücksichtigt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nur solche Repowering-Planungen berücksichtigt werden können, die der TenneT bekannt sind, sich also entweder bereits im Verfahren befinden oder anderweitig der TenneT bekannt gemacht werden. Wir befinden uns bereits mit mehreren Windpark-Betreibern und -Projektierern in Abstimmung, um für alle Parteien geeignete Kompromisse zu finden. Die Vorhabenträgerin TenneT ist bestrebt, dem Ausbau erneuerbarer Energien nicht im Wege zu stehen. Dennoch geht mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien auch der Ausbau der Netze einher. Daher sind auf alle Vorhaben bezüglich ihrer räumlichen Verortung und Ausdehnung Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich können beide Vorhaben im gleichen Raum, unter Berücksichtigung der Mindestabstände, verwirklicht werden bzw. schließen sich nicht gegenseitig aus.</p>
3	<p>Innerhalb der beiden Korridorvorschläge befinden sich dörfliche Siedlungslagen. Die Abstände der zukünftigen Trasse zu den dörflichen Siedlungslagen und Einzelhöfen sollten daher nach Möglichkeit den siedlungsfernsten Verlauf innerhalb des Korridors nehmen, um mögliche Konflikte zu minimieren. Vor diesem Hintergrund müssen folgende Außenbereichswohnlagen in den Kartendarstellungen ergänzt und bei der Planung der potenziellen Trassenachse berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Wohnhaus Thomshorstweg 1 -Wohnhaus Brunnenborstel 4 -Wohnhäuser Ossenboyweg Nrn. 1-3 ("Ziegelei") 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn im Rahmen der weitergehenden Planung des zukünftigen Trassenverlaufs berücksichtigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Abstand von 200 m zu Wohnbebauung im Außenbereich einen sog. "Grundsatz der Raumordnung" darstellt und somit geringeren Restriktionen unterliegt als ein sog. "Ziel der Raumordnung". Somit kann dieser Abstand im Rahmen eines Abwägungsprozesses unterschritten werden. Die Vorhabenträgerin ist jedoch bestrebt einen Trassenverlauf zu entwickeln, der eine möglichst geringe Beeinträchtigung aller zu berücksichtigender Belange gewährleistet.</p>
4	<p>Bei der Engstelle Nr. 6: Welze/Amedorf verläuft die potenzielle Trassenachse im Westen der Engstelle nördlich der Bestandsleitung. Hier sollte hinsichtlich des Wohngebäudes Amedorfer Straße 1 geprüft werden, ob der Verlauf der potenziellen Trassenachse nicht besser südlich des Gebäudes in größerem Abstand als die Bestandsleitung heute verlaufen sollte. So wäre der Verlauf nicht nur an "gewohnt sichtbarer" Stelle, sondern der Abstand könnte im Vergleich zur Bestandsleitung zudem erhöht werden.</p>	<p>Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird lediglich die Umwelt- und Raumverträglichkeit der untersuchten 1.000 m breiten Korridore bewertet. Die Planung des konkreten Trassenverlaufs erfolgt erst im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren. Die im Rahmen der Engstellensteckbriefe (Anhang 1 der Raumverträglichkeitsstudie) dargestellten potenziell möglichen Trassenverläufe sind lediglich als Nachweis der technischen Passierbarkeit von Bereichen zu werten, in denen es zum Überlappen oder Annähern (< 100 m) von sehr hohen und/oder hohen Raumwiderständen kommt. In diesen Bereichen ist eine Querung nicht ohne Weiteres planerisch darstellbar und muss bereits auf Ebene der Raumordnung detaillierter geprüft und dargestellt werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine abgeschlossene Trassierung. Im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens werden zur Findung eines konkreten Trassenverlaufs verschiedene mögliche kleinräumige Alternativen im Bereich des bestätigten Planungskorridors untersucht, wobei der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich einen der planungsrelevanten Faktoren darstellt.</p>

5	<p>Das bestehende Umspannwerk Buren sollte in den Karten zum ROV dargestellt und in den Untersuchungsrahmen des ROV aufgenommen werden.</p>	<p>Die von der zu ersetzenden Bestandsleitung LH-10-2008 angeschlossenen Umspannwerke Büren, Meitze und Burgwedel werden im Rahmen des Ersatzneubauprojektes an die neu zu errichtende Leitung wieder mit angebunden. Hintergrund ist die Mitnahme der 110 kV-Leitung der Avacon von der Bestandsleitung auf die neu zu errichtende Leitung. Aus diesem Grund ist das bestehende Umspannwerk Büren Teil der im Rahmen des ROV zu berücksichtigenden Faktoren und wird zur Bewertung der Korridorvarianten Lutter Nord und Lutter Süd in den Verfahrensunterlagen berücksichtigt, unter anderem in der Raumverträglichkeitsstudie (Band B der Unterlagen), sowie der belangübergreifenden Konfliktanalyse (Band F der Unterlagen). Das Umspannwerk ist in den angehängten Karten der Raumverträglichkeitsstudie (Anhang zu Band B) dargestellt.</p>
6	<p>Die Führung der potenziellen Trassenachse im Variantenkorridor Lütter Nord um das Naturschutzgebiet (NSG) "Blankes Flat" wird von der Stadt Neustadt ausdrücklich begrüßt. Dass die geringste Distanz zwischen dem NSG und dem potenziellen Trassenverlauf jedoch nur ca. 20 m beträgt, ist aus naturschutzräumlicher Sicht bedauerlich. Der Kern dieses Gebietes ist eines der ältesten NSG in Niedersachsen und das Landschaftsbild sowie die Biotopausstattung sind dort besonders schützenswert. Ich rege daher eine Aufnahme des Gebietes in die Raumwiderstandsklasse "sehr hoch" an. Darüber hinaus bitte ich um eine Prüfung, ob ein weiträumigerer Verlauf des Variantenkorridors nördlich des Stadtgebietes der Stadt Neustadt a. Rbge.möglich ist.</p>	<p>Die Einordnung vom raumordnerischen und umweltfachlichen Belangen bzw. den einzelnen Bewertungskriterien in Restriktionsniveaus (RN) erfolgt auf Basis der rechtlichen Vorgaben (z. B. Gesetze, Verordnungen) und der Empfindlichkeit der Bewertungskriterien gegenüber dem Bau einer Freileitung. Die spezifischen RN sind dabei nicht im Sinne einer Wertstufe zu verstehen, sondern im Sinne der Darstellung des Konfliktpotenzials bzw. der Zulassungsrisiken einer Freileitung innerhalb des Untersuchungsraums.</p> <p>Die Restriktionsniveaus "sehr hoch" und "hoch" sind definiert wie folgt: "sehr hoch": Bereiche mit sehr hohem Restriktionsniveau, in denen durch fachrechtlichen Schutzstatus oder raumordnerischen Vorgaben erhebliche Zulassungshemmnisse bestehen. Diese Bereiche können nur bei fehlenden zumutbaren Alternativen in Anspruch genommen werden. "hoch": Bereiche mit hohem Restriktionsniveau, in denen auf Grund von rechtlichen oder raumordnerischen Vorgaben oder auf Grund fachlicher Einstufungen besondere Konflikte zu erwarten sind. Diese Bereiche können nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Sie haben im Rahmen der Abwägung ein geringeres Gewicht als Belange mit sehr hohem Restriktionsniveau.</p> <p>Aufbauend auf der allgemeinen Definition der jeweiligen RN wurden diese den zu untersuchenden Bewertungskriterien zugeordnet. Auf Basis der o. g. Definitionen wurden Naturschutzgebiete (NSG), unter anderem das NSG "Blankes Flat", der Raumwiderstandsklasse "hoch" zugeordnet. Eine einzelfallspezifische Einordnung der Belange in die RN erfolgt nicht.</p> <p>Mögliche Betroffenheiten von NSG wurden im Rahmen des Umweltberichts (Band C der Unterlagen) bewertet und somit auch das NSG "Blankes Flat" untersucht. Das NSG "Blankes Flat" liegt in der Korridorvariante Lutter Nord und überlagert ca. die halbe Korridorbreite. Sollte die verfahrensführende Behörde die Variante Lutter Nord und nicht den Vorzugskorridor Lutter Süd als raumverträglichsten Korridor feststellen, wird in der Feinplanung darauf geachtet werden, dass das NSG "Blankes Flat" möglichst wenig beeinträchtigt wird.</p> <p>Die in das Raumordnungsverfahren (ROV) eingereichten und vorab vom Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser bestätigten Korridore wurden bezüglich der raumordnerischen und umweltfachlichen Belange tiefergehend untersucht und bewertet und das ROV Anfang August 2023 eingeleitet. Eine Verschiebung der Variantenkorridore ist aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstands nicht möglich.</p>

7	<p>Im Vorzugskorridor befinden sich einige Kompensationsflächen aus Planungen der Stadt Neustadt a. Rbge. Wir bitten darum, dass dies bei der Findung des finalen Trassenverlaufs berücksichtigt und die Kompensationsflächen somit durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Für nähere Informationen und Rückfragen zu den Flächen kontaktieren Sie uns gern.</p>	<p>Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werden die in das Verfahren eingereichten Korridore durch das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser lediglich auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit geprüft.</p> <p>Bei einer Feststellung des Vorzugskorridors Lutter Süd durch das ArL Leine-Weser als raumverträglichster Korridor werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens weitergehende Planungen zum zukünftigen Trassenverlauf durchgeführt. Dies beinhaltet neben umweltfachlichen und raumordnerischen Betrachtungen unter anderem auch die Nutzung vorhandener Flächen als Ausgleichs- und Kompensationsflächen. Diese werden bei der weitergehenden Trassenfindung berücksichtigt. Eine Abstimmung hierüber erfolgt im weitergehenden Verfahren.</p>
---	--	--

T011 - Gemeinde Wedemark

T011.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>zum Raumordnungsverfahren (ROV) für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen-Mehrum/Nord (BBPIG Vorhaben Nr. 59, Netzentwicklungsplan 2035-P228)</p> <p>gebe ich für die Gemeinde Wedemark hiermit folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Aus Gemeindesicht ist die gewählte Vorzugstrasse in enger Führung entlang der Bestandstrasse zu begrüßen. Bei der späteren Feintrassierung im Rahmen der noch durchzuführenden Detailplanung sind besonders zu beachten:.</p> <p>* der Grundwasserschutz bei der Wahl der Fundamente, insbes. in der Schutzzone IIIa des Trinkwasserschutzgebietes Fuhrberger Feld</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird den Hinweis im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Entscheidung zur Vorzugswürdigkeit eines Korridors der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser, obliegt. Die in den Unterlagen dargestellte Wahl des Vorzugskorridors stellt lediglich die Ansicht der Vorhabenträgerin dar.</p>
2	<p>* ausreichender Abstand zu den aus Naturschutzsicht wertvollen Bereichen im Viehbruch (nördlich der Großen Beeke)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird sie im weiteren Verfahren beachten.</p>
3	<p>* Berücksichtigung der bestehenden Windkraftanlagen nordöstlich Meitze (ggf. unter Berücksichtigung von Möglichkeiten des Repowering)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigen.</p>
4	<p>* Berücksichtigung des Bebauungsplanes Windpark Meitze am Fuhrberger Weg</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin TenneT ist bestrebt, dem Ausbau erneuerbarer Energien nicht im Wege zu stehen. Dennoch geht mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien auch der Ausbau der Netze einher. Daher sind auf alle Vorhaben bezüglich ihrer räumlichen Verortung und Ausdehnung Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich können beide Vorhaben im gleichen Raum, unter Berücksichtigung der Mindestabstände, verwirklicht werden bzw. schließen sich nicht gegenseitig aus.</p>
5	<p>* für die Engstelle bei Elze-- Lange Loh die Einhaltung von unter den gegebenen Umständen möglichst großen Abständen zu Wohngebäuden und die Einbeziehung der Betroffenen in die spätere Detailplanung</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn in den weitergehenden Planungen berücksichtigen.</p>

T012 - Stadt Burgwedel

T012.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
-----	---------------	-----------------------------

<p>1</p>	<p>Der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung entlang der Bestandsleitung zwischen den Ortschaften Großburgwedel und Kleinburgwedel (Variante Burgwedel West) schließt eine zukünftige Siedlungsentwicklung zwischen beiden Ortschaften annähernd vollständig aus. Da die Stadt Burgwedel seit einigen Jahren die Weiterentwicklung neuer Wohnbaugebiete und Schaffung neuen Wohnraumes in diesem Bereich plant, werden die Planungen für den Ersatzneubau von Seiten der Stadt Burgwedel sehr kritisch gesehen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Burgwedel aus dem Jahre 1977 stellt bereits eine Erweiterung der Ortschaft Großburgwedel in östlicher Richtung bzw. in den Raum zwischen den Ortschaften Kleinburgwedel und Großburgwedel dar. Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel wurde im Jahr 1994 eine Erweiterung der Ortschaft Großburgwedel im östlichen Bereich auf einer Fläche von 12,58 Hektar beschlossen und konkretisiert (siehe Anlage 1). Durch die besondere gegebene Raumstruktur ist eine Erweiterung Großburgwedels in anderen Randbereichen der Ortschaft durch Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wälder sowie raumübergreifende Infrastruktur (wie z. B. Bahntrasse Hamburg-Hannover oder die BAB7) deutlich erschwert bzw. zum Teil ausgeschlossen. Die im F-Plan dargestellte Ausweisung neuer Wohngebiete soll daher kurz- bzw. mittelfristig realisiert werden und wurde zuletzt bei der Fortschreibung des Nahverkehrsentwicklungsplanes der Region Flannover mitgeteilt (siehe Anlage 2).</p> <p>Der Netzentwicklungsplan 2030" wurde im Dezember 2019 durch die Bundesnetzagentur bestätigt. Dort ist der Ersatzneubau Landesbergen - Mehrum/Nord erfasst.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss für das Neubaugebiet Im Lohfelde West" in der Ortschaft Kleinburgwedel wurde bereits im Oktober 2015 gefasst. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren fand im Zeitraum vom 22. August bis zum 23. September 2019 statt. Die öffentliche Auslegung und gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 02. Juli 2020 bis zum 07. August 2020 durchgeführt. Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser hat sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Stellungnahme vom 22.08.2019 wie folgt geäußert: ...die von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genannten Verfahren nicht betroffen".</p> <p>Auch die Tenne! TSO GmbH hat sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an dem Verfahren beteiligt und sich mit Stellungnahme vom 28.08.2019 folgendermaßen geäußert: ...die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand, bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen".</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde seitens des ArL mit Stellungnahme vom 16.07.2020 wie folgt Stellung genommen: ...die von mir zu vertretenden Belange sind von den oben genannten Verfahren nicht betroffen. Bitte verzichten Sie auf eine weitere Beteiligung meiner Behörde an diesem Verfahren".</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Stellungnahmen kann die Stadt Burgwedel feststellen, dass auch zukünftig davon ausgegangen werden kann, dass die Entwicklung weiterer Wohnbaugebiete mit einem Ersatzneubau in der Variante Burgwedel West vereinbar ist, auch wenn diese die Abstandsvorgaben teilweise deutlich unterschreiten.</p> <p>-->unabhängig hiervon sollen die Gründe für die vorgenannten Stellungnahmen nachvollziehbar erläutert werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis nimmt zu den Ausführungen wie folgt Stellung:</p> <p>Bezüglich des Arguments, dass im FNP bereits aus dem Jahre 1977 die Erweiterung der Ortschaft Großburgwedel vorgesehen wurde sei angemerkt, dass die Bestandsleitung 1963 errichtet wurde. Die angesprochene Siedlungsentwicklung findet damit seit über 60 Jahren in Richtung der Bestandsleitung statt. Die angesprochene Stellungnahme der TenneT aus August 2019 zum Aufstellungsbeschluss des Neubaugebietes Lohfelde West weißt aus, dass unsere Belange nicht betroffen sind. Dies bezog sich auf die Bestandsleitung. Auch hier rückt die Wohnbebauung an die Bestandsleitung unter Inkaufnahme von deutlichen Minderabständen. Der Schutzbereich der Bestandsleitung ist nicht betroffen und damit sind die Belange der TenneT TSO GmbH zum Zeitpunkt der Stellungnahme gewahrt.</p> <p>Bezüglich Ihrer Einschätzung, dass mit den Stellungnahmen zur Aufstellung des Neubaugebietes auch zukünftige Entwicklungen vereinbar sind, möchten wir auf den hinlänglich bekannten Zeitplan des Projektes und den Zeitpunkt der abgegebenen Stellungnahmen zum Neubaugebiet Lohfelde West verweisen.</p> <p>Durch die Bestätigung des Netzentwicklungsplan (NEP) 2030 im Dezember 2019 und der Aufnahme des Projekts in den Bundesbedarfsplan (Februar 2021) erging der Projektauftrag an die TenneT, das Projekt durchzuführen. Damit änderten sich auch die Gegebenheiten, welche noch nicht in der Stellungnahme im August 2019 abzusehen waren. Die Bestandsleitung ist aktuell auf einem Gemeinschaftsgestänge mit dem unterlagerten Netzbetreiber Avacon.</p> <p>Nach etlichen Voruntersuchungen fand am 15./16.03.2022 die Antragskonferenz zum Vorhaben statt. Hierfür wurden zum ersten Mal Korridore vorgeschlagen und im Anschluss von der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser bestätigt. Einer dieser Korridore befindet sich fast auf der gesamten Länge entlang der Bestandstrasse. Dies schließt den Bereich bei Burgwedel ein. Insgesamt wurde bei der Antragskonferenz deutlich, dass es bei der Realisierung des Projektes vermieden werden soll, dass am Ende zwei Leitungen dauerhaft in Betrieb sind. Nach der finalen Einigung mit der Avacon im Frühjahr 2023, beide Leitungen auch weiterhin auf einem Gemeinschaftsgestänge zu führen, ergab sich erneut eine etwas veränderte Situation.</p> <p>Die Feststellung, dass der derzeit geplante Ersatzneubau mit der aktuell vorgesehenen Siedlungsentwicklung vereinbar ist, ist korrekt. Ob weitere noch auszuweisende Neubaugebiete mit dem Netzausbau vereinbar sein werden, steht nicht fest und bedürfte zu gegebener Zeit der Prüfung (siehe zum LROP das Argument #2). Die in der Vergangenheit abgegebenen Stellungnahmen bezogen sich wie bereits erwähnt auf die Bestandsleitung und nicht auf den Ersatzneubau. Zum Zeitpunkt der eingereichten Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 28.08.2019 bestand weder ein bestätigtes oder durch ein Bundesgesetz beauftragtes Projekt zum Ersatzneubau.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass Stellungnahmen, welche von der TenneT TSO GmbH vor der bundesgesetzlichen Beauftragung zu anderen Projekten im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens eingereicht wurden, nicht zur Verhinderung des Vorhabens zum Ersatzneubau herangezogen werden können.</p>
----------	--	---

<p>2</p>	<p>Ergänzend hierzu wird auf die Erläuterungen zum Landesraumordnungsprogramm verwiesen. Hier wird zu Abschnitt 4.2 Energie zu Ziffer 07, Sätze 10 und 11 folgendes erläutert: Nach Satz 10 und Satz 11 ist der gesetzte Abstand von 400 m auch bei der Bauleitplanung und sonstigen Satzungen zu beachten, so dass bei Neuausweisungen dauerhaft ein ausreichender Vorsorgeabstand zwischen Leitungen und Wohnbebauung erhalten bleibt. Dies gilt für die Leitungstrassen im Sinne von Satz 15, deren Trassenführung im Hinblick auf den gesetzten Abstand geprüft wurde und die diesen Abstand sichernd als Vorranggebiete Leitungstrasse in Anlage 2 festgelegt sind. Die Regelung in den Sätzen 10 und 11 gilt nicht für die Umsetzung der bestehenden Darstellungen aus Flächennutzungsplänen in verbindliche Festsetzungen in Bebauungsplänen."</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf das Landesraumordnungsprogramm (LROP) aus dem Jahr 2017. Das LROP wurde im Jahr 2022 geändert. Hinsichtlich der Abstandsregelungen für die Bauleitplanung ergibt sich aus dem aktuellen LROP Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das als Ziel der Raumordnung festgelegte 400 m-Abstandsgebot des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 07 Satz 2-4 LROP gilt nur für die Vorranggebiete der Ziffer 08. Hierzu zählen die Bestandsleitung und die von der Vorhabenträgerin geplante neue Leitung nicht. 2. Die als Grundsatz der Raumordnung festgelegte 400 m-Abstandsregelung des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP gilt für alle anderen Vorranggebiete Leitungstrasse und in Ihrer Nähe geplante Wohngebiete und Gebiete/Gebäude vergleichbar sensibler Nutzung. Diese Regelung gilt im vorliegenden Fall. Als Grundsatz der Raumordnung ist sie in der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen. Sie könnte bei Vorliegen gewichtigerer städtebaulicher Gründe überwunden werden, wobei aber das überragende öffentliche Interesse an der Hochspannungsleitung (§ 1 Abs. 1 BBPlG) beachtet werden muss. 3. Für die von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP nicht erfassten Wohngebäude bzw. Gebäude vergleichbar sensibler Nutzung (z.B. im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich) gilt als Grundsatz der Raumordnung ein 200 m-Abstand (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 7 LROP). Auch diese Regelung ist grundsätzlich anwendbar, allerdings nicht im Bereich der Bauleitplanung (dazu siehe 2.). 4. Wird im künftigen Planfeststellungsverfahren ein Ersatzneubau neben der Bestandsleitung zugelassen, dann ändert dies das Vorranggebiet Leitungstrasse nicht. Allerdings sind die Trassen für Höchstspannungsleitungen nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 1 LROP in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Wird das Vorranggebiet Leitungstrasse künftig an den planfestgestellten Trassenverlauf angepasst, dann ergeben sich wegen der veränderten Abstände andere Betroffenheiten für die gemeindliche Bauleitplanung als heute.
----------	--	---

<p>3</p>	<p>Die Erweiterung der Ortschaft Kleinburgwedel ist mit dem Grundsatzbeschluss vom 06.07.2021 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 Im Lohfelde Ost" zur Entwicklung eines weiteren Wohnbaugebietes bereits eingeleitet. Zusätzlich ist mit dem Grundsatzbeschluss vom 30.11.2022 für den Bebauungsplan Nr. 172 Verbrauchermarkt Kleinburgwedel" in der Ortschaft Kleinburgwedel eine weitere Entwicklung des Ortes und die Realisierung eines neuen Verbrauchermarktes für die Nahversorgung der Ortschaft geplant. Darüber hinaus ist das bereits ausgewiesene und vollständig erschlossene Neubaugebiet Im Lohfelde West" der Ortschaft Kleinburgwedel nicht vollumfänglich in der Betrachtung erfasst. Hier befinden sich 40 Baugrundstücke, die größtenteils bereits bebaut und bewohnt sind. Gleichzeitig werden noch zwei weitere Mehrfamilienhausgrundstücke entwickelt, die voraussichtlich Platz für etwa 50 bis 65 Wohneinheiten bieten sollen.</p> <p>Dieser Sachverhalt kommt insbesondere in den Engstellensteckbriefen Nr. 11 und 12a der von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen zum Tragen. Dort wird im Rahmen einer sogenannten Betroffenheitsanalyse ausgehend von der Variante Burgwedel West eine Betroffenheit von lediglich 162 Gebäuden festgestellt. Gleichzeitig wird für die Variante Burgwedel Mitte eine Betroffenheit von 16 Gebäude aufgeführt.</p> <p>>=> Beide Zahlen müssen überprüft und mindestens aktualisiert werden.</p> <p>^ Unabhängig von der Richtigkeit bzw. Aktualität der vorgenannten Zahlen ist darzulegen, inwieweit eben dieser Unterschied in der Bewertung Berücksichtigung findet bzw. inwieweit der quantitative Unterschied in der Bewertung relevant ist.</p>	<p>Zunächst ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen alle bereits errichteten Gebäude berücksichtigt hat. Zudem wurden mehrfach die entsprechenden Bebauungspläne von der Stadtverwaltung angefragt. Alle gelieferten Informationen wurden auch in den Unterlagen umgesetzt. In den bisher übermittelten Unterlagen der Stadtverwaltung findet sich kein Hinweis auf eine Entwicklung von Grundstücken mit Mehrfamilienhäusern mit bis zu 65 Wohneinheiten. Die Vorhabenträgerin bittet um Übermittlung von detaillierten Information hierzu, um dies Berücksichtigen zu können.</p> <p>Weiterhin steht die Realisierung des Verbrauchermarktes für die Nahversorgung nach Meinung der Vorhabenträgerin nicht im Zusammenhang mit der Realisierung des Leitungsbauvorhabens, da die Frage und die Hinweise hier in Bezug auf den Wohnumfeldschutz verstanden werden.</p> <p>Weiterhin weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass es sich bei dem Ersatzneubauprojekt um einen sog. "Ersatzneubau neben bestehender Trasse" handelt, ein potenzieller zukünftiger Leitungsverlauf entlang der Bestandsleitung dementsprechend zu prüfen ist. Im Bereich von Klein- und Großburgwedel verläuft die Bestandsleitung zwischen beiden Ortschaften hindurch und unterschreitet den 400 m Wohnumfeldschutzbereich beider Ortschaften. Bei der Betrachtung eines potenziell möglichen Trassenverlaufs der Neubauleitung ist die Anzahl der Betroffenheiten grundsätzlich unerheblich. Relevant ist in der Abwägung, ob der Erhalt eines gleichbleibenden vorsorgenden Wohnumfeldschutzes gewährleistet werden kann.</p> <p>Insgesamt ist den angesprochenen Engstellensteckbriefen zu entnehmen, dass, obwohl noch keine konkrete Trassierung vorliegt (sondern nur eine technische Machbarkeit geprüft wurde), ein Leitungsverlauf westlich der aktuellen Bestandstrasse wahrscheinlich ist. Zusätzlich hat die Vorhabenträgerin in Projektvorstellungen vor dem Ortsrat Klein- und Großburgwedel darauf hingewiesen, dass im Falle einer Trassierung entlang der Bestandstrasse versucht wird, die Abstände wo immer möglich zu optimieren. Durch das potentielle Abrücken der Leitung von Kleinburgwedel und damit vom angesprochenen Wohngebiet lässt sich feststellen, dass in der Gesamtbetrachtung hier sogar von einer Verbesserung, mindestens jedoch nicht von einer Verschlechterung auszugehen ist.</p>
----------	--	--

<p>4</p>	<p>Darüber hinaus wird vorgetragen, dass die Variante Burgwedel Mitte neue Betroffenheiten verursacht. Dies ist zunächst unstrittig. Allerdings gilt dieser Sachverhalt auch für die Variante Burgwedel West. Auch wenn die Bestandstrasse eine nachvollziehbare Vorbelastung des Raumes für die Ortschaften Kleinburgwedel und Großburgwedel darstellt, so entfaltet diese Vorbelastung außerhalb der 400 m Abstandsregel keine Relevanz. Der Ersatzneubau muss allerdings in einem technisch notwendigen Abstand zur Bestandstrasse errichtet werden, sodass sie dementsprechend neue Betroffenheiten jenseits des aktuellen 400 m Abstands verursacht. Somit ergibt sich ein Zielkonflikt, der seitens der Vorhabenträgerin vernachlässigt bzw. ignoriert wird. ^ Wie wird dieser offensichtliche Zielkonflikt mit dem Planungsziel "keine neue Betroffenheit" vereinbart?</p>	<p>Beide Varianten werfen Fragen der Raumverträglichkeit auf. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist aber die Variante Burgwedel West raumordnerisch verträglicher. Im Hinblick auf das 400 m-Abstandsgebot kann hier der Einschätzung der Vorhabenträgerin nach voraussichtlich eine Ausnahme oder Zielabweichung erteilt werden. Auch wenn die Betroffenheit nicht an jeder Stelle gleich bleibt, tritt durch den Ersatzneubau für den aus raumordnerischer Perspektive maßgeblichen Raum zwischen Großburgwedel und Kleinburgwedel keine Verschlechterung ein, die der Ausnahme oder Zielabweichung entgegenstehen würde. Dabei ist konfliktmindernd zu berücksichtigen, dass der Raum dezidiert für eine Höchstspannungsleitung ausgewiesen (Vorranggebiet Leitungsbau) und durch die Bestandsleitung vorbelastet ist. Demgegenüber sind die Konflikte bei der Variante Burgwedel Mitte höher einzuschätzen. Sie nimmt einen bislang unzerschnittenen Raum in Anspruch und führt zu sehr hohen Masten oder zu erheblichen Konflikten mit dem Vorranggebiet Wald. Hier werden Konflikte insgesamt neu erzeugt und es gibt keine Entlastungseffekte wie im Bereich zwischen Großburgwedel und Kleinburgwedel, wo sich der im Engstellensteckbrief Nr. 11 dargestellte potenzielle Trassenverlauf an manchen Stellen der Wohnbebauung mehr annähern und dafür an anderen Stellen größeren Abstand halten würde.</p> <p>Ergänzend sei erwähnt, dass der Gesetzgeber mit der in Kraft getretenen EnWG-Novelle für die Planfeststellung Regelungen geschaffen hat, die den Ersatzneubau entlang von Bestandsleitungen und eine möglichst geradlinige, kostengünstige und beschleunigte Realisierung begünstigen. Der Gesetzgeber erkennt damit die Trassierungsgrundsätze der Geradlinigkeit und Bündelung an und stärkt sie. Unabhängig von der Frage der konkreten Anwendbarkeit der neuen gesetzlichen Vorschriften im vorliegenden Verfahren zeigt dies, dass Varianten wie die Variante Burgwedel Mitte aus Sicht des Gesetzgebers unerwünscht sind und dass geradlinige Varianten entlang von Bestandsleitungen wie hier die Variante Burgwedel West als günstig betrachtet werden.</p>
----------	--	---

5	<p>Planungsalternative Überspannung VR Wald Im Engstellensteckbrief Nr. 12a (Burgwedel Mitte) wird u. a. erläutert, dass für eine Überspannung des VR Wald der überspannte Waldbestand in Zukunft nicht im Wachstum eingeschränkt sein darf. Hierzu werden die folgenden Annahmen getroffen: Die erforderlichen Masten müssen mit einer Gesamthöhe von bis zu 99 m errichtet werden. ® Aufgrund der Masthöhe ergibt sich eine erhöhte Kollisionsgefahr für bestimmte Vogelarten und Das Landschaftsbild bzw. das betroffene Landschaftsschutzgebiet ist in einem hohen Ausmaß beeinträchtigt. Die vorgenannten Annahmen, die in der weiteren Argumentation zu einer negativen Bewertung der Variante Burgwedel Mitte führen, stellen einen Vorgriff auf mögliche technische Lösungsansätze dar. Einerseits stellt die Stadt Burgwedel die Konkretisierung der Trassenvariante zum Zwecke des Ausschlusses grundsätzlich in Frage, andererseits gibt es sicherlich raum- und waldverträgliche Lösungsansätze, die technisch umsetzbar wären und die vorgenannten Annahmen entkräften. O Insoweit soll überprüft und erörtert werden, ob die vorgetragene Argumentation tatsächlich in der Bewertung berücksichtigt werden kann. Der Ausschluss der Planungsalternative wird in Frage gestellt. Es ist zu prüfen, ob eine kleinräumige Überspannung mit Hilfe von Standardmasten (50 - 60 m) und den damit verbundenen Einschränkungen des Wachstums des Waldbestandes im weiteren Verfahren als Planungsalternative weiter betrachtet bzw. bewertet werden kann.</p>	<p>Im Engstellensteckbrief Nr. 12a wird im Bereich der Engstelle Wettmar (Burgwedel Mitte) ein technisch möglicher Trassenverlauf betrachtet, der eine randliche Überspannung des Waldes "Rahden" in Erwägung zieht, um den im Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen vorgegebenen Abstand von 400 Metern zu Wohngebäuden im Innenbereich, in diesem Fall der Ortschaft Kleinburgwedel, einzuhalten. Diese Abstandsvorgabe (Wohnumfeldschutz) stellt ein Ziel der Raumordnung dar, das im Rahmen der Planung zu berücksichtigen ist. Nach den Bestimmungen des LROP darf ein potenziell möglicher Trassenverlauf ebenso nicht den Zielen des Vorranggebiet (VR) Wald entgegenstehen. Bei dem "Rahden" handelt es sich um ein solches VR Wald, das durch den Bau und Betrieb einer Leitung nicht beeinträchtigt werden darf, d.h. negative Auswirkungen auf die Endaufwuchshöhe des Baumbestands eines VR Walds müssen vermieden werden. In diesem Zusammenhang und aus nachfolgenden Gründen wurde im Bereich der Engstelle Nr. 12a (Wettmar (Burgwedel Mitte)) die Überspannung des "Rahden" mit einer möglichst geringen Spannfeldlänge geplant, so dass eine technisch mögliche Trasse unmittelbar am Rand des Wohnumfeldschutzbereichs (400m-Abstand im Innenbereich) von Kleinburgwedel verlaufen würde. Um eine Überspannung zu ermöglichen, müssten die verwendeten Masten im Bereich der Engstelle 12a (Wettmar (Burgwedel Mitte)) so hoch sein, dass der überspannte Waldbestand "Rahden" in Zukunft nicht im Wachstum eingeschränkt werden würde. Aus technischer Sicht muss mit den gewählten Masthöhen und Spannfeldlängen der notwendige Mindestdurchhang eines Leiterseils hergestellt werden können, welcher zur Vermeidung Grenzwert überschreitender Horizontallasten an den Freileitungsmasten dient. Somit hat nicht nur die Endaufwuchshöhe des "Rahden", sondern auch der zu gewährleistende Mindestdurchhang eines Leiterseils einen signifikanten Einfluss auf die Mindesthöhe der Freileitungsmaste. Dies dient der Einhaltung der rechtlichen und technischen Vorgaben des Mindestabstands zwischen Freileitungsseil und Geländeoberkante. Bei Waldüberspannung ist der Mindestabstand vom Leiterseil zu den Baumwipfeln des Waldbestands von mindestens 5m zu gewährleisten. Die für den "Rahden" ermittelte Endaufwuchshöhe beträgt ca. 35-40 m. Im Sinne einer Planungsoptimierung wurde eine minimale Spannfeldlänge von 348 m ermittelt. Um o.g. Vorgaben einhalten zu können, sind die standardmäßig verwendeten Masten mit einer Höhe von 55 m bis 65 m nicht hoch genug, so dass nach aktuellem Stand mindestens 30 m höhere Masten bis zu einer Gesamthöhe von bis zu 99 m im Bereich der Engstelle errichtet werden müssten. Eine Verringerung der Masthöhe führt unweigerlich zu einer Verringerung des Abstands zwischen Leiterseil und Endaufwuchshöhe des Waldbestands. Eine kürzere Spannfeldlänge und eine damit einhergehende mögliche Reduktion der Masthöhe wäre lediglich durch eine Verschiebung der Trassenachse in westliche Richtung, d.h. in den Wohnumfeldschutzbereich von Kleinburgwedel hinein, zu erreichen. Dies würde raumordnerischen Zielen entgegenstehen.</p>
6	<p>Unabhängig von der zweifelhaften Argumentation der Vorhabenträgerin wäre selbst bei einer Überspannung des Vorranggebietes Wald ein verhältnismäßig geringer Anteil von etwa 2.000 m² betroffen. Das entspricht bei einer Gesamtausbreitung des Waldgebietes von rund 900.000 m² lediglich 0,22 % der Gesamtfläche. Hier ist vor dem Hintergrund des Planungsgrundsatzes, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Waldflächen und Waldfunktionen vermieden werden muss zu prüfen, inwieweit tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.</p>	<p>Das Vorranggebiet Wald stellt ein Ziel der Raumordnung dar. Gemäß Kap. 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 LROP sind diese Waldstandorte zu erhalten. Eine Ausnahmeregelung, die eine Inanspruchnahme von VR Wald ermöglicht, ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig (vgl. Kap. 3.2.1 Ziffer 04 Satz 3 LROP). Als Ziel der Raumordnung ist diese Festlegung auch nicht der Abwägung zugänglich. Dies gilt unabhängig davon, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldflächen vorläge oder nicht. Dies ist in diesem Fall nicht der anzusetzende Bewertungsmaßstab. Daher stellt die in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren getroffene Einschätzung aus Sicht der Vorhabenträgerin die korrekte Interpretation des LROP dar.</p>

7	<p>Wohnumfeldqualität</p> <p>Die Wohnumfeldqualität im Bereich der Engstelle zwischen den Ortschaften Kleinburgwedel und Großburgwedel wird insgesamt als vorbelastet beschrieben und ist bereits u. a. durch die Bahntrasse und die Kreisstraße beeinträchtigt. Die Vorhabenträgerin führt in diesem Zusammenhang aus, dass die technisch notwendigen Masterhöhungen zwar eine zusätzliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität zur Folge habe, diese allerdings durch die ebenfalls technisch notwendige Verschiebung der Trasse kompensiert werden kann.</p> <p>Dieser Ansatz ist nicht konsistent. U. a. wird die Masterhöhung im Zusammenhang mit der Planungsvariante VR Wald mit erheblichen Auswirkungen beschrieben (Kollisionsgefahr mit Vögeln etc.). Gleichzeitig führt die Kompensation, die durch ein Abrücken von der Bestandstrasse entsteht, dazu, dass auf der entgegengesetzten Seite ebendiese Kompensation zu einer Verschlechterung führen muss (oder wie weiter oben beschrieben sogar neue Betroffenheiten auslöst).</p> <p>^ insofern wird infrage gestellt, ob die vorgetragene Argumentation zwingend ist. Die Bewertungskriterien sind darzulegen, wenn diese dazu führen, dass die Erhöhung einerseits als erheblich eingestuft wird und gleichzeitig im Kontext der Wohnumfeldqualität durch Verschiebung kompensiert werden kann.</p>	<p>Bei einem 380/110-kV-Ersatzneubau neben der Bestandstrasse ergeben sich im Hinblick auf die 380-kV-Spannungsebene andere Anforderungen und deshalb höhere Maste als bei der Bestandstrasse. Die Maste werden dadurch aber nicht annähernd so hoch wie die Maste, die im Korridor Burgwedel Mitte zur Waldüberspannung erforderlich wären. Da die Trassierung standortscharf noch nicht erfolgt ist (nicht Teil des Raumordnungsverfahrens), können keine exakten Mast- und Standortangaben gemacht werden. Ein <u>überschlägige</u> Vorabprüfung ergab jedoch, dass bei der durch das beauftragte Umweltplanungsbüro ermittelten Endaufwuchshöhe des Waldbestandes im Vorranggebiet Wald "Rahden" Masten mit einer Höhe von ca. 95 - 100 m benötigt werden. Beim Standardgestänge im Bereich Burgwedel West wären es vermutlich Masten im Bereich von ca. 65 m.</p> <p>Der Engstellensteckbrief Nr. 11 stellt einen <u>potenziellen Trassenverlauf</u> westlich der Bestandsleitung dar. Die Leitung rückt damit von Kleinburgwedel ab. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bestandsleitung führt dies für Kleinburgwedel zu einer Entlastung. Für Großburgwedel ergeben sich im Gegenzug gewisse Belastungen, die aufgrund der meist großen Abstände zur Siedlungslage allerdings größtenteils gering ausfallen, womit sich nur punktuell erhebliche Betroffenheiten ergeben. Unter Berücksichtigung der Entlastung auf der Seite von Kleinburgwedel kann für den Bereich der Engstelle damit insgesamt die Aussage getroffen werden, dass eine gleichwertige Wohnumfeldqualität bestehen bleibt. Selbst wenn das nicht so gesehen würde, könnte der Einschätzung der Vorhabenträgerin nach eine Zielabweichung erteilt werden, weil der Raum mit der Festlegung eines Vorranggebiets Leitungstrasse für eine Hochspannungsleitung vorgesehen ist, der Ausbau bestehender Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume hat, die Veränderungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung als wenig konfliktträchtig anzusehen sind und die anderen in Betracht kommenden Alternativen deutlich weniger raumverträglich sind. Die finale Entscheidung über die Möglichkeit einer Zielausnahme oder -abweichung ist jedoch Gegenstand des ROV und obliegt der verfahrensführenden Behörde.</p>
8	<p>Darüber hinaus erfährt die Splittersiedlung Mühlenberg (Kleinburgwedel) eine deutliche Verschlechterung ihrer Wohnumfeldqualität. Gemäß Engstellensteckbrief (Nr. 12) rückt der potenzielle Trassenverlauf auf etwa 76 m Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung heran. Hierzu wird lediglich darauf verwiesen, dass im Rahmen der Planfeststellung entsprechende technische Lösungen gefunden werden können. Das ist - auch zu diesem frühen Verfahrenszeitpunkt - nicht akzeptabel.</p> <p>?=> Die Vorhabenträgerin muss frühzeitig darlegen, wie diese Verschlechterung technisch verhindert werden kann - die vorhandenen Abstände müssen mindestens gewahrt bleiben. ?=> Der oben beschriebenen Argumentation folgend, muss die technisch notwendige Masterhöhung durch ein Abrücken der Trasse kompensiert werden.</p>	<p>Die Splittersiedlung Mühlenberg wurde im Engstellensteckbrief, Engstelle 12, Seite 63 explizit berücksichtigt. Wie dort beschrieben ist der Raum durch die Bestandsleitung deutlich vorbelastet. Der skizzierte <u>potentielle</u> Trassenverlauf ist eine Möglichkeit, den Raum dort zu queren und stellt keinesfalls einen finalen Stand dar. Dieser wird erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erarbeitet. Technische Maßnahmen sind auf die Freileitung begrenzt (fehlende Ziffer "F" im Bundesbedarfsplangesetz für Teilerdverkabelung) und beim Erarbeiten der eigentlich Trassierung durch das Fachbüro zu entwickeln. Dort werden auch Masthöhen oder Gestängetypen oder ähnliches berücksichtigt. Da allerdings mit Realisierung des Projekts über eine Gemeinschaftsleitung bereits die erste und auch von Brugwedel begrüßte technische Lösung berücksichtigt wird, ist dadurch gleichzeitig die Auswahl an weiteren technischen Maßnahmen eingeschränkt. Zudem ist ein Abrücken der Trasse von den angesprochenen Häusern nördlich des Friedhofs durch die Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte auf Seiten Kleinburgwedel hin zur Bestandsleitung nur bedingt möglich. Insgesamt soll für die gesamte Querungslänge zwischen Klein- und Großburgwedel ein Kompromiss erarbeitet werden, der insgesamt keine Verschlechterung der Wohnumfeldqualität darstellt.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Nennung des Vorzugskorridors durch die Vorhabenträgerin lediglich als Empfehlung zu werten ist. Die finale Entscheidung zur Vorzugswürdigkeit der Korridorvarianten obliegt der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser und wird mit Erstellung der Landesplanerischen Feststellung getroffen.</p>

9	<p>Erdkabel</p> <p>Der Ortsrat der Ortschaft Großburgwedel hat sich bereits in seiner Sitzung am 07.03.2023 einstimmig für eine Erdverkabelung der Variante Burgwedel West zwischen den Ortschaften Großburgwedel und Kleinburgwedel ausgesprochen. Die gesetzlichen Vorgaben, die gegen eine Erdverkabelung der Gesamtmaßnahme sprechen, werden seitens der Stadt Burgwedel in diesem Zusammenhang nicht in Frage gestellt. Allerdings ist die Verlegung eines Erdkabels auf einem relativ kurzen Streckenabschnitt auch ohne den Bau von sogenannten Kabelübergangsanlagen möglich. Alternativ wäre zu prüfen, inwieweit ein Standort und das tatsächlich notwendige Ausmaß einer Übergangsanlage - sofern erforderlich - raumverträglich zu verorten wären. Der erforderliche Streckenabschnitt für ein Erdkabel erstreckt sich aus Sicht der Stadt Burgwedel lediglich über eine Länge von etwa 1 - 1,3 km. Da der Streckenabschnitt im Verhältnis zur Gesamtlänge der Trasse vergleichsweise kurz ist, soll geprüft werden, inwieweit die Auswirkungen auf Wartung, Ausfall- und Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit vertretbar sind.</p> <p>Die Vorhabenträgerin soll ausführlich darlegen, bis zu welcher Länge ein Kabelabschnitt ohne eine Kabelübergangsanlage hergestellt werden kann. Alternativ soll das Ausmaß einer Anlage aufgrund der vorliegenden Parameter erörtert werden. Darüber hinaus soll grundsätzlich erörtert werden, inwieweit eine Erdverkabelung als technische Kompensation bei einer Verschlechterung der Wohnumfeldqualität bzw. in Bezug auf gesundheitsschädliche Einwirkung in Frage kommt.</p> <p>^ Sollte eine Erdverkabelung nicht möglich sein, ist alternativ zur Erdverkabelung die Errichtung sogenannter Wintrack Masten" (Kompaktmasten) oder einer vergleichbaren technischen Lösung zu realisieren. Diese Masten emittieren aufgrund ihrer geringeren Spannweite und schräger Ausrichtung geringere ionisierende Strahlen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist erneut auf die gesetzliche Regelung im Bundesbedarfsplangesetz für das 380-kV-Leitungsbauprojekt Landesbergen - Mehrum/Nord (Nr. 59). Damit ist die technische Alternative des Teilerdverkabelungsabschnittes auf 380-kV-Ebene <u>keine Lösung</u>, welche zur Umsetzung des Projektes herangezogen werden darf. Prüfungen in dieser Hinsicht sind damit überflüssig, da selbst bei einer technischen Machbarkeit mit Erdverkabelung keine Genehmigungsfähigkeit für die Leitung besteht.</p> <p>Zudem ist die Aussage, dass ein relativ kurzer Abschnitt ohne Kabelübergangsanlage möglich ist, nicht korrekt. Für die Spannungsebene 380.000 Volt oder 380 kV wird immer ein entsprechendes Bauwerk für den Übergang benötigt. Bei der unterlagerten Spannungsebene, beispielsweise 110.000 Volt oder 110 kV, ist dies anders. Hier reichen mitunter spezielle Mastbauwerke für den Übergang von Freileitung zu Kabel aus. Da es sich zukünftig um ein Gemeinschaftsgestänge handeln soll, müssen beide Spannungsebenen mit den jeweiligen technischen und gesetzlichen Regelungen beachtet werden.</p> <p>Bezüglich der Ausführungen zu Vollwand- und Kompaktmasten möchten wir an dieser Stelle auf den Erfahrungsbericht der vier Übertragungsnetzbetreiber vom 25.03.2019 verweisen.</p> <p>Die Forderung nach Vollwandmasten wird häufig mit einer vermeintlichen Reduzierung der Trassenbreite und -höhe sowie des Bodeneingriffs begründet. Die Geometrie der Leiteranordnung ist aber im Wesentlichen von den vorgegebenen Strömen und Spannungen sowie den daraus resultierenden Aufhängehöhen und Abständen der Leiter aufgrund der zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder am Boden sowie den Geräuschemissionen abhängig. Trassenbreiten und -höhen von Vollwandmasten sind daher oft identisch (oder ähnlich) zu denen mit vergleichbaren Stahlgittermasten und gleicher Leiteranordnung.</p> <p>Zusätzlich soll zukünftig ein neues Gemeinschaftsgestänge (380-kV und 110-kV-Leitung auf einem Mastgestänge) realisiert werden, was die Lösung eines Vollwand- oder Kompaktmasten hinfällig werden lässt.</p>
10	<p>Solarpark</p> <p>Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost verlaufen nordöstlich der Ortschaft Kleinburgwedel. Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 Solarpark nördlich Kleinburgwedel" wurde das Verfahren für die Errichtung eines Solarparks bereits eingeleitet. Die Fläche befindet sich im Korridor beider Varianten. Hieraus ergibt sich die folgende Forderung:</p> <p>>=> bei Auswahl der Variante Burgwedel Mitte oder Burgwedel Ost eine höchstmögliche Überspannung des Solarparks zu realisieren. Diese Überspannung soll ähnlich wie auf dem Gebiet der Gemeinde Wedemark realisiert werden.</p>	<p>Der Vorhabenträgerin ist der Solarpark "nördlich Kleinburgwedel" bereits bekannt und erste Abstimmungen haben stattgefunden. Es sei jedoch erneut angemerkt, dass aufgrund der Ausdehnung des zukünftigen Solarparks ein Überspannen <u>ohne Weiteres</u> nicht möglich ist und daher zwangsläufig mindestens ein Mast im Solarpark errichtet werden muss. Zusätzlich gehen weite Spannfelder (Entfernung von Mast zu Mast) mit größeren Masthöhen einher, was ebenfalls zu berücksichtigen ist. Dies, in Kombination mit dem Solarpark selbst und den Wohnabstandspuffern gem. LROP (LROP-VO vom 17.09.2022) von Kleinburgwedel sowie "Im Heidewinkel", schränkt die Trassierungsmöglichkeiten ein.</p> <p>In Hinblick auf die beiden Varianten "Burgwedel Mitte" und "Burgwedel Ost" ist daher darauf zu achten, dass das Vorhaben der 380-kV-Leitung Landesbergen - Mehrum/Nord nicht eingeschränkt wird. Eine weitere Abstimmung während der Planung des Solarparks sowie die Beteiligung im Rahmen der Genehmigung des Solarparks ist daher zwingend erforderlich. Darüber hinaus weisen wir auf die Zeitpläne der beiden Projekte hin. Die Planung des Solarparks wurde der Vorhabenträgerin erst deutlich nach Bekanntwerden der Trassenkorridore mitgeteilt. Von daher ist das Ersatzneubauprojekt "380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord" im Rahmen der genannten Solarparkplanung sowie des zugehörigen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen, sofern einem der genannten Antragskorridore im Rahmen der Landesplanerischen Feststellung die Vorzugswürdigkeit zugesprochen wird.</p>

T013 - Gemeinde Isernhagen

T013.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Aus Sicht der kommunalen Bauleitplanung wird festgestellt, dass alle im Trassenbereich befindlichen Bauleitpläne berücksichtigt wurden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme.
2	Sollte es, wie in Ihrem Anschreiben vom 23.08.23 erwähnt, in Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens zu kleinräumigen Änderungen der Trassenführung kommen, bitten wir um rechtzeitige Information und ggf. erneut um Möglichkeit zu den Änderungen Stellung nehmen zu können. Derzeit sind im unmittelbaren Umfeld des Trassenkorridors keine städtebaulichen Maßnahmen geplant.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und sagt eine frühzeitige Kontaktaufnahme bei einer Konkretisierung des Trassenverlaufs, insbesondere außerhalb der Planungskorridore, zu.
3	Es wird jedoch grundsätzlich davon ausgegangen, dass durch eine eventuelle kleinräumige Änderung der Trassenführung keine neuen Betroffenheiten entstehen bzw. bestehende Belastungen nicht erhöht werden und insbesondere die gesetzlichen Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen weiterhin eingehalten werden. Die kommunale Planungshoheit darf nach wie vor nicht beeinträchtigt werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

T015 - Stadt Burgdorf

T015.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	die Stadt Burgdorf hat prinzipiell keine Einwände gegen den geplanten Verlauf des Trassenkorridors im Stadtgebiet Burgdorf.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme.
2	<p>Zur Berücksichtigung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>1) Innerhalb des Trassenkorridors befindet sich die städtische Fläche Gemarkung Heessel, Flur I, Flurstück 565/1. Die Fläche ist als Kompensationsfläche 3862/002 hergestellt und Eingriffen zugeordnet. Zudem dient die Fläche als sogenannte CEF-Maßnahmenfläche dem Ausgleich von zwei Feldlerchenrevieren. Durch die Errichtung der Freileitung kann es insbesondere zu einer Beeinträchtigung des durch die CEF-Maßnahme aufgewerteten Feldlerchenlebensraums kommen, wenn kein ausreichender Abstand zu dem Feldlerchenlebensraum eingehalten werden kann. Etwaige Beeinträchtigungen der Funktion der CEF-Maßnahme sind auszugleichen. Im Hinblick auf den Aspekt des Funktionserhalts der CEF-Maßnahme empfiehlt sich eine Trassenführung nahe an den südwestlich gelegenen Waldflächen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Zuge der fortlaufenden Planungen berücksichtigen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass in der Literatur für die Feldlerche von einem Wirkraum für eine Scheuch- und Kulissenwirkung von 50 m, partiell bis zu 300 m, ausgegangen wird (vgl. Band E - Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, S. 14). Nach aktuellem Kenntnisstand können diese Abstände bei der weitergehenden Trassenplanung eingehalten werden.</p>
3	<p>2) Innerhalb des Trassenkorridors befindet sich nördlich von Beinhörn ein Gebiet, für das die Stadt Burgdorf aufgrund der günstigen verkehrlichen Anbindung an den überregionalen Verkehr (A 37) schon mehrfach erwogen hat, gewerbliche Bauflächen zu entwickeln. Zuletzt wurde ein ca. 18 ha großes Gebiet diesbezüglich untersucht, vgl. anliegender Übersichtsplan aus dem Jahr 2019. Die Untersuchungen bezogen sich auf den Artenschutz, den Im missionsschutz sowie die mögliche Verkehrserschließung und wurden im Rahmen des Regionalen Gewerbeinvestitionsprogramms (REGIP) von der Region Hannover finanziell gefördert, da auch aus Sicht der Region Hannover dringend entsprechende Flächen für eine gewerbliche Nutzung benötigt werden. Im Ergebnis zeigen die Untersuchungen, dass die Flächen nördlich von Beinhörn insbesondere für die Ansiedlung großer Unternehmen mit entsprechenden Standortanforderungen (unmittelbare Verkehrsanbindung an die A 37) gut geeignet sind. Die seitens der Stadt angedachte Flächennutzung sollte daher durch die geplante Höchstspannungsfreileitung nicht beeinträchtigt werden. Um in diesem Bereich die gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit zu erhalten und eine Querung durch die Hochspannungstrasse zu verhindern, wäre eine Trassenführung am nördlichen Rand des Bereiches vor/hinter den Waldflächen wünschenswert.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im fortlaufenden Verfahren berücksichtigen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass für die Datenerhebung zu Gebäuden zunächst eine Auswertung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinden erfolgt. Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren finden alle Gebäude, die zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung errichtet waren, Berücksichtigung. Zudem wurden mehrfach Bebauungspläne bei der städtischen Bauverwaltung angefragt. Es wurden alle der Vorhabenträgerin zur Verfügung stehenden Informationen in den ROV-Unterlagen berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin weist weiterhin darauf hin, dass eine Trassenführung innerhalb gewerblicher Bauflächen grundsätzlich zulässig ist, da die dortigen Gebäude einem gewerblichen Zweck und nicht dem dauerhaften Wohnen dienen. Die Grenzwerte des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) werden durch das Vorhaben eingehalten.</p>

4	<p>3) Der 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 zur Neu-Festlegung der Windenergienutzung (Stand Verwaltungsentwurf der Region Hannover vom 20. 09. 20231) berücksichtigt die beiden Potenzialflächen 'Beinhorn-Heeßel' und 'Ahrbeck-Heeßel'. Beide Potenzialflächen liegen teilweise innerhalb des Trassenkorridors, zur Lage vergleiche anliegend die beiden Gebietsblätter des o.g. Verwaltungsentwurfs. Beide Potenzialflächen sollen nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgelegt werden, somit werden dort nach Abschluss des Verfahrens noch keine Baurechte für Windenergieanlagen bestehen. Ob die Stadt Burgdorf im Bereich der Potenzialflächen 'Beinhorn-Heeßel' und 'Ahrbeck-Heeßel' zusätzliche Flächen für Windenergieanlagen im Zuge einer Bauleitplanung ausweisen will, wird noch zu entscheiden sein. Bei der Trassenführung der 380 kV-Leitung sollte berücksichtigt werden, dass beide Potenzialflächen für Windenergieprojekte erhalten bleiben und die Trassenführung dahingehend angepasst wird. Für den Bereich der Potenzialfläche 'Beinhorn-Heeßel' erscheint ggf. eine Umgehung am südlichen Rand möglich. Für die Potenzialfläche 'Ahrbeck-Heeßel' erscheint im Hinblick auf artenschutzrechtliche Konflikte der Windenergienutzung (s. anliegendes Gebietsblatt) eine Trassenführung am westlichen Rand der Potenzialfläche am sinnvollsten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird diese im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist jedoch darauf hin, dass die beiden bezeichneten Flächen zum aktuellen Zeitpunkt in der rechtskräftigen Fassung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Region Hannover nicht als Potenzialflächen Windenergienutzung ausgewiesen sind. Weiterhin ergibt sich aus einer Ausweisung als Potenzialfläche Windenergienutzung keine ausschließende Wirkung.</p> <p>Weiterhin weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass das Ersatzneubauprojekt "380 kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen - Mehrum/Nord" im Bundesbedarfsplangesetz mit der Projektnummer 59 verankert ist und damit eine bundesgesetzliche Beauftragung besteht. Es ist daher zu gewährleisten, dass durch die Nutzung der Potenzialflächen Windenergienutzung das Ersatzneubauprojekt nicht verhindert wird. Wir befinden uns jedoch bereits mit mehreren Windpark-Betreibern und -Projektierern in Abstimmung, um für alle Parteien geeignete Kompromisse zu finden.</p> <p>Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, dem Ausbau erneuerbarer Energien nicht im Wege zu stehen. Dennoch geht mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien auch der notwendige Ausbau der Stromnetze auf allen Ebenen einher. Daher sind auf alle Vorhaben bezüglich ihrer räumlichen Verortung und Ausdehnung Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich können beide Vorhaben im gleichen Raum, unter Berücksichtigung der Mindestabstände, verwirklicht werden bzw. schließen sich nicht gegenseitig aus.</p>
5	<p>4) Zu den im Trassenkorridor gelegenen 'Wohnsiedlungsflächen (Außenbereich)' erscheint es für die Trassenführung im Stadtgebiet Burgdorf möglich, dass über den vorgegebenen Abstand von 200 m hinaus ein Abstand von mindestens 300 m eingehalten werden kann. Dies bitte ich zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Zuge der weiterführenden Planungen prüfen.</p>

T016 - Stadt Lehrte

T016.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Die Stadt Lehrte ist durch die vorhandenen Infrastrukturen (BAB A2, BAB A7, diverse DB-Strecken sowie zahlreiche Hoch- und Höchstspannungsleitungen) besonders stark vorbelastet. Die Stadt begrüßt daher die Entscheidung, das vorhandene Umspannwerk Lehrte/Ahlten auszubauen und auf die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Fläche für den Neubau eines Umspannwerks zu verzichten.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.
2	Bei der Festlegung des Trassenkorridors ist zu berücksichtigen, dass es insbesondere in den Ortsteilen Ahlten und Aligse, aber auch in Röddensen und Kolshorn keine anderen Entwicklungsmöglichkeiten als die im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Wohnbauflächen gibt. Die im FNP der Stadt Lehrte dargestellten Entwicklungsflächen (vgl. Abbildungen 1-3) sind zwingend bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Weiterhin wurde bereits während der Antragskonferenz von Seiten der TenneT auf die engmaschige Siedlungsstruktur nördlich von Lehrte, insbesondere im Bereich der drei genannten Ortschaften Röddensen, Kolshorn und Aligse hingewiesen.	TenneT muss den im Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen vorgeschriebenen Mindestabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich von 400 m und im Außenbereich von 200 m einzuhalten. Der Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich ist als Ziel der Raumordnung definiert. Daher kann eine Unterschreitung lediglich durch eine Zielausnahme- bzw. eine Zielabweichungsregelung erfolgen, beispielsweise wenn eine Trassenführung alternativlos ist. Der Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich hingegen stellt einen Grundsatz der Raumordnung dar und darf in Folge einer Abwägungsentscheidung mit hinreichender Begründung unterschritten werden. Die Entscheidung, inwieweit eine Unterschreitung zulässig ist, wird im folgenden Verfahren, dem Planfeststellungsverfahren, durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) in Hannover getroffen. Eine Überspannung von Gewerbegebieten ist unter der Berücksichtigung der Bebauungshöhen grundsätzlich zulässig, da diese Gebäude nicht dem dauerhaften Wohnen dienen. Die Entscheidung hierüber trifft ebenfalls die NLStBV. Zwingend zu beachten sind die einzuhaltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV), welche dem vorsorgenden Gesundheitsschutz dienen. Demzufolge werden die Abstände zu Gebäuden maßgeblich durch diese Grenzwerte bestimmt.
3	Es wird darauf hingewiesen, dass die Mindestabstände zur bestehenden Wohnbebauung einzuhalten sind. Dies bezieht sich insbesondere auf die in den vorliegenden Planunterlagen benannte Wohnbebauung in Aligse. Auch darf der Trassenkorridor die durch Bebauungspläne gesicherten Gewerbegebiete nicht überspannen.	TenneT muss den im LROP Niedersachsen vorgeschriebenen Mindestabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich von 400 m und im Außenbereich von 200 m einzuhalten. Der Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich ist als Ziel der Raumordnung definiert. Daher kann eine Unterschreitung lediglich durch eine Zielausnahme- bzw. eine Zielabweichungsregelung erfolgen, beispielsweise wenn eine Trassenführung alternativlos ist. Der Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich hingegen stellt einen Grundsatz der Raumordnung dar und darf in Folge einer Abwägungsentscheidung mit hinreichender Begründung unterschritten werden. Die Entscheidung über diese Unterschreitung wird im folgenden Verfahren, dem Planfeststellungsverfahren, durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) in Hannover getroffen. Eine Überspannung von Gewerbegebieten ist unter der Berücksichtigung der Bebauungshöhen grundsätzlich zulässig, da diese Gebäude nicht dem dauerhaften Wohnen dienen. Die Entscheidung hierüber trifft ebenfalls die NLStBV.
4	Die Stadt Lehrte begrüßt das einschlägige Ergebnis aus Raumverträglichkeitsstudie (RVS), UVP-Bericht und Belangübergreifender Konfliktanalyse und Variantenvergleich, dass der Variantenkorridor Lehrte Süd (siehe Anlage 1) als vorzugswürdig erachtet wird. Der Variantenkorridor Lehrte Nord (siehe Anlage 1) ist daher auszuschließen und nicht weiter zu betrachten. Ferner wird begrüßt, dass eine Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes möglich ist, was den Bau eines weiteren Umspannwerkes in der Stadt Lehrte erübrigt.	Die Benennung des Korridors Lehrte Süd in den von der Vorhabenträgerin eingereichten Verfahrensunterlagen als vorzugswürdig stellt lediglich die Empfehlung der Vorhabenträgerin dar. Die Entscheidung über den raumverträglichsten Korridor wird von der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser im Rahmen des Raumordnungsverfahrens getroffen.

5	<p>Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist zu prüfen, ob weitere vorhandene Leitungen mitgeführt werden können. Der Trassenkorridor im Abschnitt Elze-UW Lehrte trifft im Bereich Kolshorn - Röddensen einen Teil des Stadtgebietes, das bis dato - im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen - mit Blick auf das Landschaftsbild nicht durch Freileitungen beeinträchtigt wird. Daher kommt diesem Gebiet ein erhöhter Wert für die Naherholung zugute. Dieser Verlust ist nur tragbar vor dem Flintergrund, dass hierfür die Bestandsleitung LFI-10-2008 im Bereich des Altwarmbüchener Moores und gleichnamigem Naturschutzgebiet zurückgebaut wird. Diese Umgehung des Schutzgebietes trägt seinerseits zum Naturschutz und Biotopverbund, zum Klimaschutz sowie zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Naherholung bei. In diesem Trassenabschnitt gilt es ferner zu beachten, dass bestehende Stillgewässer und die im Flächennutzungsplan der Stadt Lehrte festgeschriebenen Konzentrationsflächen Bodenabbau nicht überspannt werden, um ihre Nutzung nicht zu beeinträchtigen. (Vgl. Abbildung 4)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge des Ersatzneubauprojekts 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen - Mehrum/Nord die erneute Mitführung der bereits auf dem Bestandsgestänge 110 kV-Hochspannungsleitung der Avacon geplant ist. Weitere Mitnahmen auf den neu zu errichtenden Masten sind aufgrund der technischen und netzplanerischen Herausforderungen, die jede weitere Leitungsmitnahme mit sich bringt, nicht geplant. Weiterhin weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass nach Inbetriebnahme der Ersatzneubauleitung die Bestandsleitung LH-10-2008 zurückgebaut wird und das Altwarmbüchener Moor eine Aufwertung in Form von Renaturierungsmaßnahmen erfährt. Die detaillierte Planung des Leitungsverlaufs erfolgt nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. In Vorbereitung des ROV wurden die Variantenkorridore auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit geprüft. Teil dieser Prüfung sind unter anderem die raumordnerischen Belange Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung. Im Zuge dieser Prüfungen wird nachgewiesen, dass eine Konformität mit diesen Belangen im fraglichen Gebiet erreicht werden kann.</p>
6	<p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sollte sich die Trasse südlich von Klein Kolshorn an der bestehenden 220-kV-Leitung der Tennet ISO orientieren und diese nach Möglichkeit auf dem Gestänge mitführen, um auch hier eine Bündelung der Leitungstrassen zu erreichen. Da sich in diesem Bereich auch faunistisch hochwertige Waldbereiche und raumbedeutsame, gesetzlich geschützte Biotope befinden hilft dieses auch den Eingriff in den Naturhaushalt zu minimieren und gleichzeitig die nötigen Abstände zur Siedlung zu maximieren.</p>	<p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden konkretisierende Planungen zum Trassenverlauf durchgeführt. Dabei werden unter anderem mögliche Bündelungsoptionen geprüft, beispielsweise mit Freileitungen und anderer linearer Infrastruktur. Das Projekt der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen - Mehrum/Nord stellt einen sog. "Ersatzneubau neben bestehender Trasse" dar, die aktuelle 220 kV-Bestandsleitung wird demnach nach Inbetriebnahme der Neubauleitung außer Betrieb genommen und zurück gebaut. TenneT ist bestrebt den Trassenverlauf so zu gestalten, dass ein möglichst hoher Abstand zu Siedlungsflächen erreicht und der Eingriff in den Naturhaushalt minimiert werden kann.</p>
7	<p>Variantenkorridor Lehrte Nord: Der Trassenkorridor verläuft weiterhin direkt über im FNP der Stadt Lehrte dargestellte gewerbliche Bauflächen, die für die Stadt Lehrte eine große Bedeutung haben (Tönjeskamp/Allerbeck - nördlich der BAB 2) (vgl. Abbildung 5). Im RROP wird das Gewerbegebiet als Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen. Bei der Entwicklung dieser Gewerbeflächen ist bei Beibehaltung des Trassenverlaufs in diesem Bereich mit Einschränkungen der gewerblichen Nutzungen (Höhenbeschränkungen) zu rechnen. Des Weiteren befindet sich im Trassenkorridor Lehrte Nord die durch Bebauungspläne gesicherten Gewerbegebiete im Lehrter Ortsteil Aligse. Südwestlich von Aligse ist zudem der seit dem 17.02.2022 rechtsverbindliche Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02/17 Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 - Erweiterung, Gemarkung Aligse (vgl. Abbildung 4), zu berücksichtigen. Ein Trassenverlauf in diesem Bereich würde hier ebenfalls zu erheblichen Einschränkung der gewerblichen Nutzungen führen. In den Planunterlagen Band B Anlage 1 - Engstellensteckbriefe wird auf die Problematik der bestehenden Gewerbeflächen im Variantenkorridor Lehrte Nord eingegangen. Dieses ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine parallele Trassenführung nördlich der BAB A 2 schließt sich daher von Seiten der Stadt Lehrte aus diesem Grund aus. Die in den Abbildungen 5 und 6 dargestellten Flächen stellen aus Sicht der Stadt Lehrte Ausschlusskriterien für den Trassenverlauf einer 380-kV-Leitung im Variantenkorridor Lehrte Nord dar.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird sie im Verlauf der weiteren Planungen berücksichtigen. Sie betont jedoch, dass die Korridore Lehrte Nord und Lehrte Süd zum aktuellen Zeitpunkt Variantenkorridore darstellen, die durch die verfahrensführende Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine - Weser, im Raumordnungsverfahren (ROV) geprüft werden. Eine Festlegung des ArL Leine - Weser für die Vorzugswürdigkeit einer der beiden Korridore erfolgt mit Abschluss des ROV. Die detaillierte Planung des Leitungsverlaufs erfolgt nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens. In Vorbereitung des ROV wurden die Variantenkorridore bereits erstmals auf ihre Raumverträglichkeit geprüft (vgl. Band B - Raumverträglichkeitsstudie). Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass eine vollständige Umgehung oder Überspannung des Gewerbegebiets Tönjeskamp/Allerbeck voraussichtlich nicht möglich ist. Jedoch besteht die Möglichkeit der Auswirkungsminimierung, beispielsweise durch eine Bündelung mit der bestehenden 110 kV-Hochspannungsfreileitung. Zudem wird festgestellt, dass die Entwicklung von Gewerbeflächen und damit die Entwicklung und Sicherung von Arbeitsstätten weiterhin möglich ist. Im Rahmen der Engstellensteckbriefe wurde die Engstelle Nr. 14: Aligse geprüft und ein potenziell möglicher Trassenverlauf entwickelt (vgl. Band B Anlage 1 - Engstellensteckbriefe). Im Zuge der Prüfung dieses Engstellenverlaufs wurde die Möglichkeit zur Konformität mit dem Gewerbegebiet bzw. dem Logistikzentrum dargestellt. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass eine Trassenführung innerhalb eines Gewerbegebietes grundsätzlich zulässig ist, da die dortigen Gebäude einem gewerblichen Zweck und nicht dem dauerhaften Wohnen dienen. Die Grenzwerte des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) werden durch das Vorhaben selbstverständlich eingehalten.</p>

8	<p>Variantenkorridor Lehrte Süd: Für das bereits jetzt schon stark von Verkehrs- und Energieinfrastruktur zerschnittene Stadtgebiet ist einzig der südliche Trassenverlauf, hier bezeichnet als Variantenkorridor Lehrte Süd, aus Sicht der Stadt Lehrte möglich. Im Verlauf des Variantenkorridors Lehrte Süd liegen Kompensationsflächen mit Gehölzpflanzungen. Diese gilt es zu umgehen um dem angestrebten Ziel des Aufwuchses von Bäumen nicht zuwider zu handeln. Sie befinden sich auf den Flurstücken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrte, Gemarkung Ahlten, Flur 5, Flurstück 19/3 2. Lehrte, Gemarkung Lehrte, Flur 4, Flurstück 208/12 3. Lehrte, Gemarkung Lehrte, Flur 4, Flurstück 213/1 4. Lehrte, Gemarkung Lehrte, Flur 4, Flurstück 215/7 5. Lehrte, Gemarkung Lehrte, Flur 4, Flurstück 208/9 6. Lehrte, Gemarkung Lehrte, Flur 4, Flurstück 213/4 7. Lehrte, Gemarkung Lehrte, Flur 4, Flurstück 162/6 <p>Weiterhin sind bei dieser Trassenvariante die Flächen für Windenergieanlagen bzw. die bestehenden WEA im südlichen Stadtgebiet zu berücksichtigen. Die Stadt Lehrte weist ebenfalls auf das bei dieser Variante zu erwartende Konfliktpotenzial hinsichtlich der vorkommenden Vogelarten (teils Großvogelarten) hin. Der Stadt liegen für diesen Bereich avifaunistische Kartierungen vor, die bereits zur Verfügung gestellt wurden. Die Stadt Lehrte betreibt derzeit das Verfahren zur Aufstellung eines Teil-FNP Windenergie mit der Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windenergie. Neben dem Repowering vorhandener Standorte werden hierbei auch neue Standorte in den Fokus genommen. Die uns aktuell vorliegenden Potenzialflächen zeigen auf, dass sich innerhalb des Variantenkorridors Lehrte Süd die Potenzialflächen Ahrbeck, Ahlten und Lehrte Süd befinden. Das Verfahren zum Projekt Landesbergen - Mehrum und zum FNP sind aufeinander abzustimmen. Die Potenzialflächen zur Windenergienutzung können der beigefügten Anlage Übersichtsplan Sonderbauflächen Windenergieanlagen Überlagerung Ersatzneubau 380-kV-Leitung Landesbergen - Mehrum/Nord entnommen werden. Die Potenzialflächen sind als Rotor-Out-Planung zu berücksichtigen. Hierbei sind die Potenzialflächen zwischen Ahlten und der Stadt Lehrte, die Fläche Ahrbeck sowie die Flächen Lehrte Süd besonders zu berücksichtigen, da diese sich nahezu vollständig im Trassenkorridor befinden. In den uns vorliegenden Planunterlagen sind die Potenzialflächen Ahrbeck sowie Ahlten bisher nicht weitergehend untersucht worden. Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), welches zum 01.02.2023 in Kraft getreten ist, werden den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgegeben, die erfüllt werden müssen um eine geordnete Entwicklung von Flächen für Windenergie zu gewährleisten. Für das Land Niedersachsen sind es 2,2 %, davon beträgt das Teilflächenziel für die Region Hannover 1,05 % Flächen für Windenergie, die durch die 5. Änderung des RROP 2016 Region Hannover festgelegt werden, um den Zielen der Bundesregierung zu entsprechen. Es muss gewährleistet werden, dass die Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen Windenergie, welche die 5. Änderung des RROP 2016 zukünftig festsetzt, nicht durch die Trassen beeinträchtigt werden und umgesetzt sind.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird sie im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigen.</p> <p>Existierende Kompensationsflächen werden, sofern möglich, bei der zukünftigen Detaillierung des Trassenverlaufs umgangen. Bei einer eintretenden Flächennutzung von Kompensationsflächen für den Leitungsbau werden ersatzweise Kompensationsflächen hergestellt, um den Wegfall der Gehölzpflanzungen auszugleichen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Ausweisung der Vorrang- Vorbehalts- und anderweitigen Potenzialflächen als Möglichkeit zur Rotor-Out-Planung das Risiko beinhalten, dass aufgrund einer Positionierung von Windenergie-Anlagen (WEA) randlich der VR Windenergienutzung das VR Leitungstrasse derart eingeschränkt wird, dass ein potenzieller trassengleicher Ersatzneubau zwischen den VR Windenergienutzung nicht mehr realisierbar ist. Nach Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 19 LROP 2017 ist es als Ziel der Raumordnung definiert, das Vorranggebiet Leitungstrasse von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung [der Höchstspannungsleitung] planfestgestellt ist.</p> <p>Weiterhin weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass das Ersatzneubauprojekt "380 kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen - Mehrum/Nord" im Bundesbedarfsplangesetz mit der Projektnummer 59 verankert ist und damit eine bundesgesetzliche Beauftragung besteht. Es ist daher zu gewährleisten, dass durch die Nutzung der Vorrang- und Vorbehaltsflächen Windenergienutzung das Ersatzneubauprojekt nicht verhindert wird. Wir befinden uns jedoch bereits mit mehreren Windpark-Betreibern und -Projektierern in Abstimmung, um für alle Parteien geeignete Kompromisse zu finden.</p> <p>Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, dem Ausbau erneuerbarer Energien nicht im Wege zu stehen. Dennoch geht mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien auch der notwendige Ausbau der Stromnetze auf allen Ebenen einher. Daher sind auf alle Vorhaben bezüglich ihrer räumlichen Verortung und Ausdehnung Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich können beide Vorhaben im gleichen Raum, unter Berücksichtigung der Mindestabstände, verwirklicht werden bzw. schließen sich nicht gegenseitig aus.</p>
---	--	---

9	<p>Im Erläuterungsbericht (Band A) gibt es eine widersprüchliche Aussage. Auf Seite 74 heißt es hier unter Ergebnisse der Variantenvergleiche zur zusammenfassenden Darstellung und Einschätzung der Umweltverträglichkeit - Vorzugswürdig ist die Variante Lehrte Nord. - dabei ist das Gegenteil der Fall.</p> <p>Der UVP-Bericht (Band C) kommt klar zu dem Ergebnis, dass aus umweltfachlicher Sicht die Variante Lehrte Süd vorzugswürdig ist (siehe Band C - Seite 296). In der belangübergreifenden Konfliktanalyse und Variantenvergleich (Band F) wird auf Seite 37 auf die Bestandskarten zur RVS (Band B Anlage 2-5) und zum UVP-Bericht (Band C Anlage 1-6) verwiesen. Diese sind nicht Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen des Beteiligungsverfahrens!</p> <p>Kompensationsmaßnahmen die durch Eingriffe im Stadtgebiet erforderlich werden, sollten auch in diesem ausgeglichen werden.</p>	<p>Vielen Dank für diesen Hinweis. Die Variante Lehrte Süd ist aus umweltfachlicher Sicht korrekterweise als vorzugswürdig zu bewerten. Dies wird in der Belangübergreifenden Konfliktanalyse als Gesamtbewertung auch dargestellt.</p> <p>Die Anhänge der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) und des Berichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) können auf der Webseite des Amts für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser heruntergeladen werden. Die entsprechenden Dokumente sind auf der Webseite zum Raumordnungsverfahren des Ersatzneubauprojekts 380 kV-Höchstspannungsleitung Landesbergen - Mehrum/Nord unter folgendem Link heruntergeladen werden: Raumordnungsverfahren (ROV) für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen-Mehrum/Nord (BBPIG Vorhaben Nr. 59, Netzentwicklungsplan 2035-P228) Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (niedersachsen.de)</p>
---	---	---

T017 - Stadt Sehnde

T017.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Die Stadt Sehnde begrüßt, dass sich durch die Positionierung des Vorzugskorridors Lehrte Süd der Abstand des Ersatzneubaus zu unseren östlichen Ortsteilen Dolgen, Evern und Haimar grundsätzlich vergrößert.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Der Vorschlag des Vorzugskorridors durch TenneT stellt jedoch nicht die Entscheidung über den endgültigen Korridor dar. Die Entscheidung über die finale Vorzugswürdigkeit der Varianten obliegt der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.
2	Zur Entwicklung des Ortsteils Dolgen hat der Rat der Stadt Sehnde am 24.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sehnde gefasst. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist u.a. die Siedlungserweiterung am nordöstlichen Rand von Dolgen. Um die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Dolgen durch den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Landesbergen - Mehrum/Nord nicht zu behindern, sollten die geplanten Siedlungserweiterungen bei der konkretisierenden Planung berücksichtigt werden und der Ersatzneubau mit größtmöglichem Abstand zur Ortslage geführt werden. Auf den Abstand zur Ortslage Dolgen hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 29.03.2022 hingewiesen.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn in den weiteren Planungen berücksichtigen. Im Zuge der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens wird im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie (vgl. Band B der Antragsdokumente) die Konformität mit den Belangen der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte geprüft. Dabei werden unter anderem die Bewertungskriterien "VR Siedlungsentwicklung" "Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich", "Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich" sowie "Siedlungsfreiflächen" betrachtet. Grundlage der Prüfung sind unter anderem bis zum 21.12.22 veröffentlichte und übergebene Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die Prüfung ergibt eine Möglichkeit zur Herstellung der Konformität mit den Belangen der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte im Bereich der Ortschaft Dolgen.
3	Gleichermaßen sollte der Ersatzneubau mit größtmöglichem Abstand zur Ortslage Ilten geführt werden, um auch hier die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung nicht einzuschränken. In diesem Zusammenhang weisen wir auf den Aufstellungsbeschluss für die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sehnde sowie den damit verbundenen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 734 Neue Grundschule Ilten vom 17.11.2022 hin.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn in den weiteren Planungen berücksichtigen. Im Zuge der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens wird im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie (vgl. Band B der Antragsdokumente) die Konformität mit den Belangen der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte geprüft. Dabei werden unter anderem die Bewertungskriterien "VR Siedlungsentwicklung" "Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich", "Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich" sowie "Siedlungsfreiflächen" betrachtet. Grundlage der Prüfung sind unter anderem bis zum 21.12.22 veröffentlichte und übergebene Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die Prüfung ergibt eine Möglichkeit zur Herstellung der Konformität mit den Belangen der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte im Bereich der Ortschaft Ilten.
4	Im Lärmaktionsplan 3. Stufe hat die Stadt Sehnde ruhige Gebiete gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie definiert, um insbesondere die Naherholungsbereiche im Nahbereich der Ortslagen sowie wichtige Grünachsen zu sichern. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, § 47d, Abs. 2, Satz 2. BImSchG). Die Ausweisung ruhiger Gebiete dient entsprechend den Zielsetzungen der Umgebungslärmrichtlinie zur Vorsorge gegen Umgebungslärm. Bei zukünftigen Planungen sind demnach die von den Gemeinden ausgewiesenen ruhigen Gebiete in die Abwägung einzubeziehen, vorliegend insbesondere für die Betrachtung von betriebsbedingten Auswirkungen wie Corona-Effekten. Die Planungen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete zu überprüfen und der Aspekt des Lärmschutzes ist zu berücksichtigen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn bei der weitergehenden Planung berücksichtigen. Im Zuge der Planung des detaillierten Trassenverlaufs wird die Einhaltung der im Bundes-Immissionsschutzgesetz angegebenen Grenzwerte garantiert.

5	Das potenzielle NSG Flakenbruch soll weiterhin, wie bei der bestehenden LH-10-2026 Leitung, umgangen und nicht überspannt werden. Bei der Planung im Bereich des NSG und FFH-Gebietes Hahnenkamp wird die Umgehung einer Überspannung vorgezogen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird sie im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigen. Das potenzielle Naturschutzgebiet "Flakenbruch" liegt teils innerhalb des 1000m-breiten Korridors, nach aktuellem Planungsstand ist eine Umgehung durch einen optimierten Trassenverlauf möglich (siehe Unterlage C der ROV-Unterlagen, UVP-Bericht, S. 115). Eine detaillierte Planung des Trassenverlaufs erfolgt jedoch erst in Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens.
6	Es wird bezüglich der Kartierungsarbeiten darauf hingewiesen, dass sich im Trassenkorridor im Bereich des LSG-H60 Schwerpunkträume für Artenhilfemaßnahmen für Tagfalter (am Hahnenkamp), Vögel, Libellen (Weideteiche östlich von Dolgen) und Amphibien (Gewässerkomplex westlich des Leierbergs) befinden. Diese sind dem Landschaftsplan, Karte 7: Maßnahmenkonzept, der Stadt Sehnde zu entnehmen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Sie wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen.
7	Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen im Stadtgebiet auf dafür geeigneten Flächen erfolgen.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin weist jedoch darauf hin, dass Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im gleichen Naturraum durchzuführen sind. Dieser ist nicht zwingend gleichbedeutend mit dem Gemeindegebiet. Eine gewisse Ausnahme bilden hierbei Artenschutzrechtliche Maßnahmen, bei welchen neben dem Naturraum auch die Eingriffsnähe zu berücksichtigen ist.
8	Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass sich die Planungskorridore des Ersatzneubaus mit unseren Planungen zur Ausweisung von Sondergebieten Windenergie im Flächennutzungsplan überlagern. Zur Verwendung in diesem Verfahren bitten wir um Übermittlung der Daten der Brutvogelkartierung Probefläche 20 sowie der Rast- und Gastvogelkartierung der Probeflächen 19, 20, 21.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Potenzialfläche im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) der Region Hannover (3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 von 2023) weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung ausgewiesen ist. Die Vorhabenträgerin verweist auf die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung. Im Rahmen dieses Dokuments werden die nachgewiesenen Brut- sowie Rast- und Gastvögel entsprechend ihres Nachweises auf den jeweiligen Probeflächen aufgelistet.

T018 - Landkreis Peine

T018.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe: Aufgrund der vorliegenden Dokumente gibt es keine Relevanz für die A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
2	Fachdienst Straßenverkehr: Es bestehen keine Bedenken.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
3	Fachdienst Straßen: Es bestehen keine Bedenken.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
4	Vorbeugender Brandschutz: Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Verfahren, wenn die Zugänglichkeiten der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen unberührt bleiben und die Löschwasserentnahmestellen nicht verändert werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird sie in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.
5	Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde: In Bezug auf den vorliegenden Variantenvergleich im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die geplante Netzverstärkung zwischen Landesbergen und Mehrum/Nord liegen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Hinweise der Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde vor.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
6	Untere Wasserbehörde: Hinweis: 1. Im Zuge der Planungen ist das Überschwemmungsgebiet (für ein HQ100) des Gewässers Burgdorfer Aue zu beachten.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.
7	Untere Naturschutzbehörde: Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen. Im Bereich des Trassenkorridors im Landkreis Peine sind Vorkommen des nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Feldhamsters nicht auszuschließen. Der Feldhamster ist dementsprechend im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.
8	Untere Bauaufsichtsbehörde: Gegen die Bauleitplanung bestehen von hieraus keine Bedenken.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
9	Untere Denkmalschutzbehörde: Archäologischer Denkmalschutz: In den Antragsunterlagen ist der Belang Kultur- und Sachgüter bereits behandelt (Band c; Anlage Karte 1). Baudenkmalschutz: - keine Bedenken.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

T020 - DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

T020.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>der oben genannte Planungsabschnitt (Landesbergen-Mehrum/Nord) durchquert, wie in den Unterlagen beschrieben, die Anlagenschutzbereiche der folgenden Flugsicherungseinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nienburg DVORDME [NIE] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 37' 33,0276" N/ 09° 22' 19,740" E; Höhe des Geländes 51,566 m ü. NHN; lateraler Radius 7 km- Radar Hannover [HAN] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 28' 19,280" N/ 09° 40' 45,540" E; Höhe des Geländes 54,097 m ü. NHN; lateraler Radius 15 km <p>Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH werden bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) formal berührt. Aber aufgrund der Höhe und Entfernung der Bauvorhaben werden unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Bezüglich verlegter Leitungen oder Richtfunkstrecken der DFS im Bereich der Trasse ist uns nichts bekannt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Die Vorhabenträgerin wird die Deutsche Flugsicherung GmbH entsprechend der Stellungnahme am nachfolgenden Verfahren nicht beteiligen.</p>

T021 - Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

T021.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Die geplante Trasse verläuft im nördlichen Teil durch die, nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgelegten Anlagenschutzbereiche der zivilen Flugsicherungseinrichtung VOR Nienburg (dargestellt als kleiner roter Kreis links oben) und der Radare Hannover (dargestellt als großer roter Kreis; siehe Anlage). Da es sich um einen teilweise Trassenneubau handelt, ist es möglich, dass § 18a LuftVG der Errichtung von einzelnen Masten auf diesen Teilabschnitten, die innerhalb der dargestellten roten Anlagenschutzbereich liegen, entgegensteht. Das Vorhaben ist uns daher im weiteren Planungsverlauf unbedingt erneut vorzulegen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir im Verlauf der weiteren Planung (vor der endgültigen Planfeststellung) die konkreten Mastdaten (Koordinaten, Höhe, Kubatur/Bauart) vorgelegt werden. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit Stand heute. Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p>	<p>Bei dem Projekt "Ersatzneubau 380 kV-Höchstspannungsleitung Landesbergen - Mehrum/Nord" handelt es sich um einen sogenannten "Ersatzneubau neben bestehender Trasse". Dieses Ersatzneubauprojekt dient dem Zweck die bestehenden 220-kV-Höchstspannungsleitungen zwischen Landesbergen und Lehrte (LH-10-2008) und zwischen Lehrte und Mehrum (LH-10-2026) durch eine leistungsstärkere zweisystemige 380-kV-Höchstspannungsleitung zu ersetzen. Weiterhin ist die Mitnahme einer 110-kV-Leitung der Avacon auf die noch zu errichtenden Masten der 380-kV-Ersatzneubauleitung zwischen Landesbergen und Lehrte geplant. Die künftig höhere Spannungsebene, einschließlich der 110-kV-Leitungsmithnahme, erfordern höhere Maste im Vergleich zur Bestandsleitung. Eine räumliche Verortung der konkreten Maststandorte ist aufgrund des frühen Planungsstadiums zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht möglich. Sobald die von Ihnen geforderten Daten des Ersatzneubaus vollständig ermittelt sind, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.</p>

T025 - Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest

T025.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Für sämtliche nachstehend genannten Projekte (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) wird im Zusammenhang mit der zu planenden Stromleitung bereits an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen des FStrG und der damit verbundenen Freihaltung der Bauverbotszone sowie auch gegebenenfalls der sich anschließenden Baubeschränkungszone verwiesen. Hiervon umfasst sind neben der eigentlichen Autobahn auch die damit verbundenen Anschlussstellen sowie die Nebenanlagen und Nebenbetriebe wie beispielsweise Rastanlagen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die enthaltenen Hinweise zur Kenntnis. Die Inhalte des FStrG werden in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.
2	Im Einzelnen können Konflikte an folgenden Stellen entstehen, die es gilt, frühzeitig auszuräumen: 1.) Bestandsautobahnen BAB A 7 BAB A 352 BAB A 37 BAB A 2	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird sich im Rahmen der weitergehenden Planungen bei Erfordernis rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung setzen, um potentielle Konflikte zu vermeiden.
3	2.) Im Rahmen der weiteren Planung sind die perspektivisch zu entwickelnden Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030), die von der geplanten Stromtrasse gekreuzt werden, zu berücksichtigen. Für Ihre weiteren Planungen bitten wir daher unter dem Punkt Versorgungsinfrastruktur um die Berücksichtigung des folgenden Bedarfsplanprojektes: A7-G20-NI-T1-NI: 8-streifiger Ausbau der BAB 7 zwischen AD Walsrode und AD Hannover-Nord (Weiterer Bedarf). Eine direkte Betroffenheit ergibt sich vom Autobahn Dreieck Hannover-Nord bis zum Wechsel der Zuständigkeiten an die Außenstelle Verden bei ca. Betriebs-KM 123,000, so dass aus heutiger Sicht festgestellt werden kann, dass diese Flächen nicht zur Verfügung stehen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigen. Weitere Vorhaben aus dem BVWP werden im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren, sofern betroffen, aufgenommen.
4	3.) Weiterhin wird auf derzeit bekannte Planungen verwiesen: - Umbau des AD Hannover-Nord (A7/A352) durch die Autobahn GmbH des Bundes - Außenstelle Hannover	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigen. Die Außenstelle Hannover der Autobahn GmbH des Bundes wird im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren beteiligt.
5	4.) Parallelverlauf Besondere Bedeutung hinsichtlich der anbaurechtlichen Vorschriften dürfte diesbezüglich den Bereichen zukommen, in denen der Trassenkorridor für die Stromleitung auf einer bereits bestehenden Bundesautobahn verläuft. Dies sind im Einzelnen: BAB A 7 - Bereich zwischen Berkhof und östlich Bissendorf - In diesem Zusammenhang wird auf die oben unter 2. genannte Maßnahme verwiesen BAB A 7 Bereich zwischen östlich Bissendorf und AD Hannover- - In diesem Zusammenhang wird auf die oben unter 2. genannte Maßnahme verwiesen BAB A 2 - Bereich zwischen AK Hannover-Ost und AS Lehrte BAB A 2 Bereich zwischen AS Lehrte und AS Lehrte-Ost	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

6	<p>5.) Kreuzender Verlauf Hinsichtlich der kreuzenden Leitungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Abstand der Masten zur Autobahn (BAB) sollte im Hinblick auf Kipplängen möglichst groß gewählt werden. - Die Leitungsquerung sollte möglichst rechtwinklig zur BAB erfolgen. - Es muss ein ausreichender Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante und dem tiefsten Punkt der Leitung gewährleistet sein, der sowohl das Lichtprofil der BAB (mindestens 4,70 m), als auch die darüber hinaus gehenden, seitens des Betreibers erforderlichen Sicherheitsabstände berücksichtigt. Diesbezüglich sind auch Bau- und Unterhaltungszustände für die Stromleitung mit zu berücksichtigen, damit die sichere Verkehrsführung auf der BAB stets gewährleistet ist. - Darüber hinaus ist die bauliche Umsetzung in Lage und Höhe mit der Verkehrsbehörde rechtzeitig abzustimmen, damit ebenfalls die sichere Verkehrsführung auf der BAB stets gewährleistet ist. - Des Weiteren verweisen wir auf die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-Be-Stra). 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Im Folgenden werden einzelne Punkte präzisiert.</p> <p>Abstand zur Autobahn/Kipplängen: Die Masten werden in Bezug auf die Autobahn so positioniert, dass die Anbauverbotszonen freigehalten werden. Grundsätzlich werden Masten und die Fundamente fachgerecht und nach dem Stand der Technik gemäß den einschlägigen Normen geplant, errichtet und betrieben. Die Standsicherheit der Masten ist gewährleistet. Kippende Masten stellen daher keinen üblichen Betriebszustand dar und werden hinsichtlich einer Abstandsbewertung zwischen Freileitung und Autobahn nicht betrachtet.</p> <p>Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zur Fahrbahn sind die geforderten Mindestabstände sicher eingehalten. Der Mindestabstand zwischen Leiterseilen und Fahrbahn richtet sich nach der Betriebsspannung der zum Boden nächsten Leiterseile. So beträgt dieser Abstand nach der gültigen Freileitungsnorm (DIN EN 50341) bei einer 110-kV-Ltg. 7,00 m und bei einer 380-kV-Ltg. 8,80 m. Die Abstände der Leiterseile werden jedoch deutlich höher angesetzt. So werden im Bereich der Mitnahme (110-kV-Leiterseile unten) 8,5 m und im reinen 380-kV-Bereichen mindestens 12,0 m senkrechte Abstände eingehalten.</p> <p>Im Rahmen der Bauausführung wird die Vorhabenträgerin bei Betroffenheit der Bundesautobahn Kontakt zur zuständigen Verkehrsbehörde aufnehmen.</p>
7	<p>6.) Darüber hinaus ist eine Überplanung für die Rastanlage Lehrter See Nord von Betriebs-KM 206,00 bis 207,000 auf der bereits vorhandenen Fläche vorgesehen. Jedoch ist nicht von einer konträren Vorhabenplanung zum Ersatzneubau auszugehen, da diese auf den bereits vorhandenen Flächen stattfinden wird.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sich die Rastanlage Lehrter See Nord innerhalb des Variantenkorridors Lehrte Nord am südlichen Rand des bezeichneten Korridors befindet.</p>
8	<p>7.) Während des zukünftigen Weiterbaus der BAB A 7 ist mit verstärktem Baulärm sowie einer verstärkten Staubbelastung zu rechnen. Diesbezügliche Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger können weder jetzt noch zukünftig geltend gemacht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von der BAB gehen schädliche Emissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Diesbezügliche Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger der BAB können weder jetzt noch zukünftig geltend gemacht werden. 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
9	<p>8.) Die Festsetzungen des § 9 FStrG (Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen) sind zu beachten. Bei den weiteren Planungen und spätestens im Planfeststellungsverfahren ist das Fernstraßen-Bundesamt mit einzubeziehen (anbau@fba.bund.de).</p>	<p>Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zu Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen (§ 9 FStrG) nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin sagt eine Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamts im Planfeststellungsverfahren zu.</p>
10	<p>9.) Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Eine endgültige Stellungnahme kann erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens konkretisiert werden. Detaillierte Planfeststellungs- und Ausführungsplanungen sind frühzeitig mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Hannover bzw. Verden abzustimmen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin sagt eine Beteiligung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren und bei Bedarf eine frühzeitige Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes zu.</p>

T027 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

T027.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Es wurde festgestellt, dass die BlmA.eigene Wirtschaftseinheit (WE) 143317 - StOSchAnl - Langendamm zu einem geringen Teil von der Planung tangiert wird. Hierbei handelt es sich um eine militärisch genutzte Liegenschaft, bei der die BlmA Eigentümerin ist, die jedoch im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet ist. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaft erfolgt durch die Bundeswehr selbst. Ihrer E-Mail ist nicht zu entnehmen, dass das BAIUDBw durch Sie beteiligt wurde. Der BlmA als Eigentümerin liegt bis dato keine Stellungnahme des BAIUDBw vor. Dennoch teile ich Ihnen mit, dass die BlmA sich vollumfänglich den Ausführungen der Bundeswehrverwaltung anschließen wird.</p> <p>Als Eigentümer dieser Liegenschaft weist die BlmA an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin: Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt wird.</p>	<p>Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werden die in das Verfahren eingereichten 1.000 Meter breiten Korridore durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser lediglich auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit geprüft. Erst im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens wird innerhalb des vom ArL Leine-Weser als vorzugswürdig bestätigten Korridors eine Planung des zukünftigen Trassenverlaufs vorgenommen. Während dieser Planungen werden verschiedene raumordnerische Belange, unter anderem auch das Vorhandensein militärischer Sperr- und Nutzungsgebiete, berücksichtigt. Es wird gewährleistet, dass diese nicht in Ihrer Funktionalität und Verwendungsfähigkeit eingeschränkt werden.</p>

T028 - EBA Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover

T028.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Der Einwender hat keine Einwände zu dem Vorhaben und möchte weiterhin an dem Verfahren beteiligt werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und sagt eine weitere Beteiligung am Verfahren zu.

T030 - NLD Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

T030.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Im gesamten Trassenverlauf sowohl im Vorzugskorridor als auch in den Korridoralternativen sind Bau- und Bodendenkmale bekannt. Die Daten zu den gegenwärtig bekannten Kulturdenkmalen wurden dem Planungsbüro Institut für Umweltplanung seitens der Denkmalfachbehörde zur Verfügung gestellt und sind in die Ausarbeitung des UVP-Berichts eingeflossen. Eine im UVP-Bericht vorgenommene Unterscheidung zwischen Bodendenkmale und archäologische Fundstellen ist jedoch untypisch. Gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG ist jede archäologische Fundstelle als Bodendenkmal einzustufen und zu behandeln.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme. Die Unterscheidung zwischen Bodendenkmal und Archäologischer Fundstelle ergibt sich aus der vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) übermittelten Datenstruktur. In dieser wird eine Unterscheidung in NKD-Objekte (Nds. Denkmal-Kartei) und FSt-Objekte (Fundstellen-Kartei) vorgenommen. In der gutachterlichen Praxis gibt es unterschiedliche Auffassungen, was die Bewertung dieser beiden Objektkategorien betrifft. Vereinzelt werden NDK-Objekte als hochwertiger angesehen. Im Rahmen der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens hat sich die Vorhabenträgerin dafür entschieden, die Kategorisierung in NDK und FStK zu übernehmen. Im UVP-Bericht wurden beide Kategorien jedoch gleichwertig behandelt (mittleres Restriktionsniveau), da gemäß § 6 NDSchG alle Kulturdenkmale zu erhalten und zu schützen sind, unabhängig davon, ob sie in einem Verzeichnis nach § 4 NDSchG erfasst sind.</p>
2	<p>Der Analyse und Bewertung der Betroffenheit von gem. § 3 Abs. 4 NDSchG definierten Bodendenkmalen wird grundsätzlich zugestimmt. Hinzuweisen ist auf die bereits in Tabelle 50 erfasste Verdichtung von Grabhügeln westlich von Lehrte. Das Grabhügelfeld Ahlten FStNr. 23 umfasst neben den südlich der BAB 2 erfassten Hügelgräbern aber auch den nördlich der BAB 2 bekannten Grabhügel Ahlten FStNr. 22. Es ist entsprechend von meiner großflächigen Nekropole der Bronzezeit auszugehen, die sich bis in die Korridormitte erstreckt. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege wird daher die südliche Korridorvariante um Lehrte bevorzugt. Die Stellungnahme bezieht sich nur auf die Belange der archäologischen Denkmalpflege. Mögliche Belange zu den in den Trassenkorridoren liegenden Bau- und Kunstdenkmalen werden nicht geprüft.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigen. Weitere Hinweise zu Bodendenkmälern nimmt die Vorhabenträgerin gerne bereits vorab entgegen. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Entscheidung zur Vorzugswürdigkeit der Korridore von der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser, obliegt.</p>

T031 - LWK Landwirtschaftskammer Niedersachsen

T031.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>in Abstimmung mit unseren ebenfalls beteiligten Bezirksstellen Nienburg, Uelzen und Braunschweig nehmen wir zu o. g. Planung aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung: Trassenführung, Flächenverbrauch und Bodenschutzvorkehrungen</p> <p>Die Ertüchtigung der vorhandenen 220-kV-Leitung von Landesbergen nach Mehrum stellt einen massiven Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die Landwirtschaft ist hierbei insbesondere durch die temporäre und die dauerhafte Inanspruchnahme von Böden betroffen. Dies wiegt besonders schwer, da Böden für die landwirtschaftliche Urproduktion einen unverzichtbaren und nicht vermehrbaren Produktionsfaktor darstellen.</p> <p>Neben dem dauerhaften Entzug von Boden durch Versiegelung, stellen insbesondere auch Funktionsstörungen des Bodens bzw. der Bodenstruktur, z.B. durch Verdichtungen des Oberbodens, Eingriffe mit weitreichenden Konsequenzen -wie etwa Ertragseinbußen- dar. Unter Berücksichtigung des Flächenverbrauchs für eine Neutrassierung sowie in dessen Folge des Bodenschutzes, der landwirtschaftlichen Arbeitsabläufe und der Eigentumsverhältnisse, ist in jedem Fall aus landwirtschaftlicher Sicht die Nutzung bzw. Nähe der vorhandenen Trasse vorzuziehen. Im weiteren Verfahren sind die genauen Mastenstandorte frühzeitig mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen. Standorte entlang von Wegen und Schlaggrenzen sind dabei zu bevorzugen. Wenn parallele Masten vorgesehen sind, sind die Arbeitsbreiten der landwirtschaftlichen Maschinen zu berücksichtigen. Einer Mitführung der Avacon-Leitung auf der geplanten Trasse wird aus agrarstruktureller Sicht eindeutig begrüßt.</p> <p>Mit einer Erweiterung des Umspannwerkes bei Lehrte statt eines vollständigen Neubaus kann dem Flächenverbrauch ebenfalls entgegengewirkt werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass in keinem Fall Erdkabel zum Einsatz kommen müssen. Hinsichtlich der in der Landwirtschaft eingesetzten Technik und Schlepperelektronik (On-Board-Systeme, GPS, etc.) geben wir zu bedenken, dass diese Techniken auch unter dem unmittelbaren Verlauf der Leitung fehlerfrei funktionieren müssen. Wir regen an, diesbezügliche Fragestellungen vorab zu klären.</p> <p>Um die Fruchtbarkeit der umliegenden Böden zu erhalten, weisen wir auf die Notwendigkeit umfangreicher Vorkehrungen und Monitoringmaßnahmen im Rahmen der Errichtung und des Rückbaus temporärer Kran- und Wegeflächen hin. Eine über die Belastung landwirtschaftlicher Fahrzeuge hinausgehende Belastung der Böden lässt Verdichtungen des Ober- und Unterbodens befürchten. Diese beeinträchtigen die Fruchtbarkeit der Flächen. Daher erachten wir eine bodenkundliche Baubegleitung in Verbindung mit einer Zustandserhebung der Flächen vor und nach der Baumaßnahme für notwendig.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird diese im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird bereits die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Umwelt, einschließlich der Inanspruchnahme von Flächen, berücksichtigt. Auch in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren, welches sich dem Raumordnungsverfahren anschließt, werden nochmals detaillierte Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt durchgeführt mit dem Ziel, Beeinträchtigungen möglichst auszuschließen oder gering zu halten.</p> <p>Um unerwünschte Einflüsse bei Bautätigkeiten auf die Böden so gering wie möglich zu halten, sind die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang werden unter anderem Maßnahmen zum Bodenschutz definiert, um potentielle Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen möglichst zu vermeiden. Diese Maßnahmen sollen auch zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit bzw. der Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen beitragen. Weiterhin werden im Bedarfsfall vor Baustelleneinrichtung bei den entsprechenden Flächen Zustandserhebungen sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenqualität durchgeführt.</p> <p>Die genauen Maststandorte werden im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens festgelegt. In diesem Zuge werden frühzeitig Eigentümer und Bewirtschafter informiert. Das Projekt 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen - Mehrum/Nord (Nr. 59 Bundesbedarfsplan) wird ausschließlich als Freileitung geplant. Gemäß §4 Bundesbedarfsplangesetz ist der Einsatz von Erdkabel nur für Höchstspannungs-Drehstrom-Projekte gestattet, welche in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz mit dem Buchstaben "F" gekennzeichnet sind. Dies ist bei dem 380-kV-Leitungsbauprojekt Landesbergen - Mehrum/Nord nicht der Fall, weshalb keine gesetzliche Legitimation für eine Ausführung als Erdkabel besteht. Nach aktuellem Kenntnisstand beeinflussen Stromleitungen und Corona-Entladung GPS-Geräte nicht wesentlich, sondern führen höchstens zu einer leichten Abschirmung. In den bisher untersuchten Fällen hat sich gezeigt, dass ein schlechter Empfänger und eine schlechte Antenneninstallation hauptsächlich für ein schwaches Empfangssignal war.</p>
7	<p>Ausgleich und Ersatz</p> <p>Da die vorhandenen Masten ersetzt werden sollen und mit diesem Ersatz ein Rückbau der vorhandenen Masten verbunden ist, ist aus unserer Sicht zu klären, inwiefern zusätzlicher Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig wird. Falls Ausgleich bzw. Ersatz erforderlich wird, sind aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Zu möglichen Ausgleichforderungen bei der Inanspruchnahme von Wald für den Leitungsbau verweisen wir auf den Vermerk des Ref. 406 des ML vom 27.01.2016.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird diese bei den weiteren Planungen berücksichtigen. Die Bilanzierung des Bedarfs an Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, sowie die Festlegung der dafür notwendigen und geeigneten Flächen und die Definition der Maßnahmen an sich, wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, im sogenannten <i>Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)</i>, erfolgen .</p>

8	<p>Rückbau Im Zusammenhang mit der neuen 380 KV- Leitung sollen die vorhandene Leitungstrassen bzw. Trassenabschnitte zurückgebaut werden. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass dabei die Fundamente der Masten und Anlagen vollständig zu beseitigen sind. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich dieser Masten sollten auf Schwermetalle und Schadstoffe untersucht werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt sie zur Kenntnis. Der Rückbau der Bestandsleitung wird allerdings erst nach Inbetriebnahme der neuen Leitung erfolgen. Details zum Rückbau werden in der Ausführungsplanung für den Rückbau festgelegt. Im Rahmen der Bauausführung wird durch die Vorhabenträgerin eine bodenkundliche Baubegleitung hinzugezogen. Ein vollständiger Ausbau der Mastfundamente beim Rückbau der Bestandsmasten erfolgt in der Regel nicht. Diese werden jedoch bis zu einer Tiefe unterhalb der Geländeoberkante zurückgebaut, die eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Einschränkung möglich macht.</p>
---	--	---

T036 - NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Betriebsstelle Sued

T036.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Für die gewässerkundliche Beurteilung des Antrages sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG vom 19.02.2010), die Grundwasserverordnung (GrwV vom 09.11.2010) sowie die Oberflächengewässerverordnung (OGewV vom 20.06.2016) anzuwenden. Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes (bzw. Potenzials) vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand (bzw. Potenzial) erhalten bleibt oder erreicht wird. Die Bewertung der Wasserkörper erfolgt für mehrere biologische Qualitätskomponenten (u. a. Fische, Makrozoobenthos, Makrophyten) und ergibt sich aus dem Worst-Case-Prinzip. Nach § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten bleibt oder erreicht wird. Bei dem Neubau der 380-kV-Leitung werden diverse Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Gewässer gekreuzt. Die WRRL ist in Deutschland im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) verankert. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen gibt es Anhaltspunkte, dass wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind. Wir bitten dies gem. Rd.Erl. d. MU vom 06.03.2018 zu § 29 Abs. 3 NWG zu prüfen und ggf. den GLD zu beteiligen. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD. Für genauere Planungen an den Gewässern sollten außerdem die Unterhaltungsverbände Nr. 33 Meerbach und Führse und Nr. 57 Alpe-Schwarze-Riede eingebunden werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und die Hinweise, welche im Verlauf der weiteren Planung berücksichtigt werden. Die Erstellung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geplant. Die empfohlenen Stellen für eine Beteiligung im Planfeststellungsverfahren werden der zuständigen Behörde übermittelt.</p>
2	<p>Innerhalb des Maßnahmegebietes sind Messstellen des NLWKN vorhanden. Ihre Lage ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigen oder gefährden können. Die Messstellen müssen unversehrt, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen muss ausgeschlossen sein. Gemäß § 31 Absatz 2 des Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) ist auf die Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen. Sobald detailliertere Planungen vorliegen, sollten diese mit dem NLWKN abgestimmt werden. Beschädigungen und Beeinträchtigungen der Landesgrundwasserstandsmessstellen (z.B. Beeinflussung des Grundwasserstandes durch baubedingte Grundwasserstauhaltung; baubedingte Beeinträchtigungen durch u.a. Bodenablagerungen, Abstellen von Fahrzeugen; etc.) sind zu unterlassen. Ist eine Beeinträchtigung dennoch unvermeidlich, ist der NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim und/oder Sulingen, rechtzeitig vorab zu beteiligen. (s. Tabellen aus Original-StN)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie wird diese in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren und der Bauphase berücksichtigen.</p>

3	<p>Generell wird darauf hingewiesen, dass ein evtl. Eingriff in die Gewässer so gering wie möglich ausfällt und nicht zu einer Verschlechterung dieser führen darf. Während einer Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen der Gewässerfauna und -flora so gering wie möglich zu halten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten keine Baumaterialien (z.B. Zement, Beton, Farbe, Schutt), Öle, Fette oder sonstige Stoffe in für aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z.B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem gelangen. Ebenfalls ist der baubedingte Eintrag von Sedimenten in das Gewässer unbedingt auf ein Minimum zu reduzieren.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie wird diese im Verlauf der weiteren Planung, im Zuge bauvorbereitender Maßnahmen sowie in der Bauphase berücksichtigen.</p>
4	<p>Das Antragsgebiet kreuzt die ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete Steinhuder Meerbach, Nord- und Südbach und Weser, Landkreis Nienburg (Bst. Sulingen) sowie Leine (LK Hannover, Abschnitt Nord), Wietze (Region Hannover und Landkreis Celle), Hengstbeeke und Mühlengraben (Bst. Hannover-Hildesheim) und die vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiete Leine + Ihme, Große Beeke, Burgdorfer Aue (MLK - VBO), Lehrter Bach und Billerbach (Bst. Hannover-Hildesheim). Gemäß § 77 Abs. 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Grundsätzlich sind die geplanten Maßnahmen hochwasserneutral auszuführen. Liegt eine Baustelle in einem Überschwemmungsgebiet, sind Hochwasserschutzmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. höher positionierte Stromanschlussschränken, die Sicherung von Baumaschinen, Unterkunfts-, Magazin- und Bürocontainern vorzusehen. Auch das Baumaterial sollte hochwassersicher gelagert werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie wird diese bei der Planung und Durchführung der Bauphase, einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen, berücksichtigen.</p>
5	<p>Innerhalb des Gebiets liegt das Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten Leine und Wietze (Bst. Hannover-Hildesheim). Gemäß § 78b WHG handelt es sich hierbei um Flächen, für die ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit [HQextrem] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können. Generell wird auf die seit dem 05.01.2018 geltenden Regelungen des Hochwasserschutzgesetz II hingewiesen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme, welche sie zur Kenntnis nimmt und bei der weiteren Planung berücksichtigen wird. Die in § 78 b Absatz (1) Satz 2 Nr. 2 WHG genannten Vorgaben werden, soweit erforderlich, bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
6	<p>Die durch Verordnung amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete Fuhrberger Feld (Schutzzone II, IIIA und IIIB) und Wettmar (Schutzzone IIIA und IIIB) liegen innerhalb des Antragsgebiets (Bst. Hannover-Hildesheim). Der Schutz des Trinkwassers ist besonders zu beachten, um schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden. Handlungen, die dem Trinkwasserschutz entgegenstehen, sind zu unterlassen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.</p>
7	<p>FFH 289 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg: Die Inhalte der FFH-Vorprüfung sind nachvollziehbar und ausführlich dargestellt. Das Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, wird geteilt.</p> <p>FFH 94 Steinhuder Meer (mit Randbereichen): Die Inhalte der FFH-Vorprüfung sind nachvollziehbar und ausführlich dargestellt. Das Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, wird geteilt.</p> <p>FFH 93 Rehburger Moor: Der in den Planungsunterlagen angegebene Hinweis, dass aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet und den maßgeblichen Schutzgegenständen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann und keine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist, wird unterstützt.</p> <p>FFH 299 Nienburger Bruch: Die Inhalte der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nachvollziehbar und ausführlich dargestellt. Das</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihren Hinweis und wird ihn im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass das Vogelschutzgebiet (VSG) 23 "Untere Allerniederung" sich in einer Entfernung von 6.300 m vom nächstgelegenen Trassenkorridor entfernt befindet. Demzufolge ist eine Vorprüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des VSG gemäß der Prüfbereiche von Bernotat & Dierschke nicht erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks sowie seiner maßgeblichen Bestandteile können ausgeschlossen werden (Band D "Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung", S. 15).</p>

Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geschilderte Planungsoptimierung ausgeschlossen werden kann, wird geteilt.

FFH 444 Fledermauslebensraum bei Rodewald: Die Inhalte der FFH-Vorprüfung sind nachvollziehbar und ausführlich dargestellt. Das Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, wird geteilt.

FFH 90 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker: Die Inhalte der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nachvollziehbar und ausführlich dargestellt. Das Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geschilderte Planungsoptimierung und den Einsatz von Vogelmarkern ausgeschlossen werden kann, wird geteilt.

FFH 95 Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor: Der in den Planungsunterlagen angegebene Hinweis, dass aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet und den maßgeblichen Schutzgegenständen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann und keine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist, wird unterstützt.

FFH 314 Quellwald bei Bennemühlen: Der in den Planungsunterlagen angegebene Hinweis, dass aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet und den maßgeblichen Schutzgegenständen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann und keine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist, wird unterstützt.

FFH 300 Hellern bei Wietze: Der in den Planungsunterlagen angegebene Hinweis, dass aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet und den maßgeblichen Schutzgegenständen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann und keine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist, wird unterstützt.

FFH 97 Trunnenmoor: Die Inhalte der FFH-Vorprüfung sind nachvollziehbar und ausführlich dargestellt. Das Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann und eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, wird geteilt.

FFH 328 Altwarmbüchener Moor: Die Inhalte der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nachvollziehbar und ausführlich dargestellt. Das Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geschilderte Planungsoptimierung und den Einsatz von Vogelmarkern ausgeschlossen werden kann, wird geteilt.

FFH 345 Mergelgrube bei Hannover: Der in den Planungsunterlagen angegebene Hinweis, dass aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet und den maßgeblichen Schutzgegenständen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann und keine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist, wird unterstützt.

FFH 108 Bockmerholz, Gaim: Der in den Planungsunterlagen angegebene Hinweis, dass aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet und den maßgeblichen Schutzgegenständen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann und keine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist, wird unterstützt.

FFH 109 Hahnenkamp:
Die Inhalte der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nachvollziehbar und ausführlich dargestellt. Das Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geschilderte Planungsoptimierung und den Einsatz von Vogelmarkern ausgeschlossen werden kann, wird geteilt.

FFH 346 Hämeler Wald: Die Inhalte der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nachvollziehbar und

	<p>ausführlich dargestellt. Das Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geschilderte Planungsoptimierung und den Einsatz von Vogelmarkern ausgeschlossen werden kann, wird geteilt.</p> <p>VSG 43 Wesertalau bei Landesbergen: Die Inhalte der FFH-Vorprüfung sind nachvollziehbar und ausführlich dargestellt. Das Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Einsatz von Vogelmarkern ausgeschlossen werden kann, wird geteilt.</p> <p>VSG 23 Untere Allerniederung: Das Vogelschutzgebiet grenzt unmittelbar an den 6.000m Untersuchungsraum an und überschneidet sich teilweise. Um eine erhebliche Beeinträchtigung ausschließen zu können, wird eine FFH-Vorprüfung angeraten.</p>	
8	<p>Innerhalb des Variantenkorridors und der Untersuchungsgebiete befinden sich Landesnaturschutzflächen. Hierbei handelt es sich um Grundstücke im Besitz des Landes Niedersachsen, welche für Naturschutzzwecke erworben worden sind und fiskalisch vom NLWKN verwaltet werden. (s. Tabelle aus Original-StN)</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Landesnaturschutzflächen im Besitz des Landes Niedersachsen befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums, aber außerhalb der 1000 m breiten Trassenkorridore.</p>
9	<p>Flächen mit Zweckbindung Fördermaßnahmen: Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass sich im Bereich der Untersuchungsgebiet ein Projekt befindet, welches über die Richtlinie Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) gefördert wird. Die Zuwendung ist zweckgebunden für den Grunderwerb zur Umsetzung einer Wiesenentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Insektenfauna in der Leine-Niederung (Gemarkung Helstorf). Die zu betrachtenden 5 Flächen sind in der Gemarkung Helstorf, Flur 1, Flurstück 3/2, 15/2, 20/1, 24/4 und Flur 2, Flurstück 181/2. Die Zweckbindungsfrist für die Förderung des Grunderwerbs liegt bei 25 Jahren. Das bedeutet, dass die Flurstücke vorher nicht veräußert werden dürfen oder nicht mehr dem Verwendungszweck widersprechend verwendet werden dürfen. Ebenfalls befinden sich im Bereich der Untersuchungsgebiete zwei Projekte, die über die Richtlinie Fließgewässerentwicklung (FGE) gefördert werden. Westlich von Fuhrberg im Bereich der Mohmühle hat der Unterhaltungsverband Wietze 2018 für den Bau eines Fischauftiegs an der Hengstbeeke Fördermittel erhalten. Weiter südlich dieser Maßnahme haben zu dem die Niedersächsischen Landesforsten in 2020 eine Förderung für die Laufverlängerung der Hengstbeeke beantragt. Für diese Maßnahmen besteht ebenfalls eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird diese im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.</p>

10	<p>Innerhalb der Untersuchungsgebiete befinden sich zudem eine Teilfläche des LIFE+ Natur Projektes: Wiesenvögel (LIFE10NAT/DE011). Niedersachsen ist das wichtigste Wiesenvogelland Deutschlands. Hier brüten hohe Anteile der gesamtdeutschen Brutbestände von beispielsweise Uferschnepfe, Kiebitz, Brachvogel, Rotschenkel, Bekassine und Wachtelkönig. Bis 2022 sollen mit diesem neuen Naturschutzprojekt die Kernflächen der Wiesenvogelschutzgebiete Niedersachsens speziell für die heimischen Wiesenvögel entwickelt und gesichert werden. Die speziellen Schutzmaßnahmen sind notwendig, da der Bestand stark abgenommen hat.</p> <p>Die Kernziele des Projektes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Ausweitung der Brutvorkommen des Wachtelkönigs in Niedersachsen Entwicklung der niedersächsischen Populationssenken zu Populationsquellen für die Uferschnepfe Evaluierung von Strategien zum Wiesenvogelschutz im gesamteuropäischen Kontext Effizienzmaximierung der Maßnahmen durch enge Verzahnung der LIFE finanzierten Maßnahmen mit bestehenden ELER-Programmen wiesenvogelgerechte Feuchtgrünlandbewirtschaftung in Kooperation mit der Landwirtschaft (s. Tabelle in Original-Stellungnahme) <p>Ebenfalls befinden sich innerhalb der Untersuchungsgebiete Teilflächen des integrierten LIFE-Projektes Atlantische Sandlandschaften (Atlantic Region DE, LIFE15 IPE/DE/007). Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wirken mit dem länderübergreifenden Projekt darauf hin, wertvolle Naturräume in der atlantischen Region zu erhalten und dem Verlust der biologischen Vielfalt entgegenzuwirken. Um diese Trendwende herbeizuführen, soll zum einen ein methodisch-konzeptioneller Ansatz für die Verbesserung aller nicht-marinen Lebensraumtypen und Arten der atlantischen Region entwickelt werden. Zum anderen werden in Natura 2000-Gebieten der Sandlandschaften aber auch außerhalb der Schutzgebiete in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen konkrete Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltungszustände von 15 ausgewählten Lebensraumtypen und 10 Fokusarten zu verbessern. (s. Tabelle in Original-Stellungnahme)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie wird diesen bei der weiteren Planung berücksichtigen.</p>
11	<p>Eine Beeinträchtigung der o.g. Flächen ist zu vermeiden. Eine potentielle Bebauung der betreffenden Flächen ist zwingend im Vorfeld mit dem NLWN abzusprechen.</p> <p>Aufgrund der vielfältigen naturschutzfachlichen Belange und der Planungsoptimierung im Rahmen der Abschwächungsmaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten ist der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung anzuraten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie wird diesen bei der weiteren Planung berücksichtigen.</p> <p>Sofern sich eine Bebauung der genannten Flächen abzeichnet wird mit den entsprechenden Stellen des NLWN Kontakt aufgenommen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin beabsichtigt eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.</p>

**T039 - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Kampfmittelbeseitigungsdienst -**

T039.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Sie haben uns am als Träger öffentlicher Belange am 23.08.23 zum Raumordnungsverfahren (ROV) für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen-Mehrum/Nord um Stellungnahme gebeten. Da für den Trassenverlauf noch keine vollflächigen Informationen zu einer möglichen Kampfmittelbelastung durch Abwurfkampfmittel vorliegen, empfehlen wir für die Fläche eine Luftbildauswertung durchführen zu lassen. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durch uns durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdi_enst-niedersachsen-207479.html</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Durchführung von Untersuchungen zur Kampfmittelbelastung des Trassenverlaufs erfolgt erst während der Vorbereitung des dem Raumordnungsverfahrens nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens. Erst durch die Feststellung eines der eingereichten Korridore durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser, können konkretisierende Planungen zum Trassenverlauf und im Zuge dessen Untersuchungen zur Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p>

T041 - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Landesvermessung und Geobasisinformation - Landesbetrieb -, Fachgebiet 232 - Festpunktfelder

T041.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Die Umsetzung des Verfahrens birgt voraussichtlich für eine größere Anzahl an Festpunkten des Landesbezugssystems potentielle Gefährdungen hinsichtlich einer Beschädigung, einer Verminderung der Standsicherheit oder eines Verlustes. Die zum jetzigen Stand des Raumordnungsverfahren voraussichtlich betroffenen Festpunkte können Sie einschließlich ihres betreffenden Schutzstatus und der hieraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen der beigefügten Tabelle (siehe Anlage der Stellungnahme; betroffene_Festpunkte.csv) entnehmen. Da der Umfang potentiell von Gefährdungen betroffener Festpunkte beträchtlich ist, habe ich davon abgesehen, Ihnen Detailbeschreibungen zu übersenden. Sobald die Planungen in einem Planfeststellungsverfahren konkreter umrissen werden können, werden Sie nach erneuter Beteiligung detailliertere Informationen erhalten.</p>	<p>Die Hinweise bezüglich der Festpunkte werden zur Kenntnis genommen. Sobald in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren eine konkrete Trasse erarbeitet wird, ist eine genauere Abstimmung zu den potentiell betroffenen Festpunkten möglich. Sie werden weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>

T042 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

T042.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Bergbau: Ost Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen: (Liste wird separat zur Verfügung gestellt.)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigen. Schutzbereiche von Leitungen werden von Bebauung entsprechend den rechtlichen und technischen Vorgaben freigehalten. Die Vorhabenträgerin wird sich bei Abstimmungsbedarf mit den genannten Unternehmen in Verbindung setzen.</p>
2	<p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen in der Nachbarschaft zu einem Tiefbaubetrieb zur Gewinnung von Bodenschätzen. Erdgasspeicher Lehrte.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
3	<p>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen: Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen mit folgenden UTM Koordinaten: (Liste wird separat zur Verfügung gestellt.)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie wird diesen bei der weiteren Planung berücksichtigen. Über die Übergabe der Liste zu den Tiefbohrungen bedankt sich die Vorhabenträgerin.</p>
4	<p>Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen. Sofern hier bekannt, sind hierfür folgende Anschriften genannt: (Liste wird separat zur Verfügung gestellt.)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie wird diesen bei der weiteren Planung berücksichtigen. Für die Übergabe der Liste mit den Anschriften der Unternehmen oder deren Rechtsnachfolgern bedankt sich die Vorhabenträgerin.</p>
5	<p>Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie wird diesen bei der weiteren Planung berücksichtigen.</p>
6	<p>Im Planungsabschnitt zwischen UW Lehrte und Mehrum/Nord wird aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht die Vorzugstrasse präferiert, da die Betroffenheit bei dieser Variante geringer ausfällt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Der Vorschlag des Vorzugskorridors durch TenneT stellt jedoch nicht die Entscheidung über den endgültigen Korridor dar. Die finale Entscheidung über die Vorzugswürdigkeit der Varianten obliegt der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.</p>
7	<p>Bei der konkreten Trassenplanung sollte darauf geachtet werden, dass Rohstoffverluste minimiert werden, z.B. indem sich die Trassenführung an der bereits vorhandenen Infrastruktur (Leitungstrassen, Straßen) orientiert oder durch entsprechende Platzierung von Maststandorten außerhalb von Rohstoffsicherungsgebieten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, dass wo immer es möglich ist, eine Bündelung mit vorhandener Infrastruktur realisiert wird.</p>
8	<p>Im Planungsbereich Burgwedel liegen aktive Bodenabbaugebiete im Bereich der Trassenkorridore. Wir empfehlen, die betroffenen Abbaubetriebe frühzeitig am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie wird diesen bei der weiteren Planung berücksichtigen.</p>

9	Im Abschnitt Nord wird aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht die Entscheidung für die Vorzugstrasse begrüßt, da durch den Verlauf dieser Variante keine Rohstoffsicherungsgebiete betroffen sind.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Der Vorschlag des Vorzugskorridors durch TenneT stellt jedoch nicht die Entscheidung über den endgültigen Korridor dar. Die Entscheidung über die Vorzugswürdigkeit der Varianten obliegt der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.
10	Dort, wo die Trasse alternativlos durch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung verläuft, sollte darauf geachtet werden, dass Rohstoffverluste durch die Positionierung von Maststandorten minimiert werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Sie wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen.
11	Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de Karten, Daten und Publikationen) eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie wird diesen im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.
12	Böden: Im Bereich der Korridore befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Dabei handelt es sich um folgende Kategorien: Alte Waldstandorte, Begrabene Podsole, Heidepodsole, Mächtige Hochmoore, Plaggenesch, Raseneisengleye, Seltene Böden (statistisch), extrem nasse Böden, hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit. Nicht alle dieser Böden werden in der UVP benannt. Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird sie in den weiteren Planungen berücksichtigen. Die GeoBerichte 8 (Stand: 2019) sind im Rahmen des ROV als Informationsgrundlage bei der Betrachtung des Schutzguts "Boden" herangezogen und berücksichtigt worden. In der Anlage 4 zum UVP-Bericht sind unter der Kategorie "seltene/ schützenswerte Böden" Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kulturgeschichtlicher (auch Plaggenesch) und naturgeschichtlicher Bedeutung sowie seltene Böden und Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit zusammengefasst dargestellt. Historisch alte Waldstandorte können der Anlage 2 zum UVP-Bericht entnommen werden. Ebenfalls berücksichtigt sind auch die Ziele und Grundsätze des Nds. Landesraumordnungsprogramm zum Bodenschutz (vgl. Band B, RVS, S.61). Die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden wird möglichst vermieden. Zudem hat die Vorhabenträgerin die Absicht, während der Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Eine genaue Bilanzierung unvermeidbarer Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden und die Ableitung der daraus folgenden notwendigen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.
13	Durch die Planung werden, wie in der UVP beschrieben, kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz berührt. Es wird begrüßt, dass eine Beanspruchung der Böden voraussichtlich vermieden werden kann. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden (vgl. auch RVS Kap. 5.3.2.1). Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Im Rahmen der weitergehenden Planungen empfehlen wir eine detaillierte bodenkundliche Erkundung der Flächen, um angemessene Vermeidungsmaßnahmen vorsehen zu können und die Flächen möglichst zu umgehen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und die Hinweise. Sie wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen. Moorböden mit hoher bis sehr hoher Treibhausgasspeicherung sind im gesamten Untersuchungsraum vertreten. Im Zuge der weiteren Planungen können diese nach aktuellem Kenntnisstand umgangen oder überspannt werden. Im Bereich des Variantenkorridors Lutter Süd gibt es Moorböden mit hoher bis sehr hoher Treibhausgasspeicherung, welche stellenweise eine Ausdehnungen von über 400m aufweisen und damit eine vollständige Überspannung voraussichtlich nicht möglich sein wird. Diesbezüglich werden im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren entsprechende Kompensationsmaßnahmen definiert (Vgl. Band C der ROV-Unterlagen, UVP-Bericht, S. 216 f.).
14	Wir weisen darauf hin, dass sich östlich von Laderholz eine Boden-Dauerbeobachtungsfläche (BDF) befindet. Boden-Dauerbeobachtungsflächen dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben. Wir verweisen auf die Darstellung der BDF im NIBIS® Kartenserver. Bezeichnung: Rodewald. Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG unter dem folgenden Kontakt zu erfragen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie wird diesen im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

15	<p>Hinweise für folgende Planungsebenen: Wir empfehlen die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung. Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte folglich eine bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Konkret sollen negative stoffliche und bodenphysikalische Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert sowie natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt oder erhalten werden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt sie zur Kenntnis. Sie wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sind Gegenstand des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens werden unter anderem Maßnahmen zum Bodenschutz sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen definiert.</p>
16	<p>Es wird zudem empfohlen, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Mithilfe eines Bodenschutzkonzeptes können frühzeitig die bodenschutzrelevanten Faktoren ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen festgelegt werden. Inhalt eines solchen Konzeptes ist z.B. eine Beschreibung des Ausgangszustands der von der Planung betroffenen Böden, die Darlegung konkreter an die Bodeneigenschaften angepasster Schutzmaßnahmen oder eine Beschreibung geeigneter Rekultivierungsmaßnahmen der nur temporär genutzten Flächen. Es wird empfohlen, die bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes einzubeziehen. Das zu erarbeitende Bodenschutzkonzept sollte hierbei auf Grundlage der entsprechenden fachlichen Regelwerke, insbesondere der DIN 19639 und der entsprechenden Bodenuntersuchungen erstellt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt sie zur Kenntnis. Sie wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sind Gegenstand des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens werden unter anderem Maßnahmen zum Bodenschutz sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen definiert.</p>
17	<p>Wir weisen darauf hin, dass im Zuge der Baumaßnahmen durch in den Boden eingebrachtes Bettungsmaterial oder Fundamente überschüssiges Bodenmaterial (Unterbodenaushub) anfallen kann. Für diese Überschussmassen bedarf es einer Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben (u.a. BBodSchG, KrWG, BBodSchV). Hierbei wird eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden (hier v.a. Untere Bodenschutzbehörden) empfohlen. In diesem Zusammenhang kann zudem die Aufstellung eines Verwertungs- oder Bodenmanagementkonzeptes, in dem diese Sachverhalte transparent festgeschrieben werden und welches mit den Behörden abgestimmt wird, sinnvoll sein.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen. Hinsichtlich weiterer eventuell erforderlicher Gutachten oder Untersuchungen wird sich die Vorhabenträgerin im Bedarfsfall im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abstimmen.</p>
18	<p>Im Rahmen des Rückbaus von bestehenden Masten sollten ggf. vorhandene mit Schadstoffen belastete Fundamente vollständig entfernt werden. Bei Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten ist die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten und belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Unsere Veröffentlichung Geofakten 33 Teerölimprägnierte Schwellenfundamente informiert zudem zur Vorgehensweise bei Untersuchung und Einschätzung solcher spezieller Fundamente und deren Einfluss auf Boden und Grundwasser. Generell ist darauf zu achten, dass durch die Rückbaumaßnahmen (Abmeißeln der Fundamente) keine Verbreitung von Schadstoffen erfolgt. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Beim Rückbau der Stahlmastkonstruktionen sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen (z.B. durch Korrosionsschutzfarbe) auftreten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt sie zur Kenntnis. Der Rückbau der Bestandsleitung wird allerdings erst nach Inbetriebnahme der neuen Leitung erfolgen. Im Rahmen der Ausführungsplanung für den Rückbau werden die Hinweise berücksichtigt.</p>

19	<p>Laut den Datengrundlagen des LBEG sind Flächen des Plangebietes als Erwartungsflächen für Bodenbelastungen ausgewiesen. Der langjährige Bergbau im Harz führte in Teilen des Harzvorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen in den Böden der Flusssauen. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich um Stoffe wie Blei, Cadmium, Zink und Arsen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Flächen im Plangebiet dadurch belastet wurden. Wir empfehlen die Kennzeichnung in den Planungsunterlagen und der Planzeichnung/Planzeichenerklärung. Nähere Informationen zu den Flächen können bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen.</p>
20	<p>Hydrogeologie In Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und das ggf. folgende Planfeststellungsverfahren möchten wir die folgenden Hinweise und Empfehlungen geben: Durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung innerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten/Vorrangebieten der Trinkwassergewinnung ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch: Erdaufschlüsse für die Herstellung von Fundamenten, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird, erhöhte Nitrat austräge aus den Bodenmieten während der Bauphase, das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung von Fundamenten, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen, das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren) die dauerhafte Verringerung der Schutzwirkung von Deckschichten im Bereich von Erdverkabelungstrassen. Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente bzw. bei der Anlage von Trassen zur Erdverkabelung auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete Fuhrberger Feld (Zone IIIB, IIIA, II) und Wettmar (Zone IIIB, Zone IIIA) treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, die Quantität und Qualität des Grundwassers und Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden. Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinweise zum Bodenschutz werden in GeoBerichte 28 gegeben.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie wird diese im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen. Das Projekt 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen - Mehrum/Nord wird ausschließlich als Freileitung geplant. Gemäß §4 Bundesbedarfsplangesetz ist der Einsatz von Erdkabel nur für Höchstspannungs-Drehstrom-Projekte gestattet, welche in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz mit dem Buchstaben "F" gekennzeichnet sind. Der Grund- und Trinkwasserschutz wird im weiteren Planungsverlauf des Projekts 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen - Mehrum/Nord berücksichtigt und es werden bei Bedarf Maßnahmen definiert. Hinsichtlich der Erstellung notwendiger Gutachten oder Untersuchungen wird sich die Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde abstimmen.</p>

21	<p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufene erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: (Liste wird separat zur Verfügung gestellt.)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie wird diesen bei der weiteren Planung berücksichtigen. Für die Übergabe der Liste betroffener Leitungen bedankt sich die Vorhabenträgerin bereits vorab.</p>
22	<p>Eine in der Nähe verlaufende Leitung ist nicht weiter benannt. Anhand der angrenzenden Leitungen kann eingegrenzt werden, dass die Leitung voraussichtlich zur OGE Open Grid Europe GmbH gehört.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt sie zur Kenntnis. Sie wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen.</p>
23	<p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, dann zum konkreten Trassenverlauf sowie der Maststandorte erfolgen.</p>
24	<p>Altbergbau Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt der südliche Teilbereich des Verfahrensgebiets oberhalb des in Stilllegung befindlichen Kaliwerk Bergmannsseggen Hugofriedrichshall. Hinsichtlich aktueller Senkungsprognosen wird empfohlen den Betreiber des Werkes, K+S Minerals and Agriculture GmbH, Schacht 3, 31162 Bad Salzdetfurth, zu beteiligen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie wird diesen bei der weiteren Planung berücksichtigen.</p>

25	<p>Baugrund</p> <p>Der ausgewiesene Planungskorridor für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung quert die Hochlagen der Salzstöcke Hope und Lehrte/ Sehnde mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. In den Bereichen der Salzstockhochlagen sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipschutes können lokal Erdfälle auftreten. Im Bereich des Planungskorridors und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist den innerhalb der Salz stockhochlagen gelegenen Abschnitten des Planungskorridors die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planungen im vorliegenden Fall nur eingeschränkt anwendbar. Im Rahmen von Baumaßnahmen in den Bereichen der Salzstockhochlagen empfehlen wir die Gründungskonstruktionen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen und Bauwerke dauerhaft sichergestellt ist. weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen.
26	<p>Im Untergrund der außerhalb der Salzstockhochlagen gelegenen Abschnitte des Planungskorridors stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher in diesen Bereichen nicht gegeben (Erdfallgefährdungskategorie 0 bis 1 gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen sind bezüglich der Erdfallgefährdung in diesen Abschnitten keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis.
27	<p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird sie im Zuge der weitergehenden Planungen berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin plant den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung sowie die Durchführung von Baugrunduntersuchungen im Zuge der Bauarbeiten. Die Berichtserstellung erfolgt unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Normen.
28	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt sie zur Kenntnis.

T043 - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Nienburg

T043.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Im Land Niedersachsen wurden eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. Es muss gewährleistet sein, dass der Aus- und Umbau von bestehenden sowie der Neubau von Bundesfernstraßen möglich und mit den Zielen des Vorhabens vereinbar ist.</p> <p>Folgende Bedarfsplanmaßnahmen tangieren den Vorzugskorridor: - B 215, OU Landesbergen, Vordringlicher Bedarf Folgende Bedarfsplanmaßnahmen tangieren den Vorzugskorridor: - B 65, ö Sehnde w Peine, Vordringlicher Bedarf</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung und im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.</p>
2	<p>Die Anbauverbotszone ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von den Masten einschließlich ihrer Tragarme oder anderer baulicher Teile freizuhalten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung im Rahmen des dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.</p>
3	<p>Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern. Ragen Tragarme oder andere Teile der Masten in die Anbaubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der jeweiligen Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung im Rahmen des dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen. Geltende Gesetze werden bei der Planung des Trassenverlaufs vollumfänglich eingehalten. Ein randliches Hereinragen von Mastbauteilen bzw. die Errichtung von Masten innerhalb der Anbaubeschränkungszone kann aufgrund des frühen Planungsstandes nicht ausgeschlossen werden. Im Falle der Errichtung oder des randlichen Hereinragens von Mastbauteilen werden die jeweiligen Straßenbaubehörden informiert, die Planungen abgestimmt und die Zustimmungen eingeholt.</p>
4	<p>Grundsätzlich sind für Maßnahmen auf Grundstücken des Landes oder des Bundes im Vorfeld der Baumaßnahme vertragliche Regelungen (Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen, u. Ä.) im Fachbereich 1 des zuständigen regionalen Geschäftsbereiches zu beantragen und die dafür erforderlichen Planunterlagen 3-fach einzureichen. Gegebenenfalls ist dies innerhalb der weiteren Verfahrensschritte einzubinden.</p>	<p>Bei Maßnahmen auf Grundstücken des Landes oder des Bundes werden im Vorfeld die notwendigen vertraglichen Regelungen (Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen, u. Ä.) bei den zuständigen regionalen Geschäftsbereichen beantragt und eingeholt und in den weiteren Verfahrensschritten eingebunden.</p>
5	<p>Dem Korridor steht nichts entgegen, wenn der Vorhabenträger den gutachterlichen Nachweis der (elektromagnetischen) Verträglichkeit mit den Betriebseinrichtungen und Fahrzeugen erbringt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung im Rahmen des dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.</p>
6	<p>Die Sicherheitsabstände zur Querung der Straßen mit Freileitungen sind überall einzuhalten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung im Rahmen des dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.</p>

7	Für die Bereiche der Bundes- und Landesstraßen ist der Grundsatz nach Nr. 3.1 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) zu beachten. Danach ist auf neue Hindernisse zu verzichten. Dies ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn im Rahmen der weitergehenden Planung des Trassenverlaufs berücksichtigen. Darüber hinaus wird sich die Vorhabenträgerin mit dem Träger öffentlichen Belangs im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens bzw. der nachfolgenden Bauphase abstimmen.
8	Der Freischnitt des Bewuchses unter den Freileitungen hat durch den Betreiber zu erfolgen. Hierüber ist eine Vereinbarung mit dem zuständigen regionalen Geschäftsbereich, Fachbereich 1 abzuschließen. Eingriffe in den Bestand der Straßenbäume an kreuzenden Bundes- und Landesstraßen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Baumverluste bzw. Beeinträchtigungen sind gemäß der Eingriffsregelung BNatSchG / NAGBNatSchG zu kompensieren.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn im Rahmen des zukünftigen Betriebs der Ersatzneubau-Freileitung berücksichtigen. Eine Beurteilung zu den Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf Ebene der Planfeststellung. Die NLStBV wird an dem weiteren Verfahren beteiligt.
9	Im laufenden Verfahren kann es zu Genehmigungskollisionen kommen, daher ist die Vorhabenplanung zwingend mit der NLStBV abzustimmen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und sichert eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der NLStBV zu.

T044 - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Hannover

T044.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Im Land Niedersachsen wurden eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. Es muss gewährleistet sein, dass der Aus- und Umbau von bestehenden sowie der Neubau von Bundesfernstraßen möglich und mit den Zielen des Vorhabens vereinbar ist.</p> <p>Folgende Bedarfsplanmaßnahmen tangieren den Vorzugskorridor: - B 215, OU Landesbergen, Vordringlicher Bedarf Folgende Bedarfsplanmaßnahmen tangieren den Vorzugskorridor: - B 65, ö Sehnde w Peine, Vordringlicher Bedarf</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung und im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.</p>
2	<p>Die Anbauverbotszone ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von den Masten einschließlich ihrer Tragarme oder anderer baulicher Teile freizuhalten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung im Rahmen des dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.</p>
3	<p>Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern. Ragen Tragarme oder andere Teile der Masten in die Anbaubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der jeweiligen Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung im Rahmen des dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen. Geltende Gesetze werden bei der Planung des Trassenverlaufs vollumfänglich eingehalten. Ein randliches Hereinragen von Mastbauteilen bzw. die Errichtung von Masten innerhalb der Anbaubeschränkungszone kann aufgrund des frühen Planungsstandes nicht ausgeschlossen werden. Im Falle der Errichtung oder des randlichen Hereinragens von Mastbauteilen werden die jeweiligen Straßenbaubehörden informiert, die Planungen abgestimmt und die Zustimmungen eingeholt.</p>
4	<p>Grundsätzlich sind für Maßnahmen auf Grundstücken des Landes oder des Bundes im Vorfeld der Baumaßnahme vertragliche Regelungen (Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen, u. Ä.) im Fachbereich 1 des zuständigen regionalen Geschäftsbereiches zu beantragen und die dafür erforderlichen Planunterlagen 3-fach einzureichen. Gegebenenfalls ist dies innerhalb der weiteren Verfahrensschritte einzubinden.</p>	<p>Bei Maßnahmen auf Grundstücken des Landes oder des Bundes werden im Vorfeld die notwendigen vertraglichen Regelungen (Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen, u. Ä.) bei den zuständigen regionalen Geschäftsbereichen beantragt und eingeholt und in den weiteren Verfahrensschritten eingebunden.</p>
5	<p>Dem Korridor steht nichts entgegen, wenn der Vorhabenträger den gutachterlichen Nachweis der (elektromagnetischen) Verträglichkeit mit den Betriebseinrichtungen und Fahrzeugen erbringt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung im Rahmen des dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.</p>
6	<p>Die Sicherheitsabstände zur Querung der Straßen mit Freileitungen sind überall einzuhalten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung im Rahmen des dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.</p>

7	Für die Bereiche der Bundes- und Landesstraßen ist der Grundsatz nach Nr. 3.1 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) zu beachten. Danach ist auf neue Hindernisse zu verzichten. Dies ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn im Rahmen der weitergehenden Planung des Trassenverlaufs berücksichtigen. Darüber hinaus wird sich die Vorhabenträgerin mit dem Träger öffentlichen Belangs im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens bzw. der nachfolgenden Bauphase abstimmen.
8	Der Freischnitt des Bewuchses unter den Freileitungen hat durch den Betreiber zu erfolgen. Hierüber ist eine Vereinbarung mit dem zuständigen regionalen Geschäftsbereich, Fachbereich 1 abzuschließen. Eingriffe in den Bestand der Straßenbäume an kreuzenden Bundes- und Landesstraßen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Baumverluste bzw. Beeinträchtigungen sind gemäß der Eingriffsregelung BNatSchG / NAGBNatSchG zu kompensieren.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn im Rahmen des zukünftigen Betriebs der Ersatzneubau-Freileitung berücksichtigen. Eine Beurteilung zu den Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf Ebene der Planfeststellung. Die NLStBV wird an dem weiteren Verfahren beteiligt.
9	Im laufenden Verfahren kann es zu Genehmigungskollisionen kommen, daher ist die Vorhabenplanung zwingend mit der NLStBV abzustimmen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und sichert eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der NLStBV zu.

T045 - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Verden

T045.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Der Einwender hat keine Einwände zu dem Vorhaben und möchte weiterhin an dem Verfahren beteiligt werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und sagt eine weitere Beteiligung am Verfahren zu.

T048 - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel

T048.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Im Land Niedersachsen wurden eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. Es muss gewährleistet sein, dass der Aus- und Umbau von bestehenden sowie der Neubau von Bundesfernstraßen möglich und mit den Zielen des Vorhabens vereinbar ist.</p> <p>Folgende Bedarfsplanmaßnahmen tangieren den Vorzugskorridor: - B 215, OU Landesbergen, Vordringlicher Bedarf Folgende Bedarfsplanmaßnahmen tangieren den Vorzugskorridor: - B 65, ö Sehnde w Peine, Vordringlicher Bedarf</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung und im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.</p>
2	<p>Die Anbauverbotszone ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von den Masten einschließlich ihrer Tragarme oder anderer baulicher Teile freizuhalten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung im Rahmen des dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.</p>
3	<p>Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern. Ragen Tragarme oder andere Teile der Masten in die Anbaubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der jeweiligen Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung im Rahmen des dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen. Geltende Gesetze werden bei der Planung des Trassenverlaufs vollumfänglich eingehalten. Ein randliches Hereinragen von Mastbauteilen bzw. die Errichtung von Masten innerhalb der Anbaubeschränkungszone kann aufgrund des frühen Planungsstandes nicht ausgeschlossen werden. Im Falle der Errichtung oder des randlichen Hereinragens von Mastbauteilen werden die jeweiligen Straßenbaubehörden informiert, die Planungen abgestimmt und die Zustimmungen eingeholt.</p>
4	<p>Grundsätzlich sind für Maßnahmen auf Grundstücken des Landes oder des Bundes im Vorfeld der Baumaßnahme vertragliche Regelungen (Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen, u. Ä.) im Fachbereich 1 des zuständigen regionalen Geschäftsbereiches zu beantragen und die dafür erforderlichen Planunterlagen 3-fach einzureichen. Gegebenenfalls ist dies innerhalb der weiteren Verfahrensschritte einzubinden.</p>	<p>Bei Maßnahmen auf Grundstücken des Landes oder des Bundes werden im Vorfeld die notwendigen vertraglichen Regelungen (Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen, u. Ä.) bei den zuständigen regionalen Geschäftsbereichen beantragt und eingeholt und in den weiteren Verfahrensschritten eingebunden.</p>
5	<p>Dem Korridor steht nichts entgegen, wenn der Vorhabenträger den gutachterlichen Nachweis der (elektromagnetischen) Verträglichkeit mit den Betriebseinrichtungen und Fahrzeugen erbringt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung im Rahmen des dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.</p>
6	<p>Die Sicherheitsabstände zur Querung der Straßen mit Freileitungen sind überall einzuhalten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung im Rahmen des dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.</p>

7	Für die Bereiche der Bundes- und Landesstraßen ist der Grundsatz nach Nr. 3.1 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) zu beachten. Danach ist auf neue Hindernisse zu verzichten. Dies ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn im Rahmen der weitergehenden Planung des Trassenverlaufs berücksichtigen. Darüber hinaus wird sich die Vorhabenträgerin mit dem Träger öffentlichen Belangs im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens bzw. der nachfolgenden Bauphase abstimmen.
8	Der Freischnitt des Bewuchses unter den Freileitungen hat durch den Betreiber zu erfolgen. Hierüber ist eine Vereinbarung mit dem zuständigen regionalen Geschäftsbereich, Fachbereich 1 abzuschließen. Eingriffe in den Bestand der Straßenbäume an kreuzenden Bundes- und Landesstraßen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Baumverluste bzw. Beeinträchtigungen sind gemäß der Eingriffsregelung BNatSchG / NAGBNatSchG zu kompensieren.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn im Rahmen des zukünftigen Betriebs der Ersatzneubau-Freileitung berücksichtigen. Eine Beurteilung zu den Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf Ebene der Planfeststellung. Die NLStBV wird an dem weiteren Verfahren beteiligt.
9	Im laufenden Verfahren kann es zu Genehmigungskollisionen kommen, daher ist die Vorhabenplanung zwingend mit der NLStBV abzustimmen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und sichert eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der NLStBV zu.
10	Innerhalb des Untersuchungsgebietes für die geplante 380-kV-Leitung verlaufen die Landesstraße 413 und die Bundesstraße 65, die in dem Bereich in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereiches Wolfenbüttel liegen. Beide Straßen werden von den beiden geplanten Vorzugskorridoren nicht berührt und befinden sich in einer Entfernung von größer 1000 m östlich (L 413) bzw. 1300 m südlich (B 65) zu den geplanten Vorzugskorridor Grenzen. Sollte sich der Vorzugskorridor dahingehend ändern, dass er in den Bereich dieser Straßen gelegt wird, bitte ich die nachfolgenden allgemeinen Hinweise zu beachten.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt sie zur Kenntnis. Sie wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen.

T049 - LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

T049.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Der Untersuchungsraum der technischen Planung berührt ggf. die Belange der nichtöffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahn (NE-Bahnen) der Vorhabenträgerin Tennet TSO GmbH an den Standorten Landesbergen und Lehrte auf Grund einer Kreuzung mit der o.g. Höchstspannungsanlage.</p> <p>In wie weit noch weitere NE-Bahnen durch dieses Vorhaben betroffen sind, lässt sich erst feststellen, nach dem die Leitungstrasse festgelegt ist.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Generell bestehen gegen Leitungskreuzungen mit NE-Bahnen keine Einwände. Mit dem Eisenbahnunternehmen sind entsprechende Kreuzungsverträge unter Berücksichtigung der "Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (EVU) mit Gelände der Anlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE); NE-Stromkreuzungsrichtlinien", Ausgabe 1960 in der Fassung vom 1. Juli 1973, abzuschließen. Des Weiteren sind die bautechnischen Unterlagen zur Ausführung der Kreuzungen dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin sagt eine Beteiligung im anschließenden Verfahren zu. Im Laufe der weitergehenden Planungen wird die Vorhabenträgerin Kontakt zum zuständigen Betreiber aufnehmen und soweit erforderlich unter Berücksichtigung der anzuwendenden Richtlinien Kreuzungsverträge abschließen.</p>

T051 - ArL Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

T051.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Der Einwender hat keine Einwände zu dem Vorhaben und möchte weiterhin an dem Verfahren beteiligt werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und sagt eine weitere Beteiligung am Verfahren zu.

T052 - RV-BS Regionalverband Großraum Braunschweig

T052.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung an dem ROV für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen-Mehrum/Nord. Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich wie folgt Stellung: Die in dem Trassenvoruntersuchungs-Bericht für den Variantenvergleich UW Lehrte bis UW Mehrum/Nord (siehe Kapitel 4.4.5) benannten »Windparke« sind im Großraum Braunschweig in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (1. Änderung RROP 2008) als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Ich verweise auf die Dokumente der 1. Änderung des RROP 2008 auf folgender Internetseite: https://www.regionalverband-braunschweig.de/wind/ Die in meinem RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind im weiteren Verfahren des ROV als Ziele der Raumordnung entsprechend zu beachten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt sie zur Kenntnis. Die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP Großraum Braunschweig werden bei der Planung weiterhin entsprechend beachtet. Eine Berücksichtigung findet bereits im Rahmen des ROV statt (vgl. RVS: Tabelle 59, Abbildung 84, Band B Anlage 5 Blatt 4).</p>

T053 - DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord

T053.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des ROVs liegen planfestgestellten Bahnstrecken und Bahnstromleitungen. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird entsprechende Bedingungen/ Auflagen, soweit erforderlich, im weiteren Planungsverlauf beachten.</p>
2	<p>Bahnstrecken</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Der Gesetzgeber hat i.R.d. Bundesverkehrswegeplanes 2030 beschlossen, die Strecken zwischen Hamburg und Hannover als Ausbaustrecke (ABS) oder Neubaustrecke (NBS) auszubauen. Die Maßnahme wurde in den sog. "vordringlichen Bedarf" eingeordnet. Das bedeutet aber nicht, dass die Deutsche Bahn vom Bund mit Planungen für die Strecke beauftragt wurde. Hierzu wird zum gegebenen Zeitpunkt eine Vereinbarung zwischen Deutscher Bahn und Bund abgeschlossen. Solange eine solche Vereinbarung für die Planung nicht vorliegt, können wir als DB keine gesicherten Aus-künfte über evtl. Streckenverläufe etc. machen. Die aktuellen Informationen zum Projekt finden Sie online unter http://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html oder unter https://www.hamburg-bremen-hannover.de/home.html.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
3	<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.</p>
4	<p>Im Nahbereich zur Bahnstrecke sind Erschütterungsimmissionen bedingt durch den Schienenverkehr nicht auszuschließen. Diese verursachen im Regelfall zwar keine Gebäudeschäden, sind jedoch möglicherweise von Menschen in den Gebäuden zu spüren. Es sind daher notwendige Maßnahmen in den bahnnahe Gebäuden zur Vermeidung von Erschütterungen durchzuführen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.</p>
5	<p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im Zuge der weiteren Planungsschritte berücksichtigen.</p>
6	<p>Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie wird diesen bei der weiteren Planung berücksichtigen.</p>

7	Die Abstände gemäß §5 NBauO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und berücksichtigt den Hinweis im weiteren Planungsverlauf.
8	Bahnstromleitungen Die 110-kV-Bahnstromleitungen sind Bahnbetriebsanlagen der DB AG und dienen u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitungen liegen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.
9	Die Leitungen und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB AG bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.
10	Die Bahnstromleitungen verfügen über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 20 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen.
11	Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
12	Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind uns in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie wird diesen bei der weiteren Planung berücksichtigen.
13	Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird sie im Zuge der weiterführenden Planungen berücksichtigen.
14	An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Ausführungsplanung wird Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sein.
15	Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass das Aussprechen von Verboten jedoch den zuständigen Behörden obliegt, nicht der Vorhabenträgerin.

16	Sollten im Bereich der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit der DB Energie GmbH als Leitungsbetreiber abzustimmen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Bei dem Vorhaben Nr. 59 des Bundesbedarfsplans handelt es sich um die Planung für den Bau und Betrieb der 380-kV-Freileitung Landesbergen - Mehrum/Nord (Ersatzneubau), nicht aber um eine Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen. Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH ist in Deutschland als eine der vier Übertragungsnetzbetreiber für die Planung, den Bau und Betrieb sowie für die Instandhaltung des Höchstspannungsnetzes verantwortlich, um eine sichere und zuverlässige Stromversorgung zu gewährleisten.
17	In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen erforderlich.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weitergehenden Planungen berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung und Einhaltung der für Deutschland geltenden Vorgaben der DIN EN 50341 sowie die Erstellung von Kreuzungsunterlagen für neu geplante dauerhafte Kreuzungen zu.
18	In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.	Die Vorhabenträgerin nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

T056 - Windwärts Energie GmbH

T056.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Bereits seit dem Jahr 2001 betreibt die Windwärts Sonne und Wind GmbH & Co. Betreiber KG auf dem Gebiet der Gemeinde Wedemark in der Gemarkung Meitze eine Windenergieanlage vom Typ S77 mit einer Leistung von 1.500 kW. Die Betreibergesellschaft befindet sich im Eigentum von 265 Bürgern, von denen ein Großteil aus der Region Hannover kommt. Laut einer gutachterlichen Stellungnahme wurde eine langfristige Standsicherheit bestätigt und es wurde ein Vollwartungsvertrag inkl. Instandhaltungsmaßnahmen abgeschlossen. Aus technischer Sicht steht einem langfristigen Weiterbetrieb also nichts entgegen. Dennoch planen wir im Bereich zwischen der bestehenden Hochspannungsleitung und der Autobahn A7 ein Repowering. Hierdurch könnte die knappe Fläche wesentlich besser energetisch genutzt werden und die Stromproduktion würde sich vervielfachen. Es wurden hierfür bereits erste Verträge mit Grundstückseigentümern geschlossen. Diese Fläche wird auch im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (5. Änderung, 3. Entwurf) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgesehen. Leider liegt dieser Bereich in dem Vorzugskorridor der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Der Windpark gehört inzwischen fest zum örtlichen Erscheinungsbild und ein Repowering im Rahmen einer Bürgerenergiegesellschaft sollte hier auch zukünftig möglich sein. Als Betreiber treten wir für die Sicherung dieses Standortes ein und bitten Sie, dieses bei der Abwägung zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung ist den Interessen der Betriebe im Gebiet der Raumplanung nicht allein Bestandsschutz gemäß Art. 14 Abs. 1 GG zu gewähren, sondern darüber hinaus auch ihren Interessen an der Erweiterung und Modernisierung ihrer Anlagen als gewichtiger Belang Rechnung zu tragen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in jüngerer Zeit auch speziell für Windenergieanlagen festgestellt: [D]er Planungsträger hat das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 24.01.2008 4 CN 2/07, Rn. 17). Dies gilt naturgemäß auch für die betrieblichen Interessen des Bürgerwindparks im fraglichen Plangebiet. Wir würden es daher begrüßen, wenn die neue Freileitung zunächst östlich der Autobahn verlaufen würde und erst nördlich des geplanten Windvorranggebiets die Autobahn überqueren würde.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt sie zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Ersatzneubauprojekt 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord ein im Bundesbedarfsplangesetz aufgeführtes Vorhaben (BBPIG-Vorhaben Nr. 59, NEP 2035 - P228) ist. Damit ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit, der vordringliche Bedarf und das übergeordnete gesellschaftliche Interesse für das Vorhaben/Projekt gesetzlich verankert.</p> <p>Die Vorhabenträgerin ist darauf bedacht eine Vereinbarkeit zwischen dem 380-kV-Leitungsprojekt Landesbergen-Mehrum/Nord und Projekten der Erneuerbaren Energien herzustellen. Deshalb hat es zwischen der Vorhabenträgerin und der Windwärts Sonne und Wind GmbH & Co. Betreiber KG auch bereits ein Abstimmungsgespräch am 04.12.23 gegeben, um zu erörtern, wie das 380-kV-Freileitungsprojekt Landesbergen-Mehrum/Nord und die Repowering-Pläne ermöglicht werden können. Hierbei wurde ein weiteres Vorgehen definiert und es werden Anfang 2024 weitere Abstimmungsgespräche stattfinden mit dem Ziel eine gemeinsame Lösung zu finden.</p> <p>Der genaue Trassenverlauf der geplanten 380-kV-Leitung wird dann in den nächsten Planungsphasen unter Berücksichtigung aller relevanten Belange festgelegt werden. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sich östlich der bezeichneten Bundesautobahn ein Waldgebiet befindet und dass ein Trassenverlauf östlich in diesem Gebiet einen erheblichen Gehölzeingriff bedingen würde. Die Vorhabenträgerin möchte hierbei aber nochmals unterstreichen, dass eine Realisierung des 380-kV-Freileitungsprojekts, dessen Bedarf gesetzlich legitimiert ist, nicht gefährdet werden darf.</p>

T061 - DEAN Dezentrale Energie Anlagen Beteiligungs-, und Verwaltungsgesellschaft mbH, (dean-Gruppe --> siehe auch EcoJoule)

T061.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Die ecojoule construct GmbH ist als Projektierer für Windparks unter anderem in der Region Hannover und im Landkreis Nienburg mit mehreren Vorhaben tätig. Die Projekte befinden sich in unterschiedlichen Planungsstadien. Durch die jüngsten Änderungen im Planungsrecht ergeben sich zudem neue Möglichkeiten der Entwicklung von Flächen für den Neubau von Windenergieanlagen, so dass neben bereits konkreten Standortplanungen, im Hinblick auf das Erreichen der landesplanerischen Ausbauziele für die Windenergie, auch dieses neue Flächenpotenzial soweit wie möglich verfügbar gehalten werden muss. Die planerischen Aktivitäten der ecojoule construct GmbH sind an verschiedenen Stellen von den in den Unterlagen des Raumordnungsverfahrens dargestellten Trassenkorridoren betroffen. Wir beziehen uns in dieser Stellungnahme auf die folgende Verfahrensunterlage: ? BAND B RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE Blatt 2, Anlage 5: Bestandskarte Technische Infrastruktur, Schienenverkehr, Straßenverkehr, Energie Neben den oben bereits gekennzeichneten Konfliktbereichen beziehen wir nachfolgend Stellung zu weiteren, von uns identifizierten konkreten Konfliktbereichen.</p> <p>1. Südlich der Ortschaft Wendenborstel, Samtgemeinde Steimbke, Landkreis Nienburg, durchquert der Trassenkorridor die konkrete Planung Windpark Wendenborstel II der ecoJoule construct GmbH. Es handelt sich hierbei um ein Repowering-Vorhaben, welches sich bereits seit mehreren Jahren in der Entwicklung befindet. Anfänglich wurde eine Erweiterung des Bestandswindparks Wendenborstel geplant, wofür im Jahr 2016 ein Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht wurde. Dieser Antrag wurde vom Landkreis Nienburg als zuständige Genehmigungsbehörde wegen des Drehfunkfeuers in Wenden negativ beschieden. Gegen diese Ablehnung hat ecoJoule Klage beim VG Hannover eingereicht, eine Entscheidung steht nach wie vor aus. Seit Beginn dieses Jahres besteht das Problem mit dem Drehfunkfeuer allerdings nicht mehr und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) hat eine Zustimmung zu der beantragten Erweiterung konkret in Aussicht gestellt. Aufgrund der inzwischen vergangenen Zeit soll allerdings statt der Erweiterung nun ein Repowering des Bestandswindparks umgesetzt werden, auch zu dieser konkreten Planung mit sieben WEA hat das BAF eine Zustimmung avisiert. Einer der von der TenneT TSO GmbH in diesem Bereich geplanten Trassenkorridore überlagert sich dabei mit 4 der 7 geplanten Windenergieanlagen (WEA). Die Standorte der WEA sowie die Lage der Betriebsflächen an den WEA (Kran-/Montageflächen, Zuwegungen) sind festgelegt. Die Planung befindet sich in der konkreten Vorbereitung auf das Genehmigungsverfahren, die Gespräche mit dem Landkreis Nienburg laufen. Planungsrechtlich ist der geplante Windpark Wendenborstel II genehmigungsfähig. Ein dem Vorhaben entgegenstehendes, rechtswirksames Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) existiert nicht und der bisherige Hinderungsgrund durch das Drehfunkfeuer ist inzwischen gelöst. Die Bundesregierung legt zudem auf Repoweringvorhaben sehr viel Wert, weil damit ein schnellerer Ausbau der Windenergie unterstützt wird; sie hat das insbesondere mit den Gesetzesänderungen der vergangenen 12 Monate zum Ausdruck gebracht. Die für den Windpark benötigten Flächen zuzüglich Mindestabstand sind im beigefügten Detailplan Windpark Wendenborstel II als Ausschlussflächen dargestellt. Der Mindestabstand wurde nach DIN VDE 0210-2 bemessen: ? Rotordurchmesser + Arbeitsraum + spannungsabhängiger Abstand (hier 40 m für >110 kV).</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme mit dem Hinweis, dass es sich sowohl bei Projekten des Netzausbaus als auch bei Projekten des Ausbaus Erneuerbarer Energien um privilegierte Vorhaben handelt. Für das Ersatzneubauprojekt 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord besteht jedoch ein bundesgesetzlicher Auftrag zur Umsetzung dieses Vorhabens (das Projekt ist als Vorhaben Nr. 59 im Bundesbedarfsplan, d.h. in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes, gelistet). Unabhängig davon sind die Vorranggebiete für Windenergie des letzten RROP-Entwurfs noch nicht festgelegt, sondern noch in der Entwurfsphase (3. Entwurf zur 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover). Im Rahmen der weiteren Planung werden, soweit möglich, konkrete Standortplanungen umgangen bzw. Abstände zu geplanten Windenergieanlagen eingehalten. Kann dies durch die Vorhabenträgerin nicht ohne Weiteres gewährleistet werden, sind enge Abstimmungen unerlässlich, um möglichst beide Planungen (Ersatzneubau und Repowering) realisieren zu können.</p> <p>Die Planung einer Trassenführung für den Ersatzneubau außerhalb der Trassenkorridore ist ohne Zustimmung der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, bzw. ohne Genehmigung der im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), nicht zulässig.</p>

2	<p>2. In Anlage 5, Blatt 2 wurden im Verlauf der Trassenkorridore einige Vorranggebiete für Windenergie des letzten RROP-Entwurfs (3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 von 2023) der Region Hannover noch nicht dargestellt. Dieser Entwurf wurde am 01.11.2023 in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten und des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz beraten. Am 07.11.2023 soll das Beteiligungsverfahren im Regionsausschuss beschlossen werden. Im Trassenverlauf sind in diesem Entwurf zusätzlich folgende Vorranggebiete enthalten: ? Zwischen den Ortschaften Lutter und Büren, Stadt Neustadt a. Rbge., Region Hannover Erweiterung der früheren RROP- und FNP-Fläche nach Osten sowie eine zusätzliche Fläche nordwestlich der Ortschaft Welze (Nr. 25 Büren). ? Östlich der Ortschaft Helstorf, Stadt Neustadt a. Rbge., Region Hannover Ausweisung einer neuen Fläche, deren nördlicher Teil im Trassenkorridor liegt (Nr. 23 Helstorf-Vesbeck). Diese Vorranggebiete für Windenergie sind im Übersichtsplan dargestellt und sollten als Konfliktstellen im Trassenkorridor gekennzeichnet werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Raumordnungsunterlagen des Ersatzneubauprojekt 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord am 31. August 2023 waren die Vorranggebiete für Windenergie aus dem 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 von 2023 noch nicht bekannt und konnten somit keine Berücksichtigung finden. An mehreren Stellen überlagern die Windvorranggebiete die Trassenkorridore und schränken die Planung des Ersatzneubaus erheblich ein. Die Vorhabenträgerin wird sich im Rahmen der Beteiligungsphase zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 von 2023) beteiligen und Ihre Belange in das Verfahren einbringen.</p>
3	<p>3. Da der Landkreis Nienburg derzeit kein rechtsgültiges RROP für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie hat, besteht hier grundsätzlich die Möglichkeit, auf Seiten der Projektierer geeignete Flächen zu finden und eine Bebauung nach §35 BauG (Privilegierung) zu planen. Eine derartige Fläche befindet sich im Bereich des Trassenkorridors südöstlich des Südendes der Ortschaft Rodewald, Samtgemeinde Steimbke, Landkreis Nienburg und wird derzeit von der ecoJoule construct GmbH planerisch bearbeitet. Diese Potenzialfläche für Windenergie ist im Übersichtsplan mit der Bezeichnung Potenzial Rodewald Süd dargestellt und sollte als Konfliktstelle im Trassenkorridor gekennzeichnet werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme, nimmt diese zur Kenntnis und weist darauf hin, dass das Ersatzneubauprojekt 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord ein im Bundesbedarfsplangesetz aufgeführtes Vorhaben (BBPlG-Vorhaben Nr. 59, NEP 2035 - P228) ist. Damit ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für unser Ersatzneubauprojekt gesetzlich verankert. Die Potenzialfläche Rodewald Süd erstreckt sich über die gesamte Korridorbreite der Korridorvariante Lutter Nord. Die Vorhabenträgerin ist darauf bedacht eine Vereinbarkeit zwischen dem 380-kV-Leitungsprojekt Landesbergen-Mehrum/Nord und Projekten der Erneuerbaren Energien herzustellen. Deshalb bittet die Vorhabenträgerin die ecoJoule construct GmbH um ein Abstimmungsgespräch zu den Planungen für die Potenzialfläche Rodewald Süd. Diesbezüglich betont die Vorhabenträgerin aber nochmals, dass eine Realisierung des 380-kV-Freileitungsprojekt, dessen Bedarf gesetzlich festgeschrieben ist, nicht gefährdet werden darf.</p>
4	<p>4. Südlich des nördlichen Korridors befindet sich unser Repoweringvorhaben WP Mandelsloh II. Eine Genehmigung nach BImSchG liegt für die im Plan dargestellten Standorte vor. Notwendige Abstände sind durch die TenneT TSO GmbH einzuhalten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme mit dem Hinweis, dass es sich sowohl bei Projekten des Netzausbaus als auch bei Projekten des Ausbaus Erneuerbarer Energien um privilegierte Vorhaben handelt. Für das Ersatzneubauprojekt 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen-Mehrum/Nord besteht jedoch ein bundesgesetzlicher Auftrag zur Umsetzung dieses Vorhabens. Soweit möglich werden notwendige Abstände zu den im Rahmen des Repowering geplanten Windenergieanlagen eingehalten. Kann dies durch die Vorhabenträgerin nicht ohne Weiteres gewährleistet werden, sind enge Abstimmungen unerlässlich, um möglichst beide Planungen (Ersatzneubau und Repowering) realisieren zu können. Nach aktuellem Kenntnisstand kann Konformität zwischen dem genannten Repoweringvorhaben und dem Ersatzneubauprojekt 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen - Mehrum/Nord hergestellt werden.</p>

5	<p>5. Der südliche Trassenkorridor durchquert nördlich der Ortschaft Büren, Stadt Neustadt a. Rbge., Region Hannover die RROP- und FNP-Fläche (Bezeichnung S9 Lutter im beigefügten Übersichtsplan) für Windenergie auf gesamter Breite. Ein Trassenverlauf südlich des gewählten Korridors wird hier durch die Bestandsanlagen des Windparks Büren verhindert. Die betreffenden Windenergieanlagen sind im Übersichtsplan grün gekennzeichnet. Die ecoJoule construct GmbH ist Eigentümerin dieses Windparks, der 1998/99 in Betrieb gegangen ist, und bietet der TenneT TSO GmbH Verhandlungen über einen vorzeitigen Rückbau dieser Anlagen an, um einen Trassenverlauf an dieser Stelle zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die im Flächennutzungsplan Neustadt ausgewiesene Sonderbaufläche S9 Lutter für ein Repoweringprojekt frei beplanbar bleibt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme mit dem Hinweis, dass es sich sowohl bei Projekten des Netzausbaus als auch bei Projekten des Ausbaus Erneuerbarer Energien um privilegierte Vorhaben handelt. Für das Ersatzneubauprojekt 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord besteht jedoch ein bundesgesetzlicher Auftrag zur Umsetzung dieses Vorhabens (das Projekt ist als Vorhaben Nr. 59 im Bundesbedarfsplan, d.h. in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes, gelistet). Unabhängig davon sind die Vorranggebiete für Windenergie des letzten RROP-Entwurfs noch nicht festgelegt, sondern noch in der Entwurfsphase (3. Entwurf zur 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover). Im Rahmen der weiteren Planung werden, soweit möglich, konkrete Standortplanungen umgangen bzw. Abstände zu geplanten Windenergieanlagen eingehalten. Kann dies durch die Vorhabenträgerin nicht ohne Weiteres gewährleistet werden, sind enge Abstimmungen unerlässlich, um möglichst beide Planungen (Ersatzneubau und Repowering) realisieren zu können. Daher dankt die Vorhabenträgerin für Ihr Angebot, in Verhandlung über einen vorzeitigen Rückbau der Bestandsanlagen südlich des Windparks Büren treten zu wollen, um einen Trassenverlauf für den Ersatzneubau "380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord" an dieser Stelle zu ermöglichen. Sie wird im weiteren Planungsverlauf diesbezüglich gerne Kontakt zur ecojoule construct GmbH aufnehmen, verweist aber bereits im Vorfeld darauf, dass sich diese Bestandsanlagen mehrheitlich außerhalb des Trassenkorridors befinden . Die Planung einer Trassenführung für den Ersatzneubau außerhalb eines Trassenkorridors ist ohne Zustimmung der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, bzw. ohne Genehmigung der im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), nicht zulässig.</p>
---	---	--

T063 - WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

T063.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>In diesem Bereich südlich Lehrte befinden sich mehrere Windparks, die in naher Zukunft repowert werden sollen. Die Firma WindStrom hat im Bereich Lehrte den Auftrag von den Grundstückseigentümern erhalten das Repowering der bestehenden Windkraftanlagen durchzuführen. Parallel dazu sollen im Rahmen der Neuaufstellung des Raumordnungsprogramms weitere Flächen für Windenergie ausgewiesen werden. Eine Karte über die zusätzlichen Gebiete ist in der Anlage 1 beigefügt. Dabei wird unterschieden in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete. Innerhalb dieser Vorranggebieten hat Windenergie Vorrang gegenüber allen anderen Nutzungsformen, da die Flächenkulisse für die Erreichung des gesteckten Klimaschutzzieles in der Region Hannover begrenzt sind. Aufgrund dieser Vielzahl von Gebieten im Bereich Lehrte, die alle dem Ziel dienen die erneuerbaren Energien deutlich auszubauen, ist es schwer einen Korridor für die geplante Trasse in diesem Bereich zu finden. Unter keinen Umständen kann dem Trassenverlauf durch den bestehenden Windpark Lehrte 1 im Zickzack verfolgen, so wie es in der Zeichnung Engestelle Nr. 16 als potenzieller Trassenverlauf eingezeichnet ist. Hier wird die Nutzung der Windparkfläche derart eingeschränkt, so dass es bei im Genehmigungsverlauf gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen des Aufstellungskonzeptes unter Umständen zu so großen Einschränkungen geeigneter Alternativstandorte kommt, deren wirtschaftlichen Folgen (im Extremfall durch Wegfall einer WEA) nicht vertretbar sind. Bei einer Verlegung der geplanten Leitung nördlich der bestehenden Leitung entstehen den Grundstückseigentümern und Windparkbetreibern die dann erforderliche Verschiebung der WEA enorme wirtschaftliche Nachteile, die ausgeglichen werden müssten. Eine entsprechende Berechnung liegt der TenneT vor.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und weist darauf hin, dass der in den Engstellensteckbriefen dargestellte potenzielle Trassenverlauf lediglich dem Nachweis der technischen Machbarkeit dient und keine abgeschlossene Trassierung darstellt. Die Planung des konkreten Trassenverlauf wird erst im Rahmen der Vorbereitungen zum Planfeststellungsverfahren (PfV) erfolgen.</p> <p>Zudem weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass sich zwischen den Flächen der Vorranggebiete (VR) Windenergienutzung VR Leitungstrassen befinden, welche sowohl im RROP Region Hannover als auch im LROP Niedersachsen in den aktuell rechtskräftigen Fassungen verankert sind.</p> <p>Innerhalb des VR Leitungstrasse hat gemäß LROP Niedersachsen der Ausbau bestehender Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP Niedersachsen). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von VR Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse nicht beeinträchtigen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 2 LROP Niedersachsen). Weiterhin ist bei allen raumbedeutsamen Planungen zu beachten, dass zwischen Landesbergen und Mehrum/Nord der Ausbau von Höchstspannungswechselstromleitungen im Sinne des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 04 Satz 08 LROP erforderlich ist (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09 LROP Niedersachsen). Dies also auch für das o. g. Ersatzneubauprojekt gilt. Alle drei genannten Punkte stellen Ziele der Raumordnung im Sinne des LROP Niedersachsen dar.</p> <p>In der aktuell rechtskräftigen Fassung des RROP Region Hannover sind als Ziele der Raumordnung definiert, die vorhandenen VR Leitungstrassen auf ihre Eignung zum Aus- und Weiterbau zu prüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern (vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 1 Satz 1 – 5 RROP Region Hannover). Dies ist bei der Ausweisung von VR und VB Windenergienutzung zu berücksichtigen, da der Ausbau bzw. die Weiterentwicklung des Leitungstrassen-Netztes nicht durch die VR und VB Windenergienutzung verhindert oder eingeschränkt werden darf.</p>

T065 - ABO Wind AG

T065.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 23.08.2023 wurde die ABO Wind AG über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gem. § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und § 10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) sowie über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 5 Satz 10 NROG im Zusammenhang mit der Planung der 380-kV-Höchstspannungsleitung (Landesbergen-Mehrum/Nord (BBPIG Vorhaben Nr. 59, Netzentwicklungsplan 2035-P228)) informiert.</p> <p>Als von der Trassenvariante Lehrte Süd, im Abschnitt UW Lehrte UW Mehrum/NORD, betroffenes Unternehmen erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme.</p> <p>Die ABO Wind AG ist seit über 27 Jahren als Entwickler von Erneuerbaren-Energien-Projekten erfolgreich tätig. Kerngeschäft sind die Planung, Finanzierung und Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), PV-Parks sowie Batteriespeichern.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.</p>
2	<p>Seit 2020 beschäftigt sich die ABO Wind AG intensiv mit dem Repowering (Abbau der bestehenden WEA und Errichtung neuer WEA) des seit 2005 in Betrieb befindlichen Windparks Sehnde. Der aus 5 WEA bestehende Windpark Sehnde befindet sich an der nördlichen Grenze der Stadt Sehnde und Lehrte (Gemarkung Rethmar), zwischen der westlich gelegenen B443 (Lehrter Straße) und der östlich gelegenen 220-kV-Hochspannungsleitung Lehrte-Mehrum (LH-10-2026).</p> <p>Anfang 2021 wurde von Seiten der betroffenen Grundstückseigentümer der Planungsauftrag zum Repowering des bestehenden Windparks an die ABO Wind AG, in Form des Abschlusses von Flächennutzungsverträgen, vergeben. Seitdem wurden von Seiten der ABO Wind AG Investitionen im sechsstelligen Bereich getätigt (u.a. für natur- und artenschutzfachliche Gutachten, Schall- und Schattenwurf-Gutachten) sowie die Infrastruktur (Erschließung, Netzanschluss) im Detail geplant und das Vorhaben den zuständigen Planungsträgern vorgestellt. Aktuell wird ein Antrag zur Genehmigung von WEA gemäß BImSchG erarbeitet. Dieser soll vorauss. in der 1. Jahreshälfte 2024 bei der zuständigen Behörde der Region Hannover eingereicht werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin hat sich in der Vergangenheit bemüht, in Abstimmung mit der Einwenderin eine Lösung zu finden, die sowohl dem Windpark als auch dem Leitungsbauvorhaben Rechnung trägt. Bedauerlicherweise ist dies nicht gelungen.</p> <p>Mit dem geplanten Windkraftvorhaben, das einen 380-kV-Ersatzneubau im Bestandskorridor verhindern würde, ist die Vorhabenträgerin nicht einverstanden. Die Vorhabenträgerin muss sich deshalb vorbehalten, in dem angekündigten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Einwendungen zu erheben.</p>
3	<p>Neben der oben dargestellten Windparkplanung Sehnde der ABO Wind AG auf dem Stadtgebiet Sehnde, befindet sich unmittelbar anschließend (auf Lehrter Stadtgebiet) der bestehende Windpark Lehrte. Die Planung des Repowering des Windparks Lehrte durch einen anderen Projektentwickler ist ebenfalls weit vorangeschritten. Auch hier befindet sich der bestehende Windpark und die durch das Repowering geplanten neuen WEA-Standorte unmittelbar im Trassenkorridor Lehrte Süd.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.</p>
4	<p>Planungsrechtlich ist die von ABO Wind geplante Windparkfläche Sehnde sowie die geplante Windparkfläche Lehrte (wird durch anderen Projektentwickler geplant) aktuell über den Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Sehnde bzw. Stadt Lehrte gesichert. Im aktuellen 3. Entwurf (Stand 15.09.2023) des in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) der Region Hannover (5. Änderung des RROP 2016 / Sachliches Teilprogramm Windenergie) ist die von ABO Wind geplante Windparkfläche sowie der nördlich angrenzende Bereich als Vorranggebiet Windenergienutzung (VRW) Lehrte-Sehnde enthalten. Zusätzlich befindet sich im Verlauf der Trassenvariante Lehrte Süd, zwischen den Ortschaften Ahlten und Lehrte, das Vorranggebiet/Vorbehaltsgelände Windenergienutzung Ahlten-Lehrte.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Angaben zur Kenntnis. Wegen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover wird auf die nachfolgenden Erwiderungen verwiesen.</p>
5	<p>Es kann mit sehr großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die VRW Lehrte-Sehnde und Ahlten-Lehrte im Laufe des Jahres 2024 rechtskräftig von der Region Hannover im RROP</p>	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt existieren zwar die Windparks, aber keine Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung gegenüber anderen Vorhaben wie hier der 380-kV-Neubauleitung.</p>

ausgewiesen werden und sich somit die Windenergiegewinnung in diesen Gebieten gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss.

Sollten die Vorranggebiete durch die Region Hannover in den Regionalplan aufgenommen werden, ergäbe sich ein Konflikt zwischen den Zielen des Netzausbaus und jenen des Ausbaus der Windenergie. Aus Sicht der Vorhabenträgerin muss die Region Hannover diesen Konflikt vermeiden. Die Vorhabenträgerin wird deshalb im aktuellen Verfahren zur Änderung des RROP Anpassungen fordern, die einen Ersatzneubau entlang der Bestandstrasse ermöglichen.

Gegen die gegenwärtige Planung der Vorranggebiete Windenergie im RROP der Region Hannover bestehen erhebliche rechtliche Bedenken:

Sowohl am Ausbau der Windenergie (§ 2 EEG) als auch am Netzausbau (§ 1 Abs. 1 BBPlG, § 43 Abs. 3a EnWG n.F.) besteht ein überragendes öffentliches Interesse. Öffentliche Planungsträger müssen dem so Rechnung tragen, dass beiden Belangen ausreichend Raum verschafft wird. Das ist gegenwärtig nicht der Fall. Die geplanten Windvorranggebiete sperren aufgrund der vorgesehenen Rotor-out-Regelung den Bestandskorridor, sodass es unmöglich würde, einen Ersatzneubau neben der Bestandsleitung zu errichten. Selbst ein Ersatzneubau in der Bestandstrasse wäre nicht möglich, weil der Schutzstreifen der 380-kV-Leitung breiter sein wird als jener der 220-kV-Bestandsleitung.

Eine solche Planung, die die Höchstspannungsleitung aus ihrem Bestandskorridor verdrängt, trägt § 1 Abs. 1 BBPlG und § 43 Abs. 3a EnWG n.F. nicht annähernd Rechnung. Sie entspricht auch nicht dem Ziel des Bundesgesetzgebers, Ersatzneubauten im Bestandskorridor erleichtert zuzulassen (§ 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG n.F.). Vor allem aber widerspricht sie dem LROP.

Nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 1 LROP sind u.a. Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen in den RROP zu sichern. Trassen sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. Trassenkorridore sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen.

Die in der Anlage 2 des LROP festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse sind in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. In der Anlage 2 des LROP ist ein Vorranggebiet Leitungstrasse für die 220-kV-Bestandsleitung festgelegt. Diese Leitung verläuft in einem Trassenkorridor mit einer weiteren Bestandsleitung. Zusätzlich soll hier die 380-kV-Neubauleitung der Vorhabenträgerin errichtet werden. Demgemäß genügt es nicht, im RROP nur die Trasse der Bestandsleitung zu sichern. Es muss auch ein Trassenkorridor gesichert werden, der einen Ersatzneubau ermöglicht. Wenn die Region Hannover eine Teilfortschreibung des RROP zur Windkraft betreibt, dann darf sie nicht die Augen vor der nötigen Leitungssicherung verschließen. Vorranggebiete Windenergie müssen so abgegrenzt werden, dass die nach dem LROP erforderliche Leitungssicherung möglich bleibt.

Weiterhin muss Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 und 8 LROP beachtet werden, wonach der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Trassen und Trassenkorridore Vorrang hat vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Das LROP spricht auch hier von vorhandenen Trassenkorridoren und bezeichnet als Ausbau auch den Ersatzneubau und den Parallelneubau. Somit haben aus landesplanerischer Sicht Ersatz- und Parallelneubauten an Bestandstrassen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Dieses Ziel kann nur umgesetzt werden, wenn das RROP die Trassenkorridore der Bestandsleitungen von anderen störenden Nutzungen freihält. Das geschieht hier aber nicht, wenn das RROP es den Betreibern von Windkraftanlagen durch die Rotor-out-Regelung gestattet, die Freiräume in den Trassenkorridoren zu belegen, die für Ersatzneubauten des Übertragungsnetzes benötigt werden.

Die Rotor-out-Regelung erscheint auch deshalb bedenklich, weil hiermit Nutzungen zugelassen

		<p>werden sollen, deren raumordnerische Verträglichkeit nicht abschließend abgewogen werden kann. Anders als bei einer Gebietsfestlegung wird hier der Umfang des der Windenergie zugewiesenen Gebiets nicht durch den Träger der Regionalplanung festgelegt, sondern durch den Vorhabenträger der Windenergieanlagen, von dessen Projektierung es abhängt, wie weit der Rotor in den Raum außerhalb des Wind Vorranggebiets hineinreicht und dort gravierende Konflikte erzeugt, wie es hier mit dem Leitungsbau der Fall ist. Das macht deutlich, dass die Rotor-out-Regelung zumindest in dem hier relevanten Bereich Lehrte/Sehnde keinen Bestand haben kann.</p> <p>Insgesamt ist die Vorhabenträgerin der Auffassung, dass der Entwurf zur Änderung des RROP so überarbeitet werden muss, dass ein Ersatzneubau entlang der Bestandsleitung raumverträglich ist.</p>
6	<p>Zwar wird in den Unterlagen zum ROV (Band A Erläuterungsbericht) der Bereich der Windparks Sehnde/Lehrte richtigerweise als Engstelle (Nr. 16) bezeichnet, es wird jedoch weiter ausgeführt, dass ein Repowering weiterhin möglich ist, somit kein Konflikt verbleibt und Konformität bei der Trassenvariante Lehrte Süd erreicht werden kann. Dieser Einschätzung/Bewertung widersprechen wir aus folgenden Gründen: Berücksichtigt man die aktuell vorhandenen WEA im Windpark Lehrte-Sehnde sowie die bereits bestehenden drei Freileitungen, so ist es nicht möglich eine geeignete Trassenführung, unter Einhaltung der Mindestabstände zu den WEA und den vorhandenen Freileitungen, umzusetzen. Der Windpark hat an dieser Stelle eine riegelhafte Wirkung.</p>	<p>Im Rahmen der Engstellensteckbriefe (Band B Anlage 1 - Engstellensteckbriefe) wird die Engstelle Nr. 16: Windpark Lehrte (im Rahmen der Stellungnahme als Windpark Lehrte/Sehnde bezeichnet) auf die technische Machbarkeit eines potenziellen Trassenverlaufs geprüft. Grundlage der Prüfung sind die gemäß DIN EN 50341-2-4:2019-09 einzuhaltenden Mindestabstände von Höchstspannungsfreileitungen zu Windenergieanlagen. Auf Basis der vorhandenen Grundlagendaten und des im Engstellensteckbrief dargestellten potenziell möglichen Trassenverlaufs wurde eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt. Ergebnis dieser Betrachtung ist ein minimaler Abstand von 141 m zwischen Trasse und Windenergieanlage. Somit ist die technische Machbarkeit der Engstelle gegeben, eine riegelhafte Wirkung durch die bestehenden Windenergie-Anlagen besteht nicht.</p> <p>Eine detailliertere Betrachtung der Engstelle 16: Windpark Lehrte erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.</p>
7	<p>Mit Blick auf die bereits weit in der Planung vorangeschrittenen Repowering-Vorhaben der Windparks Sehnde und Lehrte, wird es bei der Umsetzung der Trassenvariante Lehrte Süd erhebliche Einschränkungen in Bezug auf die Nutzbarkeit des VRW Lehrte-Sehnde geben. Dies hat zur Folge, dass die geplanten und gegenüber den Grundstückseigentümern über abgeschlossene privatrechtliche Flächennutzungsverträge zugesicherten WEA-Standorte angepasst und einzelne WEA-Standorte ganz aufgegeben werden müssen. Eine Verschiebung oder Streichung von geplanten WEA-Standorten würde zudem zu Vertragsverletzungen (Vertragskündigung), der zwischen den Grundstückseigentümern und der ABO Wind AG geschlossenen Flächennutzungsverträge führen. Im Worst Case kann dies zu einem Abbruch der Projektierung des Repowering-Vorhabens Windpark Sehnde durch ABO Wind führen und damit zu einem Totalausfall der bereits getätigten Investitionen.</p> <p>Darüber hinaus ist eine Veränderung der Windparkplanungen u.a. mit einem hohen zeitlichen Aufwand, Ertragsverlusten der WEA (WEA stehen z.T. dichter zueinander, wodurch sich Abschattungsverluste ergeben) und zusätzlichen Kosten (z.B. Änderung von Planungsunterlagen) verbunden.</p> <p>Auf Grundlage der oben angeführten Sachverhalte spricht sich die ABO Wind AG gegen Trassenvariante Lehrte Süd, im Abschnitt UW Lehrte UW Mehrum/NORD aus.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, weist aber darauf hin, dass der geplante Leitungsneubau deutlich teurer und möglicherweise auch zeitlich verzögert würde, wenn eine Planung entlang der Bestandsleitung nicht mehr möglich wäre. Die Beschleunigung und Wirtschaftlichkeit von Leitungsbauvorhaben haben in der Abwägung besonderes Gewicht (§ 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 EnWG n.F.).</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin sich frühzeitig mit der Einwenderin mit der Absicht der Findung einer gemeinsamen Lösung in Verbindung gesetzt und Abstimmungsversuche unternommen hat. Während dieser Gespräche hat die Einwenderin ihre Planungen nicht nur verfestigt, sondern extensiviert, trotz des Wissens um eine potenzielle Flächenkonkurrenz.</p> <p>Für die Beurteilung des vorliegenden Konflikts zwischen der Windkraft und der Netzinfrastruktur kommt es nicht auf die vertraglichen Vereinbarungen des Projektierers an. Wie bereits ausgeführt geht es um die Ordnung des Raums in dem Sinne, dass festgelegt wird, wo Windkraftanlagen errichtet werden können und wo Raum für die Netzinfrastruktur belassen werden muss. Diese Raumordnung ist noch nicht abgeschlossen. Sie obliegt der Region Hannover und ist auch Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p>
8	<p>Sollte die geplante 380-kV-Leitung im Bereich der Trassenvariante Lehrte Süd umgesetzt werden, kommt es zu erheblichen Einschränkungen in Bezug auf die Windparkplanungen (u.a. geringere WEA-Anzahl, höhere Kosten, Ertragsverluste der WEA etc.) in den VRW Lehrte-Sehnde und Ahlten-Lehrte.</p> <p>Dies widerspricht zum einen den Zielen der Raumordnung, gemäß dieser sich die Windenergiegewinnung gegenüber anderen Nutzungen in VRW durchsetzen muss.</p>	<p>Die Windenergiegewinnung hat Vorrang, wenn ein entsprechendes Vorranggebiet ausgewiesen wird. Aus Sicht der Vorhabenträgerin darf aber kein Vorranggebiet ausgewiesen werden, das aufgrund der Rotor-out-Regelung den Trassenkorridor der Bestandsleitung versperrt und den erforderlichen Ersatzneubau im Bestandskorridor verhindert.</p>

9	<p>Darüber hinaus soll gemäß dem aktuellen Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO; seit 17.09.2022 in Kraft) die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden (Grundsatz LROP-VO, Abschnitt 4.2.1 - 01, Satz 2). Weiterhin ist folgendes Ziel im LROP-VO enthalten: Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen (vgl. LROP, Abschnitt 4.2.1 02, Satz 1). Und nicht zuletzt wurde die Bedeutung der Windenergienutzung durch § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023 (EEG) deutlich gestärkt. § 2 EEG legt gesetzlich folgendes fest: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>	<p>Wie bereits ausgeführt wurde gilt Gleiches auch für den Leitungsbau. Auch der Trassenkorridor der Bestandsleitung ist zu sichern. Ersatzneubauten in diesem Trassenkorridor müssen zur Vermeidung einer Inanspruchnahme neuer Räume ermöglicht werden. Am Bau der geplanten Höchstspannungsleitung besteht ebenfalls ein überragendes öffentliches Interesse. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll auch der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsleitungen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden (§ 43 Abs. 3a Satz 2 EnWG n.F.).</p>
10	<p>Wie die oben aufgeführten Punkte verdeutlichen, steht die Umsetzung der Trassenvariante Lehrte Süd den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung (vgl. RROP Region Hannover, LROP-VO Niedersachsen) sowie den gesetzlichen Vorgaben des Bundes durch das EEG entgegen. Somit ist die Planung/Umsetzung der Trassenvariante Lehrte Süd zu verwerfen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin kann sich dieser Sichtweise nicht anschließen. Sie ist im Gegenteil der Auffassung, dass die aktuelle Planung des Windvorranggebiets erhebliche rechtliche Bedenken aufwirft und so geändert werden muss, dass ein Ersatzneubau in dem Bestandskorridor möglich bleibt.</p>

T066 - Bundesnetzagentur, Referat 226

T066.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>vielen Dank für Ihre Anfrage vom 23.08.2023, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

2	<p>Der Raum, der durch die Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 59 in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll, kommt für eine Realisierung der folgenden BBPIG-Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in Betracht:</p> <p>? BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel Großgartach ? BBPIG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster Bergrheinfeld/West ? BBPIG-Vorhaben Nr. 88, Höchstspannungsleitung Landesbergen Grohnde Vörden Würgassen Sandershausen Ost Bergshausen Borken</p> <p>BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel Großgartach BBPIG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster Bergrheinfeld/West</p> <p>Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3 und 4, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit E gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren.</p> <p>Die Bundesnetzagentur traf für die vorliegend relevanten Abschnitte B Scheeßel Bad Gandersheim/Seesen der Vorhaben Nrn. 3 und 4 am 26.03.2021 jeweils die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf jeweils eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Die TenneT TSO GmbH reichte am 15.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel Grenze Heidekreis/Region Hannover (Abschnitte B1), als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4, bei der Bundesnetzagentur ein, die jeweils den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthalten. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenzen auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in jeweils einem schriftlichen Verfahren bis zum 11.06.2021 durch.</p> <p>Auf der Grundlage der Anträge der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der schriftlichen Beteiligungsverfahren legte die Bundesnetzagentur am 03.08.2021 jeweils einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen wurden am 31.08.2023 von der TenneT TSO GmbH eingereicht. Die Vorhabenträgerin verlangte die Anwendung des § 43m Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Bundesnetzagentur führt derzeit bis zum 22.12.2023 das Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG durch. Ich weise darauf hin, dass somit für die von dem Plan für die Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG, Abschnitte B1 betroffenen Flächen eine Veränderungssperre nach § 44a EnWG eingetreten ist. Zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen die verbindlich festgelegten Trassenkorridore sowie die darin beantragten Trassen für die Abschnitte B1 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 unter anderem in dem Raum, der durch das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll. Die Trassenkorridore queren dabei im Bereich der Ortslage von Mandelsloh (Stadt Neustadt am Rübenberge) sowohl den nördlich als auch den südlich der Ortslage von Mandelsloh verlaufenden Trassenkorridor für das BBPIG-Vorhaben Nr. 59 in Ihrer Zuständigkeit.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diesen zur Kenntnis. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens des Suedlink Abschnitt B1 zu prüfenden Trassenverläufe sowie die räumlichen Überlagerung der beiden Projekte sind der Vorhabenträgerin bekannt. Sie werden im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigt.</p> <p>Die beiden potenziellen Kreuzungen des Projekts 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen - Mehrum/Nord mit dem Abschnitt B1 des SuedLink wurden bereits im Zuge der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens untersucht. Die Möglichkeit zur Herstellung einer Konformität mit dem Projekt kann durch die Optimierung der Maststandorte während der Feinplanung realisiert werden (vgl. Band B "Raumverträglichkeitsstudie" S. 272f).</p> <p>Eine rechtzeitige Abstimmung der Projekte SuedLink und 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen - Mehrum/Nord wird zugesichert.</p>
---	---	--

3	<p>BBPIG-Vorhaben Nr. 88, Höchstspannungsleitung Landesbergen Grohnde Vörden Würgassen Sandershausen Ost Bergshausen Borken</p> <p>Das BBPIG-Vorhaben Nr. 88 soll dazu dienen, die Übertragungskapazität zwischen Niedersachsen und Hessen zu erhöhen. Durch Umbeseilung soll die Verbindung von Landesbergen über Grohnde, Vörden, Würgassen, Sandershausen Ost und Bergshausen nach Borken ertüchtigt werden. Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor. Nach derzeitigem Verfahrensstand kommt es zu einer räumlichen Überlagerung des Vorhabens Nr. 88 in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch das Vorhaben Nr. 59 in Ihrer Zuständigkeit an dem Punkt Landesbergen. Von dort aus verläuft die im Rahmen des Vorhabens Nr. 88 zu ertüchtigen beabsichtigte Stromleitung über Grohnde, Vörden, Würgassen, Sandershausen Ost und Bergshausen nach Borken.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung im Rahmen des dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.</p>
4	<p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich, dennoch möchte ich darum bitten, die Vorhaben Nrn. 3, 4 und 88 in dem von Ihnen geführten Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird diese im Rahmen des Verfahrens berücksichtigen. Eine Konformität mit den genannten Vorhaben Nr. 3, 4 und 88 kann nach aktuellem Planungsstand hergestellt werden.</p>
5	<p>Mit Blick auf die Situation der Vorhaben Nrn. 59 und 88 am Umspannwerk Landesbergen gehe ich davon aus, dass durch eine frühzeitige Abstimmung im Hause der Vorhabenträgerin Konflikte vermieden werden können.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin wird sich im Zuge der Planung rechtzeitig mit den zuständigen Stellen im eigenen Hause in Verbindung setzen, um eine Vermeidung von potenziellen Konflikten zu gewährleisten.</p>
6	<p>Bezüglich der Vorhaben Nrn. 3 und 4 gehe ich ebenfalls davon aus, dass die Vorhabenträgerin sämtlicher Vorhaben, TenneT TSO GmbH, die Projekte intern frühzeitig abstimmt. Aufgrund der technisch unterschiedlichen Ausführungen der gegenständlichen Vorhaben als Freileitung und als Erdkabel sind Konflikte ohnehin als weniger wahrscheinlich einzustufen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin wird sich im Zuge der Planung rechtzeitig mit den zuständigen Stellen im eigenen Hause in Verbindung setzen, um eine Vermeidung von potenziellen Konflikten zu gewährleisten. Nach aktuellem Planungsstand kann eine Konformität zwischen den beiden Projekten durch optimierte Maststandorte erreicht werden.</p>
7	<p>Dennoch weise ich darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s.o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit befindet sich auf den vom Plan (Planfeststellungsverfahren für die Abschnitte B1 der Nrn. 3 und 4) betroffenen Flächen und ist ggf. geeignet, die geplanten Baumaßnahmen erheblich zu erschweren. Die Veränderungssperre (in den Planfeststellungsverfahren für die Abschnitte B1 der Nrn. 3 und 4) steht also der Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit ggf. entgegen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird diese im Rahmen des weiteren Planungsverlaufs berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin wird sich im Zuge der Planung rechtzeitig mit den zuständigen Stellen im eigenen Hause in Verbindung setzen, um eine Vermeidung von potenziellen Konflikten zu gewährleisten.</p>
8	<p>Alle hier gegenständlichen Vorhaben befinden sich in der Vorhabenträgerschaft der TenneT TSO GmbH. Ich rege dennoch an sicherzustellen, dass die Vorhaben im Hause der Vorhabenträgerin aufeinander abgestimmt werden. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Abschnitten B1 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 (www.netzausbau.de/vorhaben3b1 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4b1) sowie auch die oben genannten Bundesfachplanungsentscheidungen (www.netzausbau.de/vorhaben3b bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4b) abrufbar sind, bzw. die Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 88 abrufbar sein werden (www.netzausbau.de/vorhaben88).</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diesen zur Kenntnis</p>

T067 - Deutsche Telekom GmbH

T067.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im angegebenen Bereich sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) gem. § 3 Abs. 64 TKG vorhanden (siehe Pläne). Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung des Vorhabens berücksichtigen.</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesagt.</p>

T068 - Avacon Netz GmbH

T068.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren. Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 22-000844 / LR-ID 0455116-AVA vom 4. März 2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird die Hinweise im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigen. Eine Beteiligung am nachfolgenden Verfahren wird zugesagt.</p>

T069 - Wintershall Dea Deutschland GmbH

T069.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Der Einwender hat keine Einwände zu dem Vorhaben und möchte weiterhin an dem Verfahren beteiligt werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und sagt eine weitere Beteiligung am Verfahren zu.

T070 - GASCADE Gastransport GmbH

T070.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme.</p>
2	<p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Die erforderlichen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs sind uns ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p>	<p>Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werden die in das Verfahren eingereichten Korridore durch das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser lediglich auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit geprüft. Eine Detaillierung des zukünftigen Trassenverlaufs und damit einhergehend die Planung der notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen wird erst im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei werden bestehende Bestandsanlagen und -leitungen sowie die Schutzbereiche und Mindestabstände berücksichtigt. Eine Durchführung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Schutzbereiche der neuen Leitungen ist nach aktuellem Stand der Planungen nicht vorgesehen.</p>

T074 - Enercity Netz GmbH

T074.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Im Abschnitt Elze-UW Lehrte ist die enercity Netz 220-kV-Bestandstrasse Lahe-Mehrum im Bereich des Vorzugstrassenraumes betroffen (siehe Tabelle 58 und Abbildung 82 Band B RVS). Sie verläuft im Bereich Klein Kolshorn in Ost-West-Richtung. Bei der weiteren Planung ist ein Schutzstreifen mit 25 m beidseitig der Trassenachse einzuhalten. Eine Kreuzung ist entsprechend der aktuellen technischen Regeln und Normen zu planen. Alle Planungen im näheren Umfeld der Leitung sind vorab mit uns abzusprechen und eine Zuwegung ist weiterhin zu gewährleisten. Diese Trasse wird von enercity Netz weiterhin dauerhaft benötigt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin gewährleistet die Einhaltung der gültigen technischen Regeln und Normen Planungen im näheren Umfeld der Bestandsleitung von enercity Netz werden im Vorfeld mit enercity Netz besprochen.</p>
2	<p>Im Abschnitt UW Lehrte-UW Mehrum betreffen beide von TenneT aufgezeigte Trassenvarianten mehrfach die enercity Netz Bestandstrassen Lahe Mehrum bzw. Höver Mehrum (220KkV-Freileitungen, beide dauerhaft benötigt). Diese sind in der Anlage RVS_Anlage_5_Blatt_4 dargestellt. Auch hier ist wie unter a) beschrieben zu verfahren.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.</p>
3	<p>In der Anlage RVS_Anlage_5_Blatt_4 ist die enercity Netz Bestandstrasse Höver Mehrum [gelb] falsch gekennzeichnet. Es handelt sich um eine Trasse der Spannungsebene 220-kV (hier fälschlicherweise mit 110-KV angegeben).</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Trasse "Höver-Mehrum" ist in der Anlagenkarte fehlerhaft gekennzeichnet. Für den Verlauf des Trassenkorridors im aktuellen Raumordnungsverfahren hat dies keine Auswirkungen. Bei der Entwicklung eines konkreten Trassenverlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden technische Anforderung in Bezug zur genannten 220-kV-Freileitung (Höver-Mehrum) berücksichtigt.</p>
4	<p>Um die zukünftige Versorgungssicherheit des Bestandsumspannwerks Lahe der enercity Netz (unter Punkt 2.1 im Band A beschrieben) gewährleisten zu können, ist eine Netzverstärkung erforderlich. Dazu ist in direkter Angrenzungen an den unter Band A, Abschnitt 2.2.1, Tabelle 4, Zeile 2 genannten Ersatzneubau der TenneT-eigenen Schaltanlage eine neue enercity Netzeigene 220-kV-Schaltanlage inkl. entsprechender Umspannung von 380-kV auf 220-KkV geplant. Für deren Anbindung an das Netz von enercity Netz wird eine zusätzliche 220-kV-Freileitung von dem neuen enercity Netz Umspannwerk Lehrte an die enercity netzeigene 220-kV-Bestandsleitungstrasse Lahe Mehrum nördlich der BAB A2 erforderlich werden. Hierfür sind aus Sicht von enercity Netz verschiedene Trassenverläufe denkbar, die derzeit geprüft werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin bittet um Beteiligung an dem weiteren Planungsverlauf zu den genannten Vorhaben der Enercity Netz GmbH.</p>

5	<p>Eine dieser Varianten betrifft direkt den Leitungskorridor der Vorzugsvariante der TenneT im Trassenabschnitt zwischen dem UW Lehrte und der bestehenden 220-kV-Trasse der enercity Netz. Der Umbau der TenneT Trasse soll hier in Form eines parallelen Ersatzneubaus in unmittelbarer Nähe zur Bestandstrasse ausgeführt und folgend die bestehende TenneT-eigene 220-kV-Trasse Landesbergen - Lehrte der Tennet zurückgebaut werden.</p> <p>Als eine mögliche Variante für die Verbindung des noch zu errichtenden enercity Netz UW Lehrte und der enercity Netz 220-kV-Bestandsfreileitung Lahe - Mehrum wäre in diesem Abschnitt eine Nachnutzung des entsprechenden Anteils der TenneT-Bestandstrasse Landesbergen Lehrte durch enercity Netz denkbar. Dies in gleicher Weise, wie eine partielle Übernahme der Leitung durch andere Verteilnetzbetreiber in Band B unter Punkt 4.1 für die obsolet werdende TenneT eigene 220-KV-Leitung zwischen Lehrte und Wahle in Betracht gezogen wird.</p> <p>Dadurch könnte die Inanspruchnahme zusätzlichen Trassenraums vermieden werden. Falls eine Übernahme des aktuellen Gestänges nicht möglich ist, könnte alternativ ein paralleler Leitungsneubau auf einem separaten Gestänge im angedachten Trassenkorridor erfolgen, was dem Wunsch der Leitungsbündelung gemäß dem RROP 2016 entsprechen würde. Dies würde jedoch eine Vergrößerung des erforderlichen Trassenraumes und somit einen größeren Eingriff in den Naturraum zur Folge haben.</p> <p>Unter Berücksichtigung der verschiedenen Trassenführungen nördlich des UW Lehrte erscheint uns im weiteren Verlauf Richtung Mehrum der südliche Verlauf um die Stadt Lehrte vorteilhaft, da hierdurch eine 380-kV-Trasse weniger im nördlichen Bereich des UW Lehrte verläuft.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und die Hinweise und nimmt diese zur Kenntnis. Zum aktuellen Planungsstand kann die Vorhabenträgerin noch keine Aussage zu einer etwaigen Nachnutzung der Bestandstrasse oder einer Übernahme des Gestänges der Bestandsleitung machen. Die Vorhabenträgerin stellt weitere Abstimmungsgespräche mit der enercity Netz nach Präzisierung des zukünftigen Trassenverlaufs in Aussicht.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass aufgrund der Einordnung des Belangs "Vorranggebiet Wald" als Ziel der Raumordnung ein Eingriff in den Naturraum "Ahlteiner Wald" zur Vergrößerung des Trassenraumes fraglich ist.</p> <p>Der Variantenkorridor "Lehrte Süd" ist von der Vorhabenträgerin als Vorzugsvariante in das Raumordnungsverfahren eingereicht worden. Der Vorschlag des Vorzugskorridors durch TenneT stellt jedoch nicht die Entscheidung über den endgültigen Korridor dar. Die Entscheidung über die finale Vorzugswürdigkeit der Varianten obliegt der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.</p>
---	---	--

T075 - enercity AG

T075.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Der aktuell geplante Vorzugskorridor bzw. auch der Alternativkorridor der 380 kV-Trasse hat mit verschiedenen unserer Windenergieprojekte ein Konfliktpotential, wie in den beiliegenden Übersichtsplänen zu entnehmen ist. (siehe Anhang Email)	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Bei der benannten Hochspannungsfreileitung handelt es sich um die Freileitung LH-10-2008, welche nach Inbetriebnahme des Ersatzneubauprojekts 380 kV Höchstspannungsfreileitung Landesbergen - Mehrum/Nord außer Betrieb genommen und zurückgebaut wird.
2	Der Verlauf der neuen Leitungstrasse sollte sich im Bereich der WSG-Zone II an der vorhandenen 220-kV-Leitung orientieren und nicht weiter ost- bzw. nordwärts verlagert werden. Bislang sind von dem Trassenneubau bzw. dem geplanten Korridor bei einem Verbleib auf der Westseite der BAB 7 vor allem die Transportleitungen in Richtung Hannover betroffen. Bei einer Verschiebung in nördlicher oder östlicher Richtung könnten zusätzlich auch die Rahwasserleitungen und weitere Anlagen betroffen sein.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie wird diesen bei der weiteren Planung berücksichtigen. Ein konkreter Trassenverlauf innerhalb der 1000m-breiten Korridore wird in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung aller relevanten Belange geplant werden.
3	Ein Verschwenken des Trassenverlaufs auf die Ostseite der BAB 7 im Bereich des Wasserwerkes Elze Berkhof bzw. auf Höhe der K109 ist nicht möglich. Hier befinden sich neben zahlreichen Förderbrunnen auch die zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung Hannovers erforderlichen Anlagen des WW Elze-Berkhof.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen. Dazu erbittet die Vorhabenträgerin die Übergabe von Daten zur Verortung der Förderbrunnen. Die Planung eines konkreten Trassenverlaufs innerhalb der 1000m-breiten Korridore wird in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung aller relevanten Belange erfolgen.
4	Wir weisen darauf hin, dass die Feststellung bezüglich der Wasserschutzgebietszone I an diversen Stellen im UVP-Bericht (u.a. Tabelle 34 und 35 sowie Seite 169, Seite 192) nicht korrekt ist. Förderbrunnen in Wasserschutzgebieten werden grundsätzlich von einer Zone I umschlossen. Es befinden sich, wie bereits zuvor in den Stellungnahmen dargestellt, im Untersuchungsraum in der Nähe des Wasserwerkes Elze-Berkhof zahlreiche Förderbrunnen: Ein Förderbrunnen westlich der BAB 7 und diverse Förderbrunnen östlich der BAB 7. Insofern ist eine Vermeidung einer Betroffenheit der Zone I nur bei sorgfältiger Abwägung des Trassenverlaufes der 380-kV Leitung zu erreichen und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Verlauf des Trassenkorridors im aktuellen Raumordnungsverfahren hat dies keine Auswirkungen. Bei der Entwicklung eines konkreten Trassenverlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden Anforderungen in Bezug zu der Schutzgebietsverordnung des Fuhrberger Feldes, den Praxisempfehlungen für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden - Handlungshilfe (Teil III) und den vorgeschriebenen Abständen zu Förderbrunnen, Wassergewinnungsanlagen und Wasserleitungen berücksichtigt.
5	Die Kartendarstellung der Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (z.B. UVP-Bericht Abb. 61 bis 63). Ist darüber hinaus nicht konsistent bzw. auch nicht deckungsgleich mit den Schutzgebietszonen des Wasserschutzgebietes Fuhrberger Feld.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die dargestellten Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung entstammen dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) der Region Hannover (2016) und dem RROP des Heidekreises (Entwurf 2015), während die Daten zu den Wasserschutzgebieten vom NLWKN stammen, der diese frei zum Download anbietet. Unterschiede bei der Abgrenzung der Gebiete ergeben sich aus den Datengrundlagen.

6	Bei der Festlegung des Restriktionsniveaus (u.a. Erläuterungsbericht Tab. 9 und 17) würden wir zum Schutz der Trinkwasserversorgung zudem aufgrund des deutlich abweichenden Schutzstatus der einzelnen Wasserschutzgebietszonen eine Differenzierung des Niveaus begrüßen und die Stufe hoch oder sehr hoch für die engeren Schutzzonen I und II empfehlen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Die Festlegung der Restriktionsniveaus war Bestandteil der Videokonferenz zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. In diesem Zuge gab es keine Forderung eine Anpassung der Restriktionsniveaus vorzunehmen. Der Untersuchungsrahmen wurde von der Raumordnungsbehörde mit dem Schreiben vom 29.06.2022 festgelegt. Eine Anpassung der Restriktionsniveaus hätte keine Auswirkungen auf das Ergebnis der UVP (Band C der Unterlagen), da die Schutzzonen entsprechend der in den jeweiligen Verordnungen festgelegten Regelungen bewertet wurden. Entsprechende Maßnahmen wurden vorgeschlagen und sind im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.
7	Bei einer neuen Trasse für die 380-kV-Leitung sollten keine zusätzlichen Masten in der Zone II bzw. in Brunnennähe errichtet werden, um Baumaßnahmen im unmittelbaren Zustrom auf die Brunnen zu vermeiden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.
8	Eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser muss bei Durchführung der Baumaßnahmen und beim Betrieb der Anlagen ausgeschlossen werden. Alle entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Regelwerke und die Schutzgebietsverordnung des Fuhrberger Feldes vom 01.02.1996 sind einzuhalten. In den Praxisempfehlungen für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden - Handlungshilfe (Teil III" gibt es unter Punkt 49.1 Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen (S. 115-117). Hier finden sich weitere Informationen und Hinweise, die beim Bau der neuen Leitung zu berücksichtigen sind.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.
9	Neben Brunnen, Wassergewinnungsanlagen und Wassefleitungen befinden sich im Planungsbereich auch einige Grundwassermessstellen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

T076 - Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

T076.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Der Einwender hat keine Einwände zu dem Vorhaben und möchte weiterhin an dem Verfahren beteiligt werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesagt.

T083 - Kreisverband für Wasserwirtschaft

T083.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Von dem geplanten Bauvorhaben sind mehrere Gewässer von uns der II und III Ordnung betroffen, deshalb bitten wir darum auch im weiteren Verfahren von Ihnen beteiligt zu werden.</p> <p>Folgendes ist jedoch anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none">- Für Schäden, die während des Betriebes der baulichen Anlagen im bzw. am Gewässer auftreten, haftet der Antragssteller- Er hat auf seine Kosten für eine unverzügliche Beseitigung Sorge zu tragen.- Wird die Unterhaltung durch die bauliche Anlage erschwert, behält sich der Verband vor, hierfür Mehrunterhaltungskosten zu berechnen bzw. einen Erschwernisbeitrag zu erheben.- Die Böschung und der Gewässerrandstreifen sind ggf. ordnungsgemäß wiederherzustellen.- Der Wasserabfluss ist stets zu gewährleisten.	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im Zuge der weitergehenden Planungen berücksichtigen.</p>

T096 - MBG-Leinepark e.V.

T096.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>In dem geplanten Trassenverlauf Lutter-Süd verlaufen beide Varianten in unmittelbarer Nähe unseres genehmigten Flugsektors. Der o. g. Trassenverlauf führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Flugbetriebes und der weiteren aktiven gemeinnützigen Tätigkeiten des Vereines im Hinblick auf unsere Jugend- und allgemeine Vereinsarbeit. Aus den veröffentlichten Unterlagen ist zur Zeit nicht ersichtlich welche der Trassenvarianten, Lutter Nord oder Lutter Süd, umgesetzt oder bevorzugt werden. Wie von uns bereits in der Stellungnahme zu dem ROV in 2022 mitgeteilt wurde, befindet sich das Grundstück des Modellflugplatzes im Eigentum der Modellbaugruppe Leinepark e.V. und der Verein verfügt für dieses Gelände über eine unbefristete amtliche Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle (Ausstellende Behörde: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr). Aus den vorgenannten Gründen erheben wir raumordnerische Belange gegen die Variante Lutter Süd.</p>	<p>Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist die Korridorvariante Lutter Süd im Vergleich zu der Variante Lutter Nord vorzugswürdig. Zwar schien zum Zeitpunkt der Antragskonferenz im März 2022 die Korridorvariante Lutter Nord vorzugswürdig, dies hat sich jedoch mit den fortschreitenden Planungen aufgrund tiefergehender Untersuchungsergebnisse geändert.</p> <p>Für die Korridorvariante Lutter Süd spricht aus Sicht der Vorhabenträgerin,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass der Ausbau bestehender Trassen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer, unbelasteter Räume hat, • dass der Bereich bereits durch die Bestandsleitung vorgeprägt ist, • dass die erforderliche Einbindung des Umspannwerks der Avacon bei Büren auf direktesten Wege möglich ist, • die geringere Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten, • die geringere Querungslänge eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung und • die insgesamt kürzere Trassenlänge. <p>Detaillierte Ausführungen sind in Band F der im Beteiligungsverfahren veröffentlichten Unterlagen enthalten ("Belangübergreifende Konfliktanalyse", Kap. 4.1.2).</p> <p>Die finale Entscheidung über die Vorzugswürdigkeit einer der beiden Varianten (Lutter Nord oder Lutter Süd) wird von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser als verfahrensführende Behörde getroffen und mit der sogenannten Landesplanerischen Feststellung, dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, bekanntgegeben. Nach Veröffentlichung der Landesplanerischen Feststellung erfolgt die Planung des genauen Trassenverlaufs innerhalb dieses Korridors. Dies schließt die genauen Maststandorte sowie deren Auswirkungen mit ein. Sollte es sich hierbei um den Korridor Lutter Süd handeln, sind im Umkreis des Modellflugplatzes auch das Vorranggebiet Windenergienutzung, die Standorte des Windparks Büren mit den zugehörigen Mindestabständen sowie die 400m-Abstandspuffer zur Wohnbebauung von Büren, Lutter und Bevensen zu berücksichtigen. Grundsätzlich schließen sich die Belange der Modelbaugruppe Leinepark e. V. und die des hier vorliegenden Ersatzneubauprojekts nicht aus. Die Hinweise zum Modellflugplatz wurden zur Kenntnis genommen und der Verein Modellbaugruppe Leinepark e.V. wird auch in den weiteren Planungsphasen beteiligt.</p>

T111 - Landvolk Niedersachsen, Landvolk Hannover e.V.

T111.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Wie schon zur Eröffnung des Planungsverfahrens vorgetragen (E-Mail vom 29.03.2022), kann der Ersatzbau nur als Freilandleitung, so wie jetzt auch geplant, erfolgen. Eine Erdverkabelung auch in Abschnitten wird von den betroffenen Grundeigentümern und dem Landvolk Hannover kategorisch abgelehnt.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Bei dem Ersatzneubauprojekt 380-kV-Leitung Landesbergen - Mehrum/Nord handelt es sich um das Vorhaben Nr. 59 aus dem Bundesbedarfsplan, das nach aktueller Gesetzeslage als reines Freileitungsprojekt zu realisieren ist, d.h. es besteht keine gesetzliche Legitimation für eine Planung und Ausführung mit Teilerdverkabelung.
2	Durch die Überspannung von Waldflächen und die damit verbundene Schneisenbildung und Aufwuchsbeschränkungen der Gehölze entstehen erhebliche wirtschaftliche Schäden sowie ein weiterer Flächenverlust durch Kompensationsmaßnahmen. Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen sind bei der Planung und Bau auf das Notwendigste zu beschränken.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird diese im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen. Im Zuge der Erfüllung des sich aus dem Bundesbedarfsplan Nr. 59 ergebenden gesetzlichen Auftrags, hat die Vorhabenträgerin zahlreiche Vorgaben zu beachten. Insbesondere die geltenden Planungsgrundsätze und die naturschutzfachliche Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) schreiben vor, dass die Inanspruchnahme von Flächen grundsätzlich auf ein unbedingt erforderliches Maß zu beschränken ist und damit im Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden oder zu minimieren sind.
3	Im Weiteren schließen wir uns der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Hannover vom 26.10.2023 an.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.

T117 - Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

T117.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	die von Ihnen an uns gesandten Planunterlagen zum genannten Vorhaben wurden in unserem Hause geprüft. Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme.
2	Die Beeinträchtigungen der Verkehrsinfrastruktur, die in Verbindung mit den Baustelleneinrichtungen bei der Verlegung der Leitungen stehen, sind so weit wie möglich zu vermeiden. Die Erreichbarkeit von Kunden und Betriebsstandorten darf nicht unangemessen gestört werden und genießt aus unserer Sicht höchste Priorität. Den Vorhabenträger bitten wir, aussagekräftige Benachrichtigungen zu den geplanten Baustellen und verkehrlichen Umleitungen über die örtliche Presse frühzeitig herauszugeben. Dann können sich Handwerksbetriebe auf eventuelle Umfahrungen der Baustellen einstellen. Für Fragen von betroffenen Betriebsinhabern empfiehlt sich die Nennung einer Baustellenauskunft oder Kontaktperson, die auch auf den Baustellentafeln zu vermerken wäre. Informationsveranstaltungen könnten vor und während der langwierigen Bauarbeiten über das Vorhaben und die bauliche Zeitplanung aufklären, damit die Betroffenen stetig einen aktuellen Planungsstand erhalten.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt sie zur Kenntnis. Sie wird diese im Verlauf der weiteren Planung, im Zuge bauvorbereitender Maßnahmen sowie in der Bauphase berücksichtigen.

T121 - Industrie- und Handelskammer Braunschweig

T121.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Das o.g. Vorhaben wird seitens der IHK Braunschweig befürwortet, da ein leistungsfähiges Stromnetz ein wichtiger Standortfaktor für die Wirtschaft in Deutschland und in unserer Region ist. Ein Stromnetz mit ausreichenden Übertragungskapazitäten ist Voraussetzung</p> <ul style="list-style-type: none">- für einen freien Handel mit Strom in Deutschland und innerhalb der Europäischen Union sowie einen effizienten Einsatz von Erzeugungskapazitäten,- für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an ertragreichen Standorten zu wettbewerbsfähigen Erzeugungspreisen,- für die Überwindung der zunehmenden räumlichen Trennung von Stromerzeugung und -verbrauch, etwa durch die Abschaltung von Großkraftwerken im Süden und dem Ausbau der Windenergie im Norden sowie- für den regionalen Ausgleich des stark schwankenden Stromangebots aus der Einspeisung aus erneuerbaren Energiequellen, vor allem aus Wind und Sonne. <p>Obwohl der Netzausbau für das Gelingen der Energiewende von grundlegender Bedeutung ist, ist er in den letzten Jahren merklich in Verzug geraten. Weitere Verzögerungen hätten zur Folge, dass die Zahl der Eingriffe und die Kosten zur Netzstabilisierung weiter steigen und die Sicherheit und Qualität der Versorgung sinken würden. Aus diesem Grunde tritt die IHK-Organisation für einen schnellstmöglichen Ausbau des Stromnetzes ein. Auch das hier in Rede stehende Vorhaben ist daher aus wirtschaftlicher Sicht sehr zu begrüßen.</p>	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.

T125 - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

T125.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Der Einwender hat keine Einwände zu dem Vorhaben und möchte weiterhin an dem Verfahren beteiligt werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesagt.

T128 - Fernstraßen-Bundesamt

T128.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Durch das Plangebiet in dem betroffenen Bereich verlaufen derzeit die Bundesautobahnen (BAB) A2, A 7, A 37 und A 352. Das Fernstraßen- Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Zu unserer Stellungnahme beteiligen wir intern zu den anbaurechtlichen Belangen unser Referat S 2 bezüglich Straßenplanungen und die Autobahn GmbH des Bundes. Unsere Stellungnahme erhalten Sie daher wie folgt und wir bitten um Aufnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p> <p>Die Bundesautobahn (BAB) verlaufen derzeit wie oben ausgeführt durch das Plangebiet. Die geplante Neuaufstellung des ROV hat an sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die von uns zu vertretenden anbaurechtlichen Belangen des § 9 FStrG. Allerdings sind diese in weiteren (Bauleit-)Planungen und bei Bauvorhaben generell zu berücksichtigen. Es sollte daher auch hier die Aufnahme eines Hinweises auf die anbaurechtlichen Belange des § 9 FStrG wie folgt, geprüft werden.</p> <p>- Längs der Bundesautobahnen (BAB) dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden nach § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Aus der Prüfung der Unterlagen zum e.g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein könnten und Konflikte nicht auszuschließen sind.</p> <p>Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil und die kartographische Darstellung (Siehe Anlage "Prüfungstabellen"). Wir weisen daher im Allgemeinen darauf hin, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbaivorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) finden Sie unter folgendem Link:</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/fstrausbaug/anlage.html https://www.gesetze-im-internet.de/invkg/BJNR179510020.html</p> <p>Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weitergehenden Planungen berücksichtigen.</p>

übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis. In diesem Zusammenhang weisen außerdem darauf hin, dass u.a. aufgrund des geltenden öffentlichen Nachbarrechtes und insbesondere auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine separate Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes im Verfahren zu erfolgen hat, da diese mit den Aufgaben des Straßenbaulastträgers betraut ist.

T131 - Jägerschaft-Neustadt

T131.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Im Bereich des geplanten Leitungsverlaufs Lutter-Süd konnte in diesem Jahr im Revier Amedorf wieder ein Bruterfolg des Wachtelkönigs mit mindestens 6 Jungvögeln bestätigt werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen in den weitergehenden Planungen berücksichtigen. Die zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens (ROV) durchgeführten Brutvogelkartierungen ergaben keine Brutnachweise des Wachtelkönigs im Korridor Lutter Süd (vgl. Band E - Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, S. 78). Da aufgrund der Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen vorzunehmen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden weitere Kartierungen zur Untersuchung potenziell geeigneter Lebensräume des Wachtelkönigs durchgeführt. Hinweise zu Brutvorkommen nimmt die Vorhabenträgerin gerne vorab entgegen.
2	Ausserdem kann der Pirol in jedem Jahr wieder als Brutvogel in den Wäldern zwischen Amedorf, Lutter und Büren bestätigt werden, insbesondere an der Pungemühle und Hinter der Landwehr/Am Gaseberg in Amedorf. Der Pirol ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) Bundesnaturschutzgesetz eine in Deutschland besonders geschützte Art, welche in Niedersachsen als gefährdet eingestuft wird.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigen. Hinweise zu Brutvorkommen nimmt die Vorhabenträgerin gerne vorab entgegen.
3	Weiterhin ist im Welzer Moor bzw. Amedorfer Moor entlang der L191 zwischen Welze und Amedorf seit mehreren Jahren ein Kranichpaar als Brutpaar vorhanden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen. Hinweise zu Brutvorkommen nimmt die Vorhabenträgerin gerne vorab entgegen.
4	Der Uhu ist auch regelmäßig im Bereich des Amedorfer Moores, der alten "Ziegelei" und dem Franzseebad in Amedorf zu hören und zu sehen, wobei der Brutplatz in der Nähe liegen muss.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen. Hinweise zu Brutvorkommen nimmt die Vorhabenträgerin gerne vorab entgegen.
5	Der Rotmilan brütet in der Regel in der Marsch in Amedorf in dem kleinen Waldstück "Hoher Berg" (Ziegelei).	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird ihn im Zuge der weitergehenden Planungen berücksichtigen. Hinweise zu Brutvorkommen nimmt die Vorhabenträgerin gerne vorab entgegen.
6	Der Baumfalke kommt ebenfalls am Hohen Berg (Ziegelei) in Amedorf vor.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Zuge der weitergehenden Planungen berücksichtigen.
7	Der Mäusebussard brütet regelmäßig am Gaseberg in Amedorf.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen. Hinweise zu Brutvorkommen nimmt die Vorhabenträgerin gerne vorab entgegen.
8	Turmfalken brüten am Weg "Zur Pungemühle".	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen. Hinweise zu Brutvorkommen nimmt die Vorhabenträgerin gerne vorab entgegen.
9	In den Jahren 2022 und 2023 konnte neben Rebhühnern, Feldlerchen auch wieder ein Bruterfolg des Kiebitz in der Amedorfer Marsch bestätigt werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigen.
10	In den Waldgebieten zwischen Amedorf und Lutter sind auch alle Arten von einheimischen Bilchen (Gartenschläfer, Siebenschläfer, Haselmaus) vorhanden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigen.

11	Selbst Fischotter ziehen zeitweise aus der Leine den Seegraben in Mandelsloh über den Franzsee in Amedorf bis zu den Fischteichen am Amedorfer Moor hoch, wie ein Totfund (Verkehrsofper) in 2015 bestätigt hat.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen.
12	In Amedorf an den Reviergrenzen zu Lutter und Welze liegt ein wertvolles Hochmoor, wo auch vielen Spechtarten und u.a. der Schwarzspecht, sowie diverse Eulenarten, u.a. Uhu, Waldohreule, Schleiereule, Waldkauz, und diverse Fledermausarten vorkommen. Dort wächst und blüht teilweise noch das Wollgras mit entsprechender Begleitvegetation. Dort kommen in drei Feuchtbiotopen auch Lurche, u.a. Feuersalamander, Bergmolch oder Teichmolch, vor.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen.
13	Entlang des Seegrabens, insbesondere vom Franzsee in Amedorf bis zu den Fischteichen im Amedorfer Moor, kommen viele seltene Reptilien (u.a. Blindschleiche, Ringelnatter, Schlingnatter und Kreuzotter) sowie Amphibien (u.a. Teichfrosch, Grasfrosch, Moorfrosch, Kröten, Zauneidechsen, Waldeidechsen, Teichmolch, Bergmolch, Feuersalamander, etc.) vor.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen.
14	Weiterhin sind in Amedorf an verschiedenen Stellen wertvolle kleine Feuchtbiotope (u. a. an der Pungemühle, "Hinter der Landwehr", im Amedorfer Moor und in der Amedorfer Marsch) vorhanden, wo bei einigen das Wasser durch eine oberflächennahe Tonschicht (ca. 2m) gehalten wird. Sollte diese Tonschicht zerstört oder durchdrungen werden, dann werden damit auch die Feuchtbiotope zerstört. Für die Verlegung der Südlink-Leitung wird diese Tonschicht im weiteren Umfeld des Feuchtbiotops "Hinter der Landwehr" aufwendig unterbohrt. Genau an dem Feuchtbiotop "Hinter der Landwehr" im Kreuzungsbereich von Südlink-Trasse und der geplanten Leitungstrasse Lutter-Süd sind sogar Bekassinen bestätigt worden. In diesem Umfeld kommen auch seltene Reptilien (u.a. Blindschleiche, Ringelnatter, Kreuzotter, Schlingnatter) und Amphibien (u.a. Moorfrosch, Grasfrosch, Zauneidechsen, Waldeidechse, Feuersalamander, Bergmolch u. Teichmolch) vor sowie der o.g. Wachtelkönig oder der Pirol. Es gibt in Amedorf zwei besonders nach §30 BNatSchG geschützte Biotope im Bereich des geplanten Trassenverlaufs der Lutter-Süd Leitung. Einmal den sogenannten Gaseberg mit einer wertvollen Magerrasenfläche und dann einen Erlenbruchwald, welcher im Frühjahr regelmäßig unter Wasser steht, mit angrenzendem Feuchtgrünland.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen. Art und Umfang der Betroffenheit der genannten Feuchtbiotope und faunistischen Artengruppen unterscheiden sich jedoch bei einem Freileitungsprojekt, wie dem 380kV-Ersatzneubauprojekt Landesbergen - Mehrum/Nord, gegenüber einem Erdkabelprojekt, wie dem SuedLink.

15	<p>In Amedorf ist im Zuge der Südlink-Planung eine umfangreiche Kartierung von besonders geschützten Tieren vorgenommen worden. Diese Ergebnisse sollten auch hier - im Kreuzungsbereich zu der geplanten Leitungstrasse Lutter-Süd - bei der weiteren Planung herangezogen werden, s. Anmerkungen oben und u.a. Anlagen. Ist das bereits erfolgt? Wenn ja, welche Angaben und Ergebnisse aus der Südlink-Planung haben Sie berücksichtigt?</p>	<p>Ein Raumordnungsverfahren hat den (ROV) hat den Zweck, die raumbedeutsamen Auswirkungen einer Maßnahme bzw. einer Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Im Zuge der Betrachtung der Umweltbelange sind auch artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu untersuchen. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nur alle Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung von Relevanz. Daher werden in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Band E der ROV-Unterlagen) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V m Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Zusätzlich wurden alle Arten berücksichtigt, für die darüber hinaus ein Vorkommen im Naturraum und aufgrund ihrer Verbreitung sowie der Lebensraumausstattung angenommen werden kann. Diese ergibt sich aus den erhobenen Daten der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (vgl. Band C – UVP-Bericht) und dem Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen (KRÜGER et al. 2014) sowie Verbreitungskarten. Da insbesondere bei Vögeln eine Sensibilität gegenüber Freileitungen bekannt ist (vgl. BERNOTAT et al. 2018, BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), wurde die Artengruppe auf ausgewählten Probeflächen entlang der Trassenkorridore kartiert. Die verwendeten Datengrundlagen sind in Band E der ROV-Unterlagen auf S. 9 f. aufgeführt. Bei der geplanten Leitung "SuedLink" handelt es sich um ein reines Erdkabelvorhaben mit anderen möglichen Wirkfaktoren auf bestimmte Artengruppen. Dies ist bei Kartierungen bzw. bei der Hinzuziehung vorhandener Kartierungen zu berücksichtigen.</p>
16	<p>Die Waldflächen zwischen Amedorf, Lutter, Welze und Büren sind größtenteils bereits in einen wertvollen Mischwald umgewandelt worden, welcher nicht zerstört oder beeinträchtigt werden sollte, da der Anteil an Wald in Amedorf, Welze und Lutter bereits jetzt nicht besonders hoch ist und eine weitere Reduzierung von Wald eine besonders große Beeinträchtigung darstellt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Die Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Waldbestände wurde bereits im Rahmen der bisherigen Planung beachtet und wird ebenso im weiteren Planungsverlauf Berücksichtigung finden. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt im Rahmen der detaillierten Planung den Trassenverlauf in einer Form zu entwickeln, in der alle relevanten Belange größtmögliche Berücksichtigung finden und eine möglichst geringe Beeinträchtigung erfahren.</p>
17	<p>Im Leitungsverlauf Lutter-Süd gibt es in Amedorf weiterhin zwei von mir persönlich angelegte Walnussplantagen sowie zwei Streuobstwiesen, welche beide bislang nicht berücksichtigt worden sind.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese mit dem Hinweis zur Kenntnis, dass im Raumordnungsverfahren (ROV) raumbedeutsame Auswirkungen einer Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen sind. Ein Detaillierungsgrad, der die Betrachtung einzelner Walnussplantagen, Streuobstwiesen etc. beinhaltet, ist erst im nachgelagerten Verfahren, dem Planfeststellungsverfahren, erreicht. Dementsprechend werden wir Ihren Hinweis im Zuge der Vorbereitungen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.</p>
18	<p>Die vorhandene 220kV-Leitung wird bereits jetzt "illegal" und über die eigentliche Genehmigung hinaus mit einer zusätzlichen 110kV-Leitung betrieben, was absolut inakzeptabel erscheint. Dies sollte von Seiten der Genehmigungsbehörden einmal gründlich geprüft und überdacht werden, da die vertragliche Genehmigung und entsprechende Entschädigung der Grundeigentümer seinerzeit lediglich für eine 220kV-Leitung erfolgt ist. Leider reagiert der Betreiber Tennet nicht auf entsprechende Hinweise mit einer Stellungnahme, s. Anlage 220kV Leitung Lehrte-Landesbergen (LH-10-2008). Für eine Weiterleitung dieser Angelegenheit an die Zuständige Genehmigungsbehörde wäre ich Ihnen dankbar</p>	<p>In der Zuständigkeit der Vorhabenträgerin TenneT TSO liegt ausschließlich die 220 kV-Höchstspannungsleitung LH-10-2008. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass Fragen zur 110 kV-Hochspannungsleitung an die zuständige Betreiberin, die Avacon AG, zu richten sind.</p>

T133 - UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Niederlassung Hannover

T133.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Windenergie und Netzausbau kann im Einvernehmen stattfinden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme.
2	Die UKA-Gruppe plant, baut, betreut und betreibt Wind- und Solarparks und die dazugehörige Infrastruktur seit 1999. Seit Ende 2019 projiziert UKA ein Windenergieprojekt bei Groß Kolshorn mit bis zu 5 Windkraftanlagen. Ein Großteil der EigentümerInnen haben bereits privatrechtliche Verträge mit uns abgeschlossen. Wir bitten um rechtmäßige Berücksichtigung unserer Interessen. Als geplantes Infrastrukturvorhaben verläuft der Vorzugskorridor des Leitungsbauprojekts P228 Landesbergen-Mehrum/Nord durch Bereiche im westlichen Teil der Potenzialfläche für Windenergie aus der aktuellen Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover Ahrbeck-Heeßel, wodurch auf den ersten Blick eine konkurrierende Nutzung auf der Fläche entsteht (siehe Übersichtsplan im Anhang).	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Potenzialfläche "Ahrbeck-Heeßel" ist im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) der Region Hannover (3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 von 2023) weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Demgegenüber besteht für das Ersatzneubauprojekt 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord ein bundesgesetzlicher Auftrag zur Umsetzung dieses Vorhabens (Vorhaben Nr. 59 im Bundesbedarfsplan, d.h. in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz gelistetes Vorhaben; NEP 2035 - P228).</p> <p>Aus Sicht der Vorhabenträgerin schließen sich der Netzausbau und der Ausbau von Anlagen Erneuerbarer Energien jedoch nicht aus und beides sollte - mit Blick auf die Energiewende und der angestrebten Klimaneutralität - gemeinsam verfolgt werden, zumal der zunehmende Anteil und die Volatilität der Erneuerbarer Energien im Rahmen der Stromerzeugung eine Anpassung der Netzinfrastruktur auf allen Spannungsebenen erfordern.</p> <p>Soweit möglich, werden notwendige Abstände zu geplanten Windenergieanlagen eingehalten. Im westlichen Bereich des Trassenkorridors wird die Planung für einen Ersatzneubau allerdings durch weitere Restriktionen (insbesondere durch historisch alte Waldstandorte) eingeschränkt. Daher sind enge Abstimmungen unerlässlich, um möglichst beide Planungen (Stromnetz- und Windenergieausbau) realisieren zu können.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass die Vorhabenträgerin bereits am 12. Mai 2023 eine Stellungnahme zu dem o. g. Windparkprojekt eingereicht hat. In dieser Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin zur Realisierung des Projekts eine linienhafte unbebaute Planungszone mit einer Breite von mindestens 100 m zu den Außengrenzen der Schutzbereiche benötigt, welche sich an der Ausrichtung des, gemäß der eingereichten Planungsunterlagen, alternativlosen Vorzugskorridors orientiert. Dieser Korridor ist östlich der sich im Planungsgebiet befindenden Gewässer zu gewährleisten. Hintergrund ist die bereits stark eingeschränkte Planbarkeit innerhalb des bezeichneten Gebietes aufgrund der Vielzahl an zu berücksichtigenden raumordnerischen und umweltfachlichen Belange.</p>
3	Bereits am 22. Februar 2023 fand aus diesem Grund ein konstruktiver Austausch zwischen TenneT und UKA statt, um die jeweiligen Planungen einander vorzustellen und Wege zu finden, beide Energieprojekte simultan umzusetzen. Um dies zu ermöglichen spricht UKA sich auch weiterhin dafür aus, Ihre Planung innerhalb des Korridors möglichst weit Richtung Westen zu verlagern, damit genügend Sicherheitsabstand zwischen den Leitungen und der Potenzialfläche eingehalten werden kann. Wir bitten Sie, das potenzielle Windeignungsgebiet weiterhin in Ihrer Planung zu berücksichtigen, um die Potenziale beider Projekte gänzlich auszuschöpfen.	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und ist weiterhin bestrebt beide Planungen eng aufeinander abzustimmen, damit beide Vorhaben in dem angesprochenen Bereich realisiert werden können.</p> <p>Im westlichen Areal des Trassenkorridors wird die Planung für einen Ersatzneubau allerdings durch andere, bereits bestehende, Restriktionen eingeschränkt. Dazu gehören unter anderem der von einer Leitungsführung einzuhaltende Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich von 400 m zu der Ortschaft Kolshorn sowie historisch alte Waldstandorte.</p> <p>Soweit möglich, werden notwendige Abstände zu den geplanten Windenergieanlagen eingehalten. Kann dies durch die Vorhabenträgerin nicht ohne Weiteres gewährleistet werden, sind enge Abstimmungen unerlässlich, um möglichst beide Planungen (Stromnetz- und Windenergieausbau) realisieren zu können.</p> <p>Inwieweit sich hier verschiedene raumordnerische Belange vereinbaren lassen, wird jedoch die Raumordnungsbehörde, das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, abschließend beurteilen.</p>

4	<p>Im Folgenden möchten wir unsere Argumente für eine an unser Vorhaben angepasste Nutzung des Trassenkorridors vertiefen.</p> <p>Der Windenergieausbau liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Der im Erneuerbare-Energien-Gesetz angestrebte Ausbau in Höhe von 115 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030 ist der nächste Meilenstein auf dem langen Weg zum nachhaltigen Wirtschaften bei gleichzeitigem Erreichen der Pariser Klimaziele und der Umsetzung der Deutschen Wasserstoffstrategie. Dafür muss überall dort, wo eine raumverträgliche Realisierung von Windenergieanlagen denkbar ist, dieser Ausbau auch ermöglicht werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und weist darauf hin, dass es sich sowohl bei Projekten des Netzausbaus als auch bei Projekten des Ausbaus Erneuerbarer Energien um privilegierte Vorhaben handelt. Für das Ersatzneubauprojekt 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord besteht jedoch ein bundesgesetzlicher Auftrag zur Umsetzung dieses Vorhabens (Vorhaben Nr. 59 im Bundesbedarfsplan, d.h. in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz gelistetes Vorhaben).</p> <p>Insbesondere der zunehmende Anteil an Erneuerbaren Energien im Rahmen der Stromerzeugung und deren Volatilität erfordern eine Anpassung der Netzinfrastruktur auf allen Spannungsebenen, um weiterhin die Stabilität der Strominfrastruktur in Deutschland gewährleisten zu können. Soweit möglich, werden notwendige Abstände zu geplanten Windenergieanlagen eingehalten. Kann dies durch die Vorhabenträgerin nicht ohne Weiteres gewährleistet werden, sind anhaltend enge Abstimmungen unerlässlich, um möglichst beide Planungen (Stromnetz- und Windenergieausbau) realisieren zu können.</p>
5	<p>Die Region Hannover hat sich dieser Notwendigkeit gestellt und in einem transparenten Verfahren zügig einen Entwurf seines Regionalen Raumordnungsprogramms (5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) Neufestlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie (3. Entwurf)) vorgelegt, mit dem die Erreichung der ambitionierten Ziele greifbar werden. Sie legen damit den Grundstein für die schnellstmögliche rechtsverbindliche Ausweisung von 2,2 % der Landesfläche Niedersachsens als Windenergiegebiete. Die Region Hannover selbst hat sich ambitionierte Ziele gesteckt und möchte bis 2035 Klimaneutralität erreichen, dafür müssen 2,5 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Eine Besonderheit der Region Hannover ist die Vielzahl von Raumwiderständen und Nutzungskonflikten, diese erschweren Planungen jeglicher Art. Deshalb ist es aus unserer Sicht wichtig, dass alle Akteure von Infrastrukturprojekten gemeinsam und in enger Abstimmung zusammenarbeiten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Aus Sicht der Vorhabenträgerin schließen sich der Netzausbau und der Ausbau von Anlagen Erneuerbarer Energien nicht aus und beides sollte - mit Blick auf die Energiewende und der angestrebten Klimaneutralität - gemeinsam verfolgt werden. Da der zunehmende Anteil und die Volatilität der Erneuerbaren Energien im Rahmen der Stromerzeugung eine Anpassung der Netzinfrastruktur auf allen Spannungsebenen erfordern, sollte die Anpassung der Netzinfrastruktur besonders in den Fokus genommen werden.</p> <p>Sowohl bei Projekten des Netzausbaus als auch bei Projekten des Ausbaus Erneuerbarer Energien handelt es sich um privilegierte Vorhaben. Für das Ersatzneubauprojekt 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord besteht jedoch ein bundesgesetzlicher Auftrag zur Umsetzung dieses konkreten Vorhabens (das Projekt ist als Vorhaben Nr. 59 im Bundesbedarfsplan, d.h. in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes, gelistet). Daher darf durch die Ausweisung von Gebieten zur Windenergienutzung keine Riegelwirkung für die Realisierung unseres Projekts entstehen. Dies ist von der Region Hannover als Trägerin der Regionalplanung zu berücksichtigen. Diesbezüglich weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass sich die Änderung des RROP immer noch in der Entwurfsphase befindet und die Potenzialflächen/ die Vorbehalts- u. Vorranggebiete für Windenergienutzung folglich noch nicht abschließend festgelegt sind (3. Entwurf zur 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover).</p> <p>Dessen ungeachtet werden im Rahmen unserer weiteren Planung konkrete Standortplanungen für Windenergieanlagen, soweit möglich, umgangen bzw. Abstände zu geplanten Windenergieanlagen eingehalten. Kann dies durch die Vorhabenträgerin nicht ohne Weiteres gewährleistet werden, sind enge Abstimmungen unerlässlich, um möglichst beide Planungen (Ersatzneubau und Windenergieanlagen) realisieren zu können.</p> <p>Die Vorhabenträgerin würde es begrüßen, wenn zur Optimierung und Förderung der engen gemeinsamen Abstimmung/ Zusammenarbeit zwischen den Akteuren von Infrastrukturprojekten ein geeignetes (informelles) Instrument (z.B. Steuerungsgruppen) auf Kreis-/ Regionsebene geschaffen werden würde, um insbesondere den Ausbau Erneuerbarer Energien und den Netzausbau/-umbau frühzeitig in Einklang zu bringen.</p> <p>Unabhängig davon bemüht sich die Vorhabenträgerin gegenwärtig Kontakt zu allen, für ihr Projekt relevanten, Projektierern und Betreibern von Anlagen Erneuerbarer Energien aufzunehmen, um durch entsprechende Abstimmungen im Vorfeld eine Koexistenz verschiedener Vorhaben zu unterstützen.</p>

6	<p>Unser Anliegen als UKA ist die Berücksichtigung der vollständigen Windenergiepotenzialfläche bei Groß Kolshorn, in der 5. Änderung des RROP 2016 Potenzialfläche Nr. 04 Ahrbeck-Heeßel genannt, durch die TenneT TSO GmbH bei der Durchführung Ihrer Planung im Zuge des Leitungsbauprojekts P228 Landesbergen-Mehrum/Nord. Hierdurch können beide Energieprojekte in Einklang umgesetzt werden.</p> <p>Im zweiten Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie zum RROP 2016 wurde die Fläche aufgrund ihrer Eignung für Windenergie als Vorranggebiet ausgewiesen. Alle notwendigen Abstände zu Wohnbebauung, Siedlungen, Straßen, Wäldern etc. wurden dabei betrachtet und berücksichtigt. Auch andere relevante Erörterungen zu Richtfunk, Rohr- und Gasleitungen, Radaren, seismischen Messstationen, militärischem sowie zivilem Luftverkehr sowie Artenschutzbelangen fanden statt und lassen eine Beplanung mit Windenergieanlagen zu.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme mit dem Hinweis, dass sich die Potenzialfläche Nr. 04 "Ahrbeck-Heeßel" in einem Bereich zwischen Heeßel und Aligse (nordöstlich der Ortschaft (OT) Kolshorn und nördlich/nordwestlich der OT Röddensen) zu einem Großteil mit dem 1.000 m breiten Antragskorridor überlagert, welcher im Rahmen des ROV zu untersuchen ist. Zudem überlagert der Antragskorridor innerhalb der Potenzialfläche "Ahrbeck-Heeßel" teilweise die 400 m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich der Ortschaften Heeßel, Kolshorn, Klein Kolshorn und Röddensen sowie bestehende VR Rohstoffgewinnung nördlich von Kolshorn und nordwestlich von Aligse. Diese müssen im Rahmen der weiterführenden Planung zur Trassenführung, d.h. in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren (PFV), berücksichtigt werden und sind von einer Trassenführung freizuhalten. Zudem existieren innerhalb des Korridors mehrere Gewässer nördlich sowie nordöstlich von Kolshorn, welche die weitere Planung eines Trassenverlaufs erschweren.</p> <p>Aufgrund der bereits eingeschränkten Planbarkeit innerhalb des bezeichneten Gebiets, ist im Zuge der weiterführenden Planungen zur Vorbereitung des PFV für das Ersatzneubauprojekt 380-kV-Leitung Landesbergen – Mehrum/Nord innerhalb unseres 1.000 m Antragskorridors eine linienhafte unbebaute, von entgegenstehenden vorrangig zu betrachtenden Nutzungen freie, Planungszone freizuhalten, welche sich an der Ausrichtung dieses Korridors orientiert und eine Breite von mindestens 100 m zu den Außengrenzen der Schutzbereiche/Anbauverbotszonen der Windenergieanlagen aufweist. Diese linienhafte Planungszone ist östlich der bezeichneten Gewässer zu gewährleisten. Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen den Bau von Windenergieanlagen bzw. gegen die Potenzialfläche "Ahrbeck-Heeßel" keine Bedenken. Die TenneT TSO GmbH bittet um Beteiligung an der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren.</p>
7	<p>Im aktuellen und dritten Entwurf wurde die Fläche zuletzt aus Artenschutzbedenken zu einer Potenzialfläche herabgestuft. Die Regionalplanung sieht eine ehrenamtliche Meldung über einen Brutverdacht des Rotmilans im westlich angrenzenden Wald aus dem Sommer 2023 als Begründung dafür. Die Region behandelt diesen Brutverdacht derzeit als Brutplatz, weswegen etwa die Hälfte der Fläche Ahrbeck-Heeßel in den Nahbereich eines Rotmilan-Brutplatzes fällt (siehe Gebietsblatt der Region Hannover im Anhang). Somit schließt die Regionalplanung diesen Bereich aufgrund des nach § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos für Windenergie aus. Weitere Bedenken oder Vorbehalte gegenüber der Potenzialfläche werden nicht genannt.</p> <p>In einem durch die UKA beauftragten unabhängigen Gutachten konnte während der Untersuchungen im ersten Halbjahr 2022 durch die Beobachtung eines Rotmilanpaares im Gebiet ebenso ein solcher Brutverdacht im gleichen Bereich festgestellt werden. Die im Winter 2022/23 durchgeführten Horst Nachkontrollen konnten diesen Verdacht jedoch nicht bestätigen. Ein weiteres, von den betroffenen Gemeinden Burgdorf und Lehrte beauftragtes, Artenschutzgutachten mit Begehungen im ersten Halbjahr 2023 ergab laut mündlicher Aussage weder einen Brutverdacht noch eine Sichtung von Rotmilanen.</p> <p>Der Grund für den Ausschluss der restlichen, östlichen Hälfte der Fläche liegt in der Nichterfüllung des Kriteriums Mindestgröße. Eine realistische, zeitgemäße Planung der reduzierten Fläche außerhalb des Nahbereichs würde jedoch Potenzial für drei moderne Windenergieanlagen bieten, weswegen die Argumentation der Regionalplanung nicht standhält.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diesen zur Kenntnis.</p>

8	<p>Aus den oben genannten Gründen halten wir weiter an unserer fortgeschrittenen Planung fest und sind überzeugt davon, das Gebiet weiterhin auf Regionalplanungsebene zu qualifizieren. Zusätzlich streben wir im Schulterschluss mit den Gemeinden Burgdorf und Lehrte eine Umsetzung auf Bauleitplanebene an.</p> <p>Da wir sowohl auf kommunaler Ebene als auch innerhalb der Bevölkerung und der EigentümerInnengemeinschaft eine breite Akzeptanz für das Vorhaben erleben, möchten wir daran appellieren, Ihre Planungen entsprechend anzupassen, um den Windenergiepark bei Groß Kolshorn parallel zur Höchstspannungsfreileitung Landesbergen-Mehrum/Nord zu ermöglichen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diesen zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass eine Ausweisung der Fläche bei Kolshorn im dritten Entwurf zur fünften Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) der Region Hannover als Potenzialfläche kein Ziel der Raumordnung darstellt. Demgegenüber steht, dass es sich bei dem Ersatzneubauprojekt 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen-Mehrum/Nord um ein privilegiertes Vorhaben des Netzausbaus handelt für das ein - konkret auf dieses Projekt bezogener - bundesgesetzlicher Auftrag zur Umsetzung besteht.</p> <p>Soweit möglich werden notwendige Abstände zu den geplanten Windenergieanlagen eingehalten. Kann dies durch die Vorhabenträgerin nicht ohne Weiteres gewährleistet werden, sind enge Abstimmungen unerlässlich, um möglichst beide Planungen (Ersatzneubau und Errichtung Windenergieanlagen) realisieren zu können. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich bereits in einem vorgelagerten Argument der stellungnehmenden Partei auf die planungstechnischen Restriktionen im westlichen Bereich des bezeichneten Korridorsegments hingewiesen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin TenneT ist bestrebt, dem Ausbau erneuerbarer Energien nicht im Wege zu stehen. Dennoch geht mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien auch der Ausbau der Netze einher. Daher sind auf alle Vorhaben bezüglich ihrer räumlichen Verortung und Ausdehnung Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich können beide Vorhaben im gleichen Raum, unter Berücksichtigung der Mindestabstände, verwirklicht werden bzw. schließen sich nicht gegenseitig aus.</p>
---	--	--

T145 - Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover

T145.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>in Abstimmung mit unseren ebenfalls beteiligten Bezirksstellen Nienburg, Uelzen und Braunschweig nehmen wir zu o. g. Planung aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Trassenführung, Flächenverbrauch und Bodenschutzvorkehrungen Die Ertüchtigung der vorhandenen 220-kV-Leitung von Landesbergen nach Mehrum stellt einen massiven Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die Landwirtschaft ist hierbei insbesondere durch die temporäre und die dauerhafte Inanspruchnahme von Böden betroffen. Dies wiegt besonders schwer, da Böden für die landwirtschaftliche Urproduktion einen unverzichtbaren und nicht vermehrbaren Produktionsfaktor darstellen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird diese im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird bereits die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Umwelt, einschließlich der Inanspruchnahme von Flächen, berücksichtigt.</p> <p>Auch in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren, welches sich dem Raumordnungsverfahren anschließt, werden nochmals detaillierte Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt durchgeführt mit dem Ziel, Beeinträchtigungen möglichst auszuschließen oder gering zu halten.</p> <p>Um unerwünschte Einflüsse bei Bautätigkeiten auf die Böden so gering wie möglich zu halten, sind die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung Gegenstand des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang werden unter anderem Maßnahmen zum Bodenschutz sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen definiert, um potentielle Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen möglichst zu vermeiden.</p>
2	<p>Neben dem dauerhaften Entzug von Boden durch Versiegelung, stellen insbesondere auch Funktionsstörungen des Bodens bzw. der Bodenstruktur, z.B. durch Verdichtungen des Oberbodens, Eingriffe mit weitreichenden Konsequenzen -wie etwa Ertragseinbußen- dar. Unter Berücksichtigung des Flächenverbrauchs für eine Neutrassierung sowie in dessen Folge des Bodenschutzes, der landwirtschaftlichen Arbeitsabläufe und der Eigentumsverhältnisse, ist in jedem Fall aus landwirtschaftlicher Sicht die Nutzung bzw. Nähe der vorhandenen Trasse vorzuziehen. Im weiteren Verfahren sind die genauen Mastenstandorte frühzeitig mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen. Standorte entlang von Wegen und Schlaggrenzen sind dabei zu bevorzugen. Wenn parallele Masten vorgesehen sind, sind die Arbeitsbreiten der landwirtschaftlichen Maschinen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird diese im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.</p> <p>Um Beeinträchtigungen bei Bautätigkeiten auf die Böden so gering wie möglich zu halten, sind die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung Gegenstand des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens. Es werden unter anderem Maßnahmen zum Bodenschutz sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen definiert, um potentielle Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen möglichst zu vermeiden. Die genauen Maststandorte werden im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens festgelegt. In diesem Zuge werden frühzeitig Eigentümer und Bewirtschafter informiert.</p>
3	<p>Einer Mitführung der Avacon-Leitung auf der geplanten Trasse wird aus agrarstruktureller Sicht eindeutig begrüßt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.</p>
4	<p>Mit einer Erweiterung des Umspannwerkes bei Lehrte statt eines vollständigen Neubaus kann dem Flächenverbrauch ebenfalls entgegengewirkt werden. Wir gehen davon aus, dass in keinem Fall Erdkabel zum Einsatz kommen müssen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme.</p> <p>Das Projekt 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen - Mehrum/Nord (Nr. 59 Bundesbedarfsplan) wird ausschließlich als Freileitung geplant. Gemäß §4 Bundesbedarfsplangesetz ist der Einsatz von Erdkabel nur für Höchstspannungs-Drehstrom-Projekte gestattet, welche in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz mit dem Buchstaben "F" gekennzeichnet sind. Dies ist bei dem 380-kV-Leitungsbauprojekt Landesbergen - Mehrum/Nord nicht der Fall, weshalb keine gesetzliche Legitimation für eine Ausführung als Erdkabel besteht.</p>
5	<p>Hinsichtlich der in der Landwirtschaft eingesetzten Technik und Schlepperelektronik (On-Board-Systeme, GPS, etc.) geben wir zu bedenken, dass diese Techniken auch unter dem unmittelbaren Verlauf der Leitung fehlerfrei funktionieren müssen. Wir regen an, diesbezügliche Fragestellungen vorab zu klären.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Nach aktuellem Kenntnisstand beeinflussen Stromleitungen und Corona-Entladung GPS-Geräte nicht wesentlich, sondern führen höchstens zu einer leichten Abschirmung. In den bisher untersuchten Fällen hat sich gezeigt, dass ein schlechter Empfänger und eine schlechte Antenneninstallation hauptsächlich für ein schwaches Empfangssignal war.</p>

6	<p>Um die Fruchtbarkeit der umliegenden Böden zu erhalten, weisen wir auf die Notwendigkeit umfangreicher Vorkehrungen und Monitoringmaßnahmen im Rahmen der Errichtung und des Rückbaus temporärer Kran- und Wegeflächen hin. Eine über die Belastung landwirtschaftlicher Fahrzeuge hinausgehende Belastung der Böden lässt Verdichtungen des Ober- und Unterbodens befürchten. Diese beeinträchtigen die Fruchtbarkeit der Flächen. Daher erachten wir eine bodenkundliche Baubegleitung in Verbindung mit einer Zustandserhebung der Flächen vor und nach der Baumaßnahme für notwendig.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung sind Gegenstand des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens werden unter anderem Maßnahmen zum Bodenschutz sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen definiert. Diese Maßnahmen sollen zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit bzw. der Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen beitragen. Weiterhin werden im Bedarfsfall vor Baustelleneinrichtung bei den entsprechenden Flächen Zustandserhebungen sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenqualität durchgeführt.</p>
7	<p>Ausgleich und Ersatz Da die vorhandenen Masten ersetzt werden sollen und mit diesem Ersatz ein Rückbau der vorhandenen Masten verbunden ist, ist aus unserer Sicht zu klären, inwiefern zusätzlicher Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig wird. Falls Ausgleich bzw. Ersatz erforderlich wird, sind aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Zu möglichen Ausgleichforderungen bei der Inanspruchnahme von Wald für den Leitungsbau verweisen wir auf den Vermerk des Ref. 406 des ML vom 27.01.2016.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird diese bei den weiteren Planungen berücksichtigen. Die Bilanzierung des Bedarfs an Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, sowie die Festlegung der dafür notwendigen und geeigneten Flächen und die Definition der Maßnahmen an sich, wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, im sogenannten <i>Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)</i>, erfolgen.</p>
8	<p>Rückbau Im Zusammenhang mit der neuen 380 KV- Leitung sollen die vorhandene Leitungstrassen bzw. Trassenabschnitte zurückgebaut werden. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass dabei die Fundamente der Masten und Anlagen vollständig zu beseitigen sind. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich dieser Masten sollten auf Schwermetalle und Schadstoffe untersucht werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt sie zur Kenntnis. Der Rückbau der Bestandsleitung wird allerdings erst nach Inbetriebnahme der neuen Leitung erfolgen. Details zum Rückbau werden in der Ausführungsplanung für den Rückbau festgelegt. Im Rahmen der Bauausführung wird durch die Vorhabenträgerin eine bodenkundliche Baubegleitung hinzugezogen. Ein vollständiger Ausbau der Mastfundamente beim Rückbau der Bestandsmasten erfolgt in der Regel nicht. Diese werden jedoch bis zu einer Tiefe unterhalb der Geländeoberkante zurückgebaut, die eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Einschränkung möglich macht.</p>

T146 - Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Nienburg

T146.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Aus Sicht der von mir zu vertretenden Waldbelange für den Bereich des Landkreises Nienburg bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den ausgewählten Vorzugskorridor.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Der Vorschlag des Vorzugskorridors durch TenneT stellt jedoch nicht die Entscheidung über den endgültigen Korridor dar. Die Entscheidung über die finale Vorzugswürdigkeit der Varianten obliegt der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.
2	Voraussetzung ist, dass wie beschrieben im Rahmen der Feintrassierung in einem anschließenden Planfeststellungsverfahren wertvolle Waldflächen tatsächlich umgangen werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und den Hinweis, welcher im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden wird.
3	Der historisch alte Waldstandort nördlich Linsburg nimmt die ganze Trassenbreite ein. Zur Minimierung der Beeinträchtigung dieses auch aus Naturschutzsicht wertvollen Bereiches sollte die vorgeschlagene Querung im Süden mit Hilfe einer Waldüberspannung auch tatsächlich umgesetzt werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Wie im UVP-Bericht dargelegt (Band C der ROV-Unterlagen, S.107), ist eine Querung zur Minimierung des Flächenverlusts des historisch alten Waldstandortes nördlich von Linsburg im Süden der Fläche anzustreben. Dort beträgt die potenzielle Querungslänge 60 bis 100 m, ggf. ist an dieser Stelle auch eine Waldüberspannung möglich. In Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren wird der genaue Trassenverlauf innerhalb eines der 1.000 m-breiten Trassenkorridore unter Berücksichtigung aller relevanten Belange geplant. In diesem Zuge wird auch die Querung des historisch alten Waldstandortes vertieft geprüft werden mit dem Ziel, Beeinträchtigungen dieses Waldbestandes möglichst zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden entsprechend zu kompensieren sein. In Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens hat sich bereits gezeigt, dass erhebliche Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Band C, UVP-Bericht Kap. 7.1 und 7.2.1) nicht zu erwarten sind.

T148 - TenneT TSO GmbH

T148.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>In dem angefragten Bereich befindet sich die Planung SuedLink. Bezugnehmend auf Ihre Anfrage äußern wir uns als Vorhabenträger für das Projekt SuedLink mit folgender Stellungnahme: SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel Großgartach und Nr. 4 Wilster Bergrheinfeld/West", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung und der nachfolgenden Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Das Untersuchungsgebiet des geplanten Ersatzneubaus der Freileitung Landesbergen-Mehrum/Nord verläuft durch die Flächen des geplanten SuedLinks im Planfeststellungsabschnitt B 2 (Grenze Heidekreis / Region Hannover Grenze Region Hannover / Landkreis Hildesheim) im Abschnitt B. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 26. März 2021 wurde von der BNetzA ein 1.000 m breiter Trassenkorridor, in dem die Erdkabel verlaufen werden, sowie Alternativen für den gesamten Planungsabschnitt B, festgelegt. Die TenneT TSO GmbH hat als der für diesen Abschnitt zuständige Vorhabenträger die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG am 21. April 2021 bei der BNetzA gestellt. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20.3 NABEG durch die Bundesnetzagentur erfolgte am 11.08.2021. Im Folgenden werden die Planfeststellungsunterlagen nach §21 NABEG für SuedLink erstellt (siehe Abbildung Stellungnahme). Das Untersuchungsgebiet der geplanten 380kV-Freileitung Landesbergen Mehrum/Nord kreuzt die Flächen des geplanten Suedlinks nordwestlich von Hannover. Bei der Kreuzung sind Restriktionen wie z. B. zu Mindestabständen zur Kabeltrasse bzw. zu Nebenanlagen einzuhalten.</p>	<p>Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werden die in das Verfahren eingereichten Korridore durch das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit geprüft. Die Trasse des SuedLink kreuzt sowohl den Vorzugskorridor Lutter Süd als auch die Korridorvariante Lutter Nord. Nach der Feststellung eines Korridors durch das ArL Leine-Weser als raumverträglichsten Korridor werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens weitergehende Planungen zum zukünftigen Trassenverlauf durchgeführt. Diese beinhalten neben umweltfachlichen und raumordnerischen Betrachtungen, unter anderem auch die Berücksichtigung bereits bestehender linearer Infrastruktur sowie anderer linearer Infrastrukturvorhaben. Dabei entstehende Kreuzungen werden entsprechend der rechtlichen und technischen Vorgaben und Restriktionen behandelt.</p>

T160 - wpd AG

T160.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Wir, die wpd onshore GmbH & Co. KG, möchten als Planungsunternehmen der wpd Windpark Zur Krümme GmbH & Co. KG und als Kooperationspartner der TC-Wind und Solar Projektentwicklung GmbH & Co. KG mitteilen, dass wir von Ihrem Suchraum aufgrund unserer Windparkplanung Zur Krümme betroffen sind. Unser geplanter Windpark befindet sich östlich der Bundesstraße B6 zwischen Linsburg und Schessinghausen. Dort planen wir vier Vestas V-150 mit einer Nabenhöhe von 105 m. Davon liegen nach aktuellem Stand die zwei nördlich gelegenen Anlagen innerhalb Ihres Suchraums, siehe beigefügten Lageplan. Da die Entwicklung der Windenergie hand-in-hand mit dem Ausbau der Netze voranschreiten sollte und sich gegenseitig bedingen, würde wir uns gerne mit Ihnen abstimmen, um eine Vereinbarkeit der beiden Projekte sicherzustellen. Aufgrund unserer Betroffenheit durch Ihre Planung möchten wir Sie bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und einen Abstimmungstermin zur Vereinbarkeit der beiden Projekte zu initiieren.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und sagt eine Beteiligung im nachfolgenden Verfahren zu.</p> <p>Die Vorhabenträgerin verweist auf die bereits stattfindenden Abstimmungsgespräche zwischen der wpd onshore GmbH & Co. KG und der Vorhabenträgerin.</p> <p>Die Vorhabenträgerin ist darauf bedacht eine Vereinbarkeit zwischen dem 380-kV-Leitungsprojekt Landesbergen-Mehrum/Nord und Projekten der Erneuerbaren Energien herzustellen. Diesbezüglich betont die Vorhabenträgerin aber nochmals, dass eine Realisierung des 380-kV-Freileitungsprojekt, dessen Bedarf gesetzlich festgeschrieben ist, nicht gefährdet werden darf.</p>

T167 - Avacon AG

T167.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	Die Avacon GmbH verweist auf die bereits abgegebene Stellungnahme ausweist zusätzlich auf folgende Hinweis (s. Anlage in der Stellungnahme) hin. Sie möchte weiterhin an dem Verfahren beteiligt werden.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird die Hinweise und Vorgaben im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen. Die Avacon GmbH wird am Verfahren weiterhin beteiligt.

T168 - NLF Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Fuhrberg

T168.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Aus der RVP geht hervor, dass Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und zur Erhöhung des Waldanteils teilflächig beansprucht werden sollen. Dies sollte auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt werden, weil Wälder in der Regel schwer regenerierbare Biotope darstellen und der Walderhalt sowie die Waldvermehrung im niedersächsischen Waldrecht verankert sind. Weil im ROV lediglich die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung geprüft wird und deshalb Vorbehaltsgebiete kein erhebliches Gewicht erhalten, sollte im Rahmen der Feintrassierung die Umgehung von Wald oder dessen Überspannung wo immer machbar, vorgesehen werden. Auch durch angepasste Masttypen und Leitungsmitnahmen lassen sich Waldumwandlungen minimieren. Außerdem ist im Wald eine Erweiterung der Bestandstrasse grundsätzlich der Anlage einer neuen Trasse in bislang unberührten Waldflächen vorzuziehen. Wo dies nicht berücksichtigt werden kann, sind konkrete Begründungen erforderlich.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Die Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Waldbestände wurde bereits im Rahmen der bisherigen Planung beachtet und wird ebenso im weiteren Planungsverlauf Berücksichtigung finden. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt im Rahmen der detaillierten Planung den Trassenverlauf in einer Form zu entwickeln, in der alle relevanten Belange größtmögliche Berücksichtigung finden und eine möglichst geringe Beeinträchtigung erfahren.</p>
2	<p>Aus den Engstellensteckbriefen ist außerdem ersichtlich, dass aufgrund der künftig einzuhaltenden Abstände zu Siedlungen die provisorische Trassenachse vielfach bisher nicht betroffene Waldflächen beansprucht und es zusätzliche Waldzerschneidungen geben soll (Engstellen Nr. 3, 5, 7-9, 11, 12a, 15 und 16). Der Vorrang von Siedlungsabständen gegenüber dem Walderhalt ist grundsätzlich akzeptabel. Die oben geforderte Beschränkung von Waldumwandlungen muss deshalb aber erst recht berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Sie wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen.</p>
3	<p>Das Ergebnis des Variantenvergleichs Lutter Nord und Lutter Süd wird mitgetragen, obwohl aus Waldsicht die Variante Nord besser geeignet ist.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Der Vorschlag des Vorzugskorridors durch TenneT stellt jedoch nicht die Entscheidung über den Korridor dar. Die Entscheidung über die finale Vorzugswürdigkeit der Varianten obliegt der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.</p>
4	<p>Das Ergebnis des Variantenvergleichs Burgwedel West/Mitte/Ost wird aus Waldsicht ausdrücklich unterstützt. Die Variante Mitte und erst recht die Variante Ost sind im Vergleich zur Variante West aus Waldsicht deutlich nachrangig bzw. ungeeignet.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Der Vorschlag des Vorzugskorridors durch TenneT stellt jedoch nicht die Entscheidung über den endgültigen Korridor dar. Die Entscheidung über die finale Vorzugswürdigkeit der Varianten obliegt der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.</p>
5	<p>Auch die Bevorzugung der Variante Lehrte Süd gegenüber der Variante Lehrte Nord ist aus Waldsicht angemessen, weil Waldbelange weniger betroffen sind.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Der Vorschlag des Vorzugskorridors durch Vorhabenträgerin ist jedoch lediglich als Vorschlag zu werten. Die Entscheidung über die finale Vorzugswürdigkeit der Varianten obliegt der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser.</p>

6	<p>Die Engstelle Nr. 13b enthält eine potentielle Trassenachse außerhalb der Korridore und führt entlang des Blauen Sees. Diese Trassenführung ist aus Waldsicht vorzugswürdig, weil die dort beanspruchten Waldflächen weniger bedeutend sind als der Ahltener Wald, welcher teilweise auch VR Wald ist. Daher wird diese Lösung ausdrücklich begrüßt. Es sollte sogar geprüft werden, ob diese Trassenführung gleichzeitig auch für die von Norden kommende Leitung genutzt werden kann, so dass die neue Leitung von Kolshorn/Röddensen kommend statt durch den Ahltener Wald westlich von Aligse bis an die BAB A2 führt, am Blauen See entlang zum UW Lehrte führt und vom UW Lehrte auf derselben Trasse (demselben Gestänge) wieder zurück über die BAB A2 verläuft. Damit würde die bestehende Trasse durch den besonders wertvollen Ahltener Wald nach Rückbau der Bestandstrasse komplett überflüssig und könnte zur Aufwertung des Ahltener Waldes wiederbewaldet werden. Gleichzeitig kann diese Trasse als waldrechtliche Ersatzfläche genutzt werden. Die anliegende Darstellung (alternative ahlterer wald) veranschaulicht diesen Gedanken. Auch wenn die aus Waldsicht bevorzugte Variante Lehrte Süd gewählt wird, sollte diese Trassenführung von Norden kommend am Blauen See entlang zum UW Lehrte geprüft werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen.</p> <p>Bei dem Projekt 380 kV-Höchstspannungsleitung Landesbergen - Mehrum/Nord handelt es sich um einen "Ersatzneubau neben bestehender Trasse", d.h. der Verlauf der Antragskorridore orientiert sich an den Bestandsleitungen Landesbergen - Lehrte (LH-10-2008) und Lehrte - Mehrum (LH-10-2026). In Bereichen, in denen die technische Machbarkeit der Ersatzneubauleitung entlang der Bestandsleitungen initial nicht eindeutig bestätigt werden konnte, wurden Alternativkorridore entwickelt.</p> <p>Ein konkreter Trassenverlauf wird in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung aller relevanten Belange erarbeitet. Hierbei werden auch die verschiedenen möglichen Trassenführungen im Bereich des Ahltener Walds vertieft geprüft und abgewogen.</p>
7	<p>Historisch alte Waldstandorte sind wegen ihrer herausragenden Bedeutung besonders erhaltenswert. Mit der Änderung des LROP 2022 wurden viele dieser Waldbereiche als Vorranggebiet Wald ausgewiesen. Es gibt dennoch zahlreiche historisch alte Waldstandorte, welche lediglich deswegen nicht als Vorranggebiet gesichert wurden, weil sie im Maßstab 1 : 500.000 nicht mehr darstellbar sind. Ihre Schutzwürdigkeit ist deshalb aber nicht geringer. Im Rahmen der Feintrassierung müssen darum die im Korridor liegenden historisch alten Waldstandorte in der Weise berücksichtigt werden, dass sie umgangen oder überspannt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Die Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Waldbestände wurde bereits im Rahmen der bisherigen Planung beachtet und wird ebenso im weiteren Planungsverlauf Berücksichtigung finden.</p>
8	<p>Erläuterungsbericht S. 49: Temporäre Grundwasserhaltungen können auch Auswirkungen auf den Wald haben, sofern dieser im Absenkungsbereich liegt. Provisorien stellen im Wald befristete Waldumwandlungen dar, für die eine externe Ersatzaufforstung nötig wird, sofern die Wiederaufforstung der Provisoriumsfläche mehr als 2 Jahre nach der Räumung erfolgt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4 f. NWaldLG ist im Falle einer befristeten Genehmigung zur Waldumwandlung, die jeweils in Anspruch genommene Fläche innerhalb angemessener Frist wieder aufzuforsten.</p> <p>Die nach Ziffer 2.1.2 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 05.11.2016) gegebene Möglichkeit zur Erteilung eines Zuschlags, kann im Rahmen einer Kompensationsverpflichtung zur Anwendung kommen, wenn zwischen der Waldumwandlung und Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume liegen (mehr als 2 Jahre). Konkrete Kompensationserfordernisse werden im weiteren Planungsverlauf, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, relevant.</p>
9	<p>Erläuterungsbericht S. 69: Gehölze unter bestehenden Leitungstrassen sind per se kein Wald, da sie ihre natürliche Endhöhe aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung nicht erreichen können. Umgekehrt bedeutet jede Nutzung von Waldflächen für eine Leitungstrasse einschließlich des Schutzbereichs eine ersatzpflichtige Waldumwandlung.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Sollte ein Waldbestand zum Zeitpunkt der Überspannung die Endaufwuchshöhe bereits erreicht haben bzw. hat die Endaufwuchshöhe im Falle einer Überspannung Berücksichtigung gefunden, so dass in beiden Fällen ein leitungsbedingter Rückschnitt der Gehölze unterbleiben kann, ist nicht von einer Waldumwandlung auszugehen.</p>
10	<p>Erläuterungsbericht S. 72: Naturnahe Moore sind oftmals teilflächig bewaldet und dann waldrechtlich als Wald zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Sie wird diese bei der weiteren Planung berücksichtigen.</p>

11	Engstellensteckbrief Nr. 8 Elze: hier erscheint eine geringfügig abweichende Trassenachse möglich, welche hinsichtlich der Siedlungsabstände nicht schlechter zu bewerten ist, aber weniger Wald beansprucht. Sie ist in der Anlage Engstelle Nr. 8 mit grüner Linie dargestellt.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. In den Engstellensteckbriefen wurden Bereiche auf eine riegelhafte Wirkung und technische Machbarkeit geprüft, in denen aufgrund räumlicher Gegebenheiten eine Querung auf Ebene der Raumordnung nicht ohne Weiteres darstellbar war: In den Steckbriefen wird ein möglicher Trassenverlauf dargestellt, um die grundsätzlich technische Machbarkeit zu demonstrieren. Erst in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren wird unter Beachtung aller relevanten Belange ein konkreter Trassenverlauf erarbeitet, der von diesem abweichen kann. Der vom Einwendenden vorgeschlagene Trassenverlauf bedingt zwar einen geringeren Gehölzeingriff, führt jedoch unter anderem zu einer Unterschreitung des gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen als Ziel der Raumordnung definierten Wohnumfeldschutzbereichs zu Wohngebäuden im Innenbereich der Ortschaft Bestenbostel sowie zu einer Verringerung des Abstands der Wohnsiedlungsflächen der Ortschaft Plumhof und führt damit zu neuen Betroffenheiten.
12	Engstellensteckbrief Nr. 13 a: das hier dargestellte VR Wald reicht westlich der Bestandstrasse nicht bis an den Rand der Schneise heran, sondern hier liegt noch ein Waldstreifen zwischen der Bestandstrasse und dem VR Wald. Der historisch alte Waldstandort reicht dagegen bis an die Schneise heran, wie es auch in Anlage 2 Blatt 4 der UVP dargestellt ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht der gesamte historisch alte Waldstandort als VR Wald ausgewiesen wurde. Möglicherweise liegt hier ein Fehler vor, was geprüft werden sollte.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Die unterschiedlichen Ausdehnungen im Bereich des Ahlener Waldes haben ihren Ursprung in den unterschiedlichen Datenquellen. Die historisch alten Waldstandorte entstammen den Daten der Niedersächsischen Landesforsten, während die Vorranggebiete Wald aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen (2022) stammen. Im LROP Niedersachsen werden Flächenabgrenzungen auf einem Maßstab von 1:500.000 vorgenommen. Zudem ist die Bestandsleitung als Vorranggebiet Leitungstrasse ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass der Planungsträger an dieser Stelle diesem Umstand Rechnung trägt und Raum für die vorhandene Trasse lässt, um einen Ausbau zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu ermöglichen.
13	Außerdem wird hier von einer Inanspruchnahme von historisch altem Wald auf 1500 m Länge geschrieben, welche aber nicht kartenmäßig dargestellt ist. Das erscheint widersprüchlich zum Erläuterungsbericht S. 71, wonach im Abschnitt UW Lehrte - UW Mehrum/Nord unabhängig von der Variantenentscheidung eine Querung von historisch alten Waldstandorten vermieden werden (kann). Sollte diese Waldinanspruchnahme tatsächlich erforderlich sein, spricht dies umso mehr für die oben vorgeschlagene Trassenführung entlang des Blauen Sees.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Die Querung des historisch alten Waldstandortes findet auf dem Streckenabschnitt Elze-UW Lehrte im Bereich des Ahlener Wald statt. Eine Kartendarstellung der historischen alten Waldstandorte ist unter anderem Band C der ROV-Unterlagen (UVP-Bericht) Anlage 2 Blatt 4 zu entnehmen. Gemäß Erläuterungsbericht (Band A der ROV-Unterlagen, S. 71) kann eine Querung von historisch alten Waldstandorten in dem Abschnitt UW Lehrte - UW Mehrum/Nord vermieden werden, da eine Trassenführung der Engstelle 13b ab dem UW Lehrte außerhalb von historisch alten Waldstandorten möglich ist. Die Aussagen des Erläuterungsberichtes sowie des Engstellensteckbriefes haben deshalb Bestand.
14	Engstellensteckbrief Nr. 16: auch hier erscheint es möglich, unter Wahrung der Siedlungsabstände (Erichssegen) eine waldschonendere Trassenachse zu wählen (siehe Anlage Engstelle Nr. 16).	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. In den Engstellensteckbriefen wurden Bereiche auf eine riegelhafte Wirkung und technische Machbarkeit geprüft, in denen aufgrund räumlicher Gegebenheiten eine Querung auf Ebene der Raumordnung nicht ohne Weiteres darstellbar war. Die in den Steckbriefen dargestellten potentiellen Trassenverläufe sind nur eine Möglichkeit der Trassenführung, um die grundsätzlich technische Machbarkeit zu demonstrieren. In Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren wird unter Beachtung aller relevanten Belange ein konkreter Trassenverlauf erarbeitet, der davon abweichen kann.
15	UVP-Bericht S. 299: Ein ökologisches Trassenmanagement kann nicht als walddrechtlicher Ersatz angerechnet werden, weil die Schutzstreifen aufgrund der Wuchshöhenbegrenzung keinesfalls eine Waldeigenschaft erlangen können.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Im weiteren Planungsverlauf werden die relevanten walddrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt werden.

T171 - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Zentraler Geschäftsbereich 4 - Dezernat 42 / Sachgebiet Luftverkehr

T171.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Bereich der geplanten Höchstspannungsfreileitungen befinden sich folgende Modellfluggelände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modellfluggelände Peiner FMC Hämelerwald - Modellfluggelände des Modellbau Leinepark e.V. - Modellfluggelände der Modellfluggruppe Aerzen - Modellfluggelände des Milan Landesbergen e.V. <p>Ich weise darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und sagt eine weitergehende Beteiligung am Verfahren zu.</p> <p>Grundsätzlich schließen sich die Belange der verschiedenen Modellflug-Vereine sowie die Belange des Ersatzneubauprojektes nicht aus. Jedoch handelt es sich bei dem Ersatzneubau um ein privilegiertes Vorhaben, welches in einem überragenden öffentlichen Interesse steht (§ 1 Abs. 1 BBPlG und § 43 Abs. 3a EnWG) .</p>
2	<p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder - Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird sie in den weiteren Planungs- und Genehmigungsschritten berücksichtigen. Im Rahmen des derzeitigen Raumordnungsverfahrens (ROV) werden zunächst 1.000 m breite Variantenkorridore untersucht. Ein Korridor wird von der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, zum Abschluss des ROV mit der Landesplanerischen Feststellung als vorzugswürdig bestätigt werden. Die Planung eines konkreten Trassenverlaufs (mit Verortung der einzelnen Maste, Angaben der Masthöhen usw.) erfolgt im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens. An diesem Verfahren werden wir Sie weiterhin beteiligen.</p>
3	<p>Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird sie im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen des derzeitigen Raumordnungsverfahrens (ROV) werden zunächst 1.000 m breite Variantenkorridore untersucht. Ein Korridor wird von der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) mit der Landesplanerischen Feststellung als vorzugswürdig bestätigt werden. Erst nach Abschluss des ROV kann mit konkretisierenden Planungen begonnen werden. Die Planung eines konkreten Trassenverlaufs (mit Verortung der einzelnen Maste, Angaben der Masthöhen usw.) erfolgt im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens. Eine Beteiligung am nachfolgenden Verfahren wird zugesagt.</p> <p>Bei vorzeitigem Abstimmungsbedarf wird die Vorhabenträgerin frühzeitig sowohl an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung als auch die zuständige Landesluftfahrtbehörde herantreten.</p>

T172 - JUWI GmbH

T172.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
-----	---------------	-----------------------------

1	<p>Unser Unternehmen plant - bis Mitte 2022 noch unter dem Namen Windwärts Energie bereits seit dem Jahr 2012 im Außenbereich der Stadt Sehnde/Region Hannover in den Gemarkungen Dolgen und Evern das Windenergieprojekt Sehnde mit bis zu 12 Windenergieanlagen (WEA). Die von uns geplanten Standorte der WEA befinden sich ca. 3,5 km nordwestlich des Umspannwerks Mehrum. Der im Raumordnungsverfahren vorgeschlagene Vorzugskorridor der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und die Standorte unserer WEA liegen im Wesentlichen im selben Bereich. Der Alternativkorridor und die Standorte unserer WEA überlagern sich teilweise (Anlage 1). Vor diesem Hintergrund regen wir mit Nachdruck an, unsere Windenergieplanung auf der Grundlage der folgenden Hinweise im weiteren Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen, um die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und die Realisierung unserer WEA unter Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abzustimmen: (1) Zur Sicherung der Standortgrundstücke haben wir mit den Grundstückseigentümern bereits langjährige privatrechtliche Gestattungsverträge geschlossen. (2) Für das gesamte Projektgebiet haben wir erstmals in den Jahren 2012/2013 und danach jährlich von 2017 bis 2020 und aktuell laufend im Jahr 2023 umfassende arten- und naturschutzfachliche Untersuchungen sowie seit dem Jahr 2019 immissionsschutzrechtliche Begutachtungen durchgeführt, die eine Machbarkeit der WEA-Planung belegen. (3) Im Laufe des Jahres 2024 ist die Antragstellung für den Bau und Betrieb der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geplant. Die Realisierung der WEA ist ab Ende 2026 vorgesehen. (4) Die Stadt Sehnde betreibt das Verfahren zur 40. Änderung des geltenden Flächennutzungsplans mit dem Ziel, Flächen für Windenergienutzung auszuweisen. Unser Vorhabengebiet wurde hierbei seitens der Stadt als Potentialgebiet ermittelt und ist im Entwurf der 40. Änderung als Sondergebiet Windenergienutzung enthalten. (5) Der 3. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover (5. Änderung RROP 2016, Stand 15.09.2023) sieht den westlichen Teilbereich unseres Vorhabengebiets, der die geplanten WEA-Standorte 1 bis 7 umfasst, als Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung vor. Wir stehen bereits in engem und einvernehmlichem fachlichem Austausch mit dem TenneT TSO GmbH Genehmigungsmanagement/ Large Projects AC Germany. Dort hat man uns mitgeteilt, dass ein Konflikt zwischen der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und dem Bau und Betrieb unserer WEA ausgeschlossen werden kann, wenn innerhalb des bevorzugten ROV-Antragskorridors eine linienhafte unbebaute Planungszone mit einer Breite von mindestens 100 m zu den Außengrenzen der Schutzbereiche der WEA freigehalten wird. Diese Planungszone soll nördlich der 220 kV-Leitung Mehrum-Höver der Firma Enercity liegen. Unser aktuell geplantes WEA-Layout lässt eine solche Planungszone bereits zu (Anlage 2) und ist Gegenstand weiterer Abstimmung zwischen TenneT und uns. Insgesamt erachten wir die gleichzeitige Nutzung der Fläche durch die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und die geplanten WEA unter raumordnerischen Gesichtspunkten als miteinander vereinbar, soweit unsere Planung im vorliegenden Verfahren und im anschließenden Planfeststellungsverfahren im aufgezeigten Umfang Berücksichtigung findet. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf § 2 EEG hin, wonach die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der darin aufgezeigten Belange im weiteren Verfahren wird höflich und mit Nachdruck gebeten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und Hinweise und wird sie im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin verweist ebenfalls auf die einvernehmlichen Austauschtermine und bestätigt die Vorgabe eines mindestens 100 m breiten linienhaften unbebauten Planungskorridors zu den Außengrenzen der Schutzbereiche der WEA. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt dem Ausbau erneuerbarer Energien nicht im Wege zu stehen. Dennoch geht mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien auch der notwendige Ausbau der Stromnetze auf allen Ebenen einher. Daher sind auf alle Vorhaben bezüglich ihrer räumlichen Verortung und Ausdehnung Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich können beide Vorhaben im gleichen Raum, unter Berücksichtigung der Mindestabstände, verwirklicht werden und schließen sich nicht gegenseitig aus.</p>
---	---	---

T173 - Innovation 4 Energy UG

T173.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Seit dem Jahr 2013 betreibt die Innovation 4 Energy UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG auf dem Gebiet der Gemeinde Wedemark in der Gemarkung Meitze eine Windenergieanlage vom Typ Vensys82 mit einer Leistung von 1.500 kW. Die Laufzeit der Windenergieanlage ist auf 30 Jahre, also bis ins Jahr 2043 ausgelegt. Dennoch planen wir im Bereich zwischen der bestehenden Hochspannungsleitung und der Autobahn A7 eine Erweiterung/ ein Repowering. Hierdurch könnte die knappe Fläche wesentlich besser energetisch genutzt werden und die Stromproduktion würde sich vervielfachen. Die ersten Verträge für die Erweiterung/Repowering sind bereits geschlossen. Diese Fläche wird auch im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (5. Änderung, 3. Entwurf) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgesehen. Leider liegt dieser Bereich in dem Vorzugskorridor der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Der Windpark gehört inzwischen fest zum örtlichen Erscheinungsbild und ein Repowering sollte hier auch zukünftig möglich sein. Als Betreiber treten wir für die Sicherung dieses Standortes ein und bitten Sie, dieses bei der Abwägung zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung ist den Interessen der Betriebe im Gebiet der Raumplanung nicht allein Bestandsschutz gemäß Art. 14 Abs. 1 GG zu gewähren, sondern darüber hinaus auch ihren Interessen an der Erweiterung und Modernisierung ihrer Anlagen als gewichtiger Belang Rechnung zu tragen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in jüngerer Zeit auch speziell für Windenergieanlagen festgestellt: [Der Planungsträger hat das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 24.01.2008 4 CN 2/07, Rn. 17)]. Wir würden es daher begrüßen, wenn die neue Freileitung zunächst östlich der Autobahn verlaufen würde und erst nördlich des geplanten Windvorranggebiets die Autobahn überqueren würde.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme mit dem Hinweis, dass es sich bei dem Ersatzneubauprojekt 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord um ein im Bundesbedarfsplangesetz konkret aufgeführtes Vorhaben handelt (BBPlG-Vorhaben Nr. 59, NEP 2035 - P228). Damit ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit, der vordringliche Bedarf und das überragende öffentliche Interesse für das Vorhaben/ Projekt gesetzlich verankert.</p> <p>Die Vorhabenträgerin ist bestrebt eine Vereinbarkeit zwischen dem 380-kV-Leitungsprojekt Landesbergen-Mehrum/Nord und Projekten der Erneuerbaren Energien herzustellen. Deshalb bittet die Vorhabenträgerin die Innovation 4 Energy UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG um ein Abstimmungsgespräch zu den Repowering-Plänen. Eine Realisierung der 380-kV-Freileitung, deren Bedarf gesetzlich legitimiert ist, darf jedoch keinesfalls gefährdet werden.</p> <p>Im Rahmen des derzeitigen Raumordnungsverfahrens (ROV) werden zunächst 1.000 m breite Variantenkorridore untersucht. Ein Korridor wird von der verfahrensführenden Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) mit der Landesplanerischen Feststellung als vorzugswürdig bestätigt werden. Erst nach Abschluss des ROV kann mit konkretisierenden Planungen, unter Berücksichtigung aller relevanten Belange, begonnen werden. Die Planung eines konkreten Trassenverlaufs (mit Verortung der einzelnen Maste, Angaben der Masthöhen usw.) erfolgt im Rahmen der Vorbereitung des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Die Vorhabenträgerin bittet um Beteiligung an dem weiteren Verlauf der genannten Repowering-Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren.</p>

T174 - Wasserverband Garbsen-Neustadt

T174.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
1	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Die geplante Maßnahme bzw. Trassenführungen grenzen nördlich an das ausgewiesene behördlich festgelegte Wasserschutzgebiet Hagen. Im Ergebnis bestehen aus hydrogeologischer Sicht der ortsansässigen Grundwassergewinnung zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung gegenüber der geplanten Gründung der Strommasten gesteigerte Bedenken. Sollten die Erschließungs- und Ansiedlungskonzepte den Belangen der ortsansässigen Grundwassergewinnung nicht im erheblichen Maße Rechnung tragen, so kann das Vorhaben aus Sicht der Wasserversorgung nicht toleriert werden. Festzuhalten ist, dass für das Wasserschutzgebiet Hagen eine rechtsgültige Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) einzuhalten ist. Danach ist die Baumaßnahme evtl. genehmigungspflichtig durch die Untere Wasserbehörde Region Hannover. Die geplante Maßnahme muss zudem der SchuVO und anderweitigen den Wasserschutz betreffenden Verordnungen (u.a. AwSV, RiStWag) entsprechen. Gleichsam ist der Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden Handlungshilfe (Teil II) Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen << (Hrsg. NLWKN 2013) nachzukommen, da sich die zukünftigen Verordnungsinhalte hieraus rekrutieren (siehe u. a. Nr. 29,31,40,48,49 u. 6L der Handlungsempfehlung).</p> <p>Fazit:</p> <p>Hinweise und Forderungen an die Baumaßnahme zum Schutz der Grundwasserressource und der ortsansässigen Grundwassergewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgebietsverordnung ist stets einzuhalten. Die Region Hannover, Team Gewässerschutz, ist einzubinden. - Für die gesamte Baumaßnahme und ggf. spätere Pflegemaßnahmen sind nur für den Einsatz in Wasserschutzgebieten geeignete Baufahrzeuge/Gerätschaften zu verwenden. - Bei den gewässerbaulichen Maßnahmen ist der Eintrag wassergefährdender Stoffe zwingend zu vermeiden. Unfälle/Havarien sind umgehend auch dem Wasserverband Garbsen - Neustadt mitzuteilen. 	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass nicht der 1000m breite Trassenkorridor, sondern der Untersuchungsraum an den nördlichen Rand des Wasserschutzgebietes Hagen grenzt. Der spätere Trassenverlauf wird in den nächsten Planungsphasen unter Berücksichtigung aller relevanten Belange innerhalb des Trassenkorridors festgelegt werden.</p> <p>In Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens ist ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie geplant, um den Schutz des Grund- und Oberflächenwassers zu gewährleisten. Weiterhin werden im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen u.a. die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen konzentriert beantragt.</p>
2	<p>Grundwassermessstellen</p> <p>Zur Beweissicherung sind im Wasserschutzgebiet Hagen sowie außerhalb Grundwassermessstellen vorhanden. Dazu ist Einsicht durch den Vorhabenträger in den Messnetz-Lageplan zu nehmen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und den Hinweis und nimmt ihn zur Kenntnis. Sie wird diesen im Verlauf der weiteren Planung berücksichtigen. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden wird durch die Vorhabenträgerin zugesichert.</p>
3	<p>Trinkwasserleitungen</p> <p>Die geplanten Trassenführungen liegen in unserem nördlichen Versorgungsgebiet. Entsprechende Leitungspläne sind vom Vorhabenträger einzuholen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen. Entsprechende Leitungspläne werden von der Vorhabenträgerin eingeholt werden.</p>

T175 - BNetzA Ref. 511

T175.1

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung Vorhabenträgerin
10	Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. (Eine Liste der Betreiber wird zur Verfügung gestellt.)	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird den Hinweis im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen. Für die Übergabe der Liste mit den Betreibern bedankt sich die Vorhabenträgerin bereits vorab. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Betreibern wird zugesagt.